

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/5707 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher
Regelungen**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Martin Dörmann, Waltraud Wolff
(Wolmirstedt), Garrelt Duin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/4875 –**

Verbraucherschutz in der Telekommunikation umfassend stärken

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Martin Dörmann, Lars Klingbeil, Garrelt Duin,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/5367 –**

**Netzneutralität im Internet gewährleisten – Diskriminierungsfreiheit,
Transparenzverpflichtungen und Sicherung von Mindestqualitäten
gesetzlich regeln**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Martin Dörmann, Garrelt Duin, Doris Barnett,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/5902 –**

**Schnelles Internet für alle – Flächendeckende Breitbandgrundversorgung
sicherstellen und Impulse für eine dynamische Entwicklung setzen**

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Caren Lay, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5376 –

Telekommunikationsmarkt verbrauchergerecht regulieren

- f) zu dem Antrag der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/4843 –

Netzneutralität sichern

- g) zu dem Antrag der Abgeordneten Johanna Voß, Ulla Lötzer, Dr. Barbara Höll, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/6912 –

Universaldienst für Breitband-Internetanschlüsse jetzt

- h) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/3688 -

Gegen das Zwei-Klassen-Internet – Netzneutralität in Europa dauerhaft gewährleisten

A. Problem

Zu Buchstabe a

Umsetzung der die europäischen Vorgaben novellierenden Änderungsrichtlinien „Bessere Regulierung“ (2009/140/EG) und „Rechte der Bürger“ (2009/136/EG): Stärkung von Wettbewerbsentwicklung und Netzausbau, Investitionsförderung zur Breitbandversorgung, weiterer schrittweiser Abbau der sektorspezifischen Regulierung; Vorgabe langfristiger Regulierungskonzepte und Verbesserung des bestehenden Infrastrukturatlases durch die Bundesnetzagentur, Flexibilisierung bei Funkfrequenzen, optionale Fristverlängerung zur Digitalisierung des Hörfunks, Regelungen zum Daten- und Verbraucherschutz, insbesondere Transparenz- und Qualitätsvorgaben unter Beachtung der Netzneutralität, Schutz der Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung und Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, Vorgaben zum Notruf, rechtsförmliche Klarstellungen und Bereinigungen, Änderung von Regelungen über die Gerichts- und Beschlusskammerverfahren, Anpassungen an die novellierte Roaming-Verordnung.

Zu Buchstabe b

Aufnahme verbraucherschützender Regelungen in die angekündigte Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) betreffend Telefonwarteschleifen, Anbieterwechsel, Tarife, Rufnummernmissbrauch, Ortungsdienste u. a.; weitere Gesetzesinitiativen zu unerlaubten Anrufern und Telefonwerbung, Bekämpfung von Kostenfallen im Internet u. a.; Vorziehen der Evaluation des Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen, Verbesserung der Durchsetzbarkeit von Verbraucherrechten.

Zu Buchstabe c

Unterstützung wirksamer Regelungen zur Netzneutralität im Rahmen der Beratungen zur TKG-Novelle, insbesondere grundsätzliche Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbot für alle Datentransporte im Internet, Netzwerkmanagement als mögliche Ausnahme im Nutzerinteresse, Kontrolle, Sanktionierung, Festlegung von Mindestqualitätsstandards und jährliche Berichterstattung durch die Bundesnetzagentur, Informations-, Transparenz- und Qualitätsvorschriften, Sonderkündigungsrecht für Endkunden; Verankerung im supranationalen Recht; flächendeckender Breitbandausbau.

Zu Buchstabe d

Bedarfsgerechter Ausbau und Weiterentwicklung, konsequente Maßnahmen und Gesetzesinitiativen zur Umsetzung der Breitbandstrategie, europarechtskonforme Aufnahme als Universaldienst in das TKG, Ergänzung des Gesetzentwurfs zur Novellierung des TKG um Regelungen zu Regulierung, Investitionsrisiken, Infrastrukturen und Open Access, Entschädigungsleistungen gegenüber den Ländern infolge der Frequenzversteigerung, Durchführung eines Breitbandgipfels, Vorlage eines Berichts zum Breitbandausbau.

Zu Buchstabe e

Maßnahmen für umfassenden Verbraucherschutz im Telekommunikationsbereich: Preisobergrenzen und Preisansagepflicht für Festnetz und Mobilfunk, Kostenfreiheit und Zeitbegrenzung für Warteschleifen und Störungshotlines, verbrauchergerechte Vertragsbedingungen, Schutz vor Kostenfallen im Internet, Umstrukturierung der Bundesnetzagentur zum präventiven Marktwächter, Verbesserung der Rechtdurchsetzung und Erhöhung von Geldbußen, insbesondere bei unlauterer Telefonwerbung, Einhaltung der beworbenen Internet-Übertragungsgeschwindigkeiten.

Zu Buchstabe f

Vorlage von Gesetzentwürfen zur Verankerung der Netzneutralität im Telekommunikationsgesetz und Überwachung durch die Bundesnetzagentur; gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Internetnutzung für alle Teilnehmer, Priorisierungen von IP-Datenpaketen nur bei zeitkritischen Diensten und zur technischen Effizienzsteigerung, Unzulässigkeit von Überwachung und Manipulation des Datenverkehrs durch Netzbetreiber, zulässige Netzmanagementmaßnahmen, Gewährleistung beworbener Verfügbarkeiten und Geschwindigkeiten; rechtliche Regelungen auf EU-Ebene.

Zu Buchstabe g

Ausdehnung der Universaldienstverpflichtungen aus der EU-Universaldienstrichtlinie auf nationale Regelungen im Rahmen der TKG-Neufassung; Vorgabe der Mindestbandbreite von 6 Mbit/s im Universaldienstkatalog, Konkretisierung des Rechtsbegriffs des „funktionalen Internetzugangs“ mit regelmäßiger Über-

prüfung und Anpassung des Mindestangebots; Einbeziehung von Breitband-Internet in den EU-Universaldienstkatalog.

Zu Buchstabe h

Gesetzliche Festschreibung der Netzneutralität auf europäischer Ebene, Integration in das Telekommunikationsgesetz, Durchsetzung durch die Bundesnetzagentur.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Im Zuge der Ausschussberatungen wurden folgende wesentlichen Änderungen vorgenommen:

Alternative Infrastrukturen für den Breitbandausbau wurden eröffnet.

Für investierende Unternehmen in Breitbandnetze wurde Planungssicherheit durch die Vorhersehbarkeit von Regulierungsentscheidungen geschaffen; die Bundesnetzagentur wird künftig auf Antrag entsprechende Informationen (§ 15a TKG-E) ggf. auch bezogen auf bestimmte Regionen unter Berücksichtigung europäischer Vorgaben erteilen können.

Die umfangreichen Regelungen zum Anliegen zum Verbraucherschutz werden um eine Preisansageverpflichtung bei Call-by-Call-Dienstleistungen (§ 66b TKG-E) ergänzt. Zusätzlich wird eine Regelung aufgenommen, wonach der Verbraucher die Bezahlfunktion bei Handys (§ 45d TKG-E) sperren lassen kann.

Grundsätzliche Bestimmungen zur Netzneutralität sollen durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung (§ 41a TKG-E) mit Beteiligung des Bundestages und des Bundesrates geregelt werden.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/5707 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/4875 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/5367 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/5902 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe e

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/5376 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Zu Buchstabe f

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/4843 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Zu Buchstabe g

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/6912 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe h

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/3688 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu den Buchstaben a bis h

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Zu Buchstabe a

Die europarechtlich bedingte Erweiterung der Befugnisse der Bundesnetzagentur zum Erlass von Rechtsverordnungen, die zusätzlichen Aufgaben im Bereich des Kundenschutzes und der Datensicherheit sowie die Maßnahmen zur Förderung des Infrastrukturausbaus werden bei der Bundesnetzagentur zusätzliche Personalkapazitäten in Höhe von insgesamt 8,5 Dienstposten des höheren und 23 Dienstposten des gehobenen Dienstes binden. Betroffen ist insbesondere der Bereich der Datensicherheit. Die europarechtlich vorgegebene Prüfung von Sicherheitskonzepten einzelner Unternehmen bindet zusätzliche Personalkapazitäten.

Ein kurzfristig zu realisierender Personalmehrbedarf folgt hieraus allerdings nicht. Im Rahmen einer Priorisierung und Umverteilung von Aufgaben werden die neuen Aufgabenbereiche kurzfristig zu bewältigen sein, zumal es sich zum Teil um Tätigkeiten handelt, die nicht unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes zu erledigen sind. Mittelfristig wird im Einzelfall zu prüfen sein, inwieweit zusätzlich Personal bereitgestellt werden muss. In diese Prüfung mit einzubeziehen ist aber eine kritische Bewertung der bestehenden Aufgaben- und Personalstruktur. Hierbei ist auch zu prüfen, inwieweit es sich um dauerhaft angelegte oder um zeitlich begrenzte Aufgabenbereiche handelt, die ggf. auch ohne zusätzliche Planstellen zu bewältigen sind.

Zu Buchstaben b bis h

Keine.

E. Sonstige Kosten

Zu Buchstabe a

Mit Blick auf die neuen, europarechtlich vorgegebenen Kundenschutzanforderungen (Transparenz- und Qualitätsvorgaben) ergeben sich keine unmittelbaren

Auswirkungen aus dem Gesetz, da mögliche Umsetzungsmaßnahmen erst in den Verordnungen der Bundesnetzagentur erfolgen.

In Bezug auf die Verbraucherschutzrechtliche Bestimmung, dass Warteschleifen nach einer Übergangsfrist nicht mehr zu Lasten der Anrufer geschaltet werden dürfen, ergeben sich nach Angabe der Wirtschaftsverbände, deren Mitgliedsunternehmen diese Warteschleifen häufig eingesetzt haben, einmalige Investitionskosten, deren Höhe jedoch nicht beziffert werden kann.

Die neu gestalteten Regelungen zum Anbieterwechsel und der damit zusammenhängenden Rufnummernportierung werden die Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit und die Betreiber von Telekommunikationsnetzen ebenfalls zu einmaligen Investitionen veranlassen, deren Höhe nach Angaben der Spitzenverbände derzeit nicht beziffert werden kann.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind mit Blick auf das Gesamtvolumen des Telekommunikationsmarktes nicht zu erwarten.

Zu den Buchstaben b bis h

Keine.

F. Bürokratiekosten

Zu Buchstabe a

Der Entwurf führt 29 neue Informationspflichten im Sinne des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKR-Gesetz) für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger ein. Die neuen Informationspflichten sind weitgehend europarechtlich vorgegeben.

Die Verbände der betroffenen Unternehmen wurden gebeten, hier zu erwartende jährliche Fallzahlen mitzuteilen. Aus den nicht von allen Verbänden übermittelten Daten zu branchenspezifischen Kosten für die Informationspflichten lässt sich keine Gesamtbelastung ermitteln. Eine solche Bewertung kann ggf. erst nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung vorgenommen werden.

Zu den Buchstaben b bis h

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5707 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Antrag auf Drucksache 17/4875 abzulehnen,
- c) den Antrag auf Drucksache 17/5367 abzulehnen,
- d) den Antrag auf Drucksache 17/5902 abzulehnen,
- e) den Antrag auf Drucksache 17/5376 abzulehnen,
- f) den Antrag auf Drucksache 17/4843 abzulehnen,
- g) den Antrag auf Drucksache 17/6912 abzulehnen,
- h) den Antrag auf Drucksache 17/3688 abzulehnen.

Berlin, den 26. Oktober 2011

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ernst Hinsken
Vorsitzender

Kerstin Andreae
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen

– Drucksache 17/5707 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zweites Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch ... [Artikel 3 des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuregelung des Post- und Telekommunikationssicherstellungsrechts und zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften, Bundestagsdrucksache 17/3306] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Regulierung, Ziele und Grundsätze“.
 - b) Die Angabe zu § 9a wird wie folgt gefasst:
„§ 9a (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Überprüfung von Marktdefinition, Marktanalyse und Regulierungsverfügung“.
 - d) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 15a Regulierungskonzepte“.
 - e) Die Angaben zu den §§ 32 bis 34 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 32 Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung
§ 33 Price-Cap-Verfahren
§ 34 Kostenunterlagen“.
 - f) Die Angaben zu den §§ 40 und 41 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 40 Funktionelle Trennung
§ 41 Freiwillige Trennung durch ein vertikal integriertes Unternehmen“.

Artikel 1

Zweites Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 15a Regulierungskonzepte **und Antrag auf Auskunft über den Regulierungsrahmen für Netze der nächsten Generation**“.
 - e) unverändert
 - f) unverändert
 - g) **Nach der Angabe zu § 41 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 41a Netzneutralität“.**

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
g) Nach der Angabe zu § 43a wird folgende Angabe eingefügt: „§ 43b Vertragslaufzeit“.	h) unverändert
h) Die Angaben zu den §§ 45n bis 46 werden durch die folgenden Angaben ersetzt: „§ 45n Transparenz und Veröffentlichung von Informationen § 45o <i>Dienstqualität und zusätzliche Dienstmerkmale zur Kostenkontrolle</i> § 45p <i>Rufnummernmissbrauch</i> § 45q <i>Auskunftsanspruch über zusätzliche Leistungen</i> § 46 Anbieterwechsel und Umzug“.	i) Die Angaben zu den §§ 45n und 46 werden durch die folgenden Angaben ersetzt: „§ 45n Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und zusätzliche Dienstmerkmale zur Kostenkontrolle § 45o entfällt § 45p entfällt § 45q entfällt unverändert
i) Die Angaben zu den §§ 53 und 54 werden durch die folgenden Angaben ersetzt: „§ 53 Frequenzzuweisung § 54 Frequenznutzung“.	j) unverändert
j) Die Angaben zu den §§ 57 bis 59 werden durch die folgenden Angaben ersetzt: „§ 57 Frequenzuteilung für Rundfunk, Luftfahrt, Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt und sicherheitsrelevante Funkanwendungen § 58 Gemeinsame Frequenznutzung, Erprobung innovativer Technologien, kurzfristig auftretender Frequenzbedarf § 59 (weggefallen)“.	k) unverändert
k) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst: „§ 62 Flexibilisierung“.	l) unverändert
l) Die Angaben zu den §§ 66g bis 66l werden durch die folgenden Angaben ersetzt: „§ 66g Warteschleifen § 66h Wegfall des Entgeltanspruchs § 66i Auskunftsanspruch, Datenbank für (0)900er-Rufnummern § 66j R-Gespräche § 66k Rufnummernübermittlung § 66l Internationaler entgeltfreier Telefondienst § 66m Umgehungsverbot“.	m) unverändert
m) Nach der Angabe zu § 77 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 77a Gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen“.	n) Die Angabe zu § 76 wird wie folgt gefasst: „§ 76 Beeinträchtigung von Grundstücken und Gebäuden “. o) Nach der Angabe zu § 77 werden folgende Angaben eingefügt: „§ 77a Gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze § 77b Alternative Infrastrukturen

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	§ 77c Mitnutzung von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
	§ 77d Mitnutzung von Bundeswasserstraßen
	§ 77e Mitnutzung von Eisenbahninfrastruktur“.
n) Die Angabe zu § 90 wird wie folgt gefasst: „§ 90 Missbrauch von Sende- oder sonstigen Telekommunikationsanlagen“.	p) unverändert
o) Die Angabe zu § 92 wird wie folgt gefasst: „§ 92 (weggefallen)“.	q) unverändert
p) Nach der Angabe zu § 109 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 109a Datensicherheit“.	r) unverändert
q) Die Angabe zu § 123 wird wie folgt gefasst: „§ 123 Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf nationaler Ebene“.	s) unverändert
r) Nach der Angabe zu § 123 werden folgende Angaben eingefügt: „§ 123a Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf der Ebene der Europäischen Union § 123b Bereitstellung von Informationen“.	t) unverändert
s) Nach der Angabe zu § 138 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 138a Informationssystem zu eingelegten Rechtsbehelfen“.	u) unverändert
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 2 Regulierung, Ziele und Grundsätze“.	a) unverändert
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) unverändert
aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Fernmeldegeheimnisses“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und werden folgende Sätze angefügt: „Die Bundesnetzagentur fördert die Möglichkeit der Endnutzer, Informationen abzurufen und zu verbreiten oder Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu nutzen. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt die Bedürfnisse bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere von behinderten Nutzern, älteren Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen.“.	
bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Fläche“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und werden folgende Sätze angefügt: „Die Bundesnetzagentur stellt insoweit auch sicher, dass für die Nutzer, einschließlich behinderter Nutzer, älterer Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen, der größtmögliche Nutzen in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität erbracht wird. Sie gewährleistet, dass es im Bereich der Telekommunikation, einschließlich der Bereitstellung von Inhalten, keine	

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen gibt,“.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:

„die Sicherstellung einer flächendeckenden gleichartigen Grundversorgung in städtischen und ländlichen Räumen mit Telekommunikationsdiensten (Universaldienstleistungen) zu erschwinglichen Preisen,“.

ff) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„die Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation,“.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bundesnetzagentur wendet bei der Verfolgung der in Absatz 2 festgelegten Ziele objektive, transparente, nicht diskriminierende und verhältnismäßige Regulierungsgrundsätze an, indem sie unter anderem

1. die Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch fördert, dass sie über angemessene Überprüfungszeiträume ein einheitliches Regulierungskonzept beibehält,
2. gewährleistet, dass Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdiensten unter vergleichbaren Umständen nicht diskriminiert werden,
3. den Wettbewerb zum Nutzen der Verbraucher schützt und, soweit sachgerecht, den infrastruktur-basierten Wettbewerb fördert,
4. effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen auch dadurch fördert, dass sie dafür sorgt, dass bei jeglicher Zugangsverpflichtung dem Risiko der investierenden Unternehmen gebührend Rechnung getragen wird, und dass sie verschiedene Kooperationsvereinbarungen zur Aufteilung des Investitionsrisikos zwischen Investoren und Zugangsbegehrenden zulässt, während sie gleichzeitig gewährleistet, dass der Wettbewerb auf dem Markt und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt werden,
5. die vielfältigen Bedingungen im Zusammenhang mit Wettbewerb und Verbrauchern, die in den verschiedenen geografischen Gebieten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland herrschen, gebührend berücksichtigt und
6. regulatorische Vorabverpflichtungen nur dann auferlegt, wenn es keinen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb gibt, und diese Verpflichtungen lockert oder aufhebt, sobald es einen solchen Wettbewerb gibt.“

c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(6) Die Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien sind, soweit möglich, zu wahren.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden das Wort „Telefondienst“ durch das Wort „Telekommunikationsdienst“ und das Wort „Echtzeitkommunikation“ durch das Wort „Sprachkommunikation“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. „Anwendungs-Programmierschnittstelle“ die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt werden, und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehempfangsgeräten für digitale Fernseh- und Rundfunkdienste;“.
- c) In Nummer 2a wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Die Weitervermittlung zu einem erfragten Teilnehmer oder Dienst kann Bestandteil des Auskunftsdienstes sein;“.
- d) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 11 Abs. 1 Satz 3 bis 5“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.
- e) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 4a und 4b eingefügt:
„4a. „Betreiberauswahl“ der Zugang eines Teilnehmers zu den Diensten aller unmittelbar zusammengeschalteten Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten im Einzelwahlverfahren durch Wählen einer Kennzahl;
4b. „Betreibervorauswahl“ der Zugang eines Teilnehmers zu den Diensten aller unmittelbar zusammengeschalteten Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten durch festgelegte Vorauswahl, wobei der Teilnehmer unterschiedliche Voreinstellungen für Orts- und Fernverbindungen vornehmen kann und bei jedem Anruf die festgelegte Vorauswahl durch Wählen einer Betreiberkennzahl übergehen kann;“.
- f) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
„7a. „Einzelrichtlinien“
a) die Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.04.2002, S. 21), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37) geändert worden ist;
- d) unverändert
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert
- e) unverändert
- f) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- b) die Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.04.2002, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37) geändert worden ist;
- c) die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.04.2002, S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist, und
- d) die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.07.2002, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist;‘.
- g) Nummer 8 wird wie folgt gefasst: g) unverändert
- „8. „Endnutzer“ ein Nutzer, der weder öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt noch öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt;‘.
- h) Nummer 9 wird wie folgt geändert: h) unverändert
- aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- i) Nach Nummer 9 werden die folgenden Nummern 9a bis 9c eingefügt: i) unverändert
- „9a. „Frequenzzuweisung“ die Benennung eines bestimmten Frequenzbereichs für die Nutzung durch einen oder mehrere Funkdienste oder durch andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen, falls erforderlich mit weiteren Festlegungen;
- 9b. „gemeinsamer Zugang zum Teilnehmeranschluss“ die Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss oder zum Teilabschnitt in der Weise, dass die Nutzung eines bestimmten Teils der Kapazität der Netzinfrastruktur, wie etwa eines Teils der Frequenz oder Gleichwertiges, ermöglicht wird;
- 9c. „GEREK“ das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation;‘.
- j) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt: j) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- ,12a. „Netzabschlusspunkt“ der physische Punkt, an dem einem Teilnehmer der Zugang zu einem Telekommunikationsnetz bereitgestellt wird; in Netzen, in denen eine Vermittlung oder Leitwegbestimmung erfolgt, wird der Netzabschlusspunkt anhand einer bestimmten Netzadresse bezeichnet, die mit der Nummer oder dem Namen eines Teilnehmers verknüpft sein kann;‘.
- k) Die bisherige Nummer 12a wird Nummer 12b. k) unverändert
- l) Nummer 14 wird wie folgt gefasst: l) unverändert
- ,14. „Nutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke in Anspruch nimmt oder beantragt, ohne notwendigerweise Teilnehmer zu sein;‘.
- m) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt: m) unverändert
- ,16a. „öffentliches Telekommunikationsnetz“ ein Telekommunikationsnetz, das ganz oder überwiegend der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste dient, die die Übertragung von Informationen zwischen Netzabschlusspunkten ermöglichen;‘.
- n) Nummer 17 wird wie folgt gefasst: n) unverändert
- ,17. „öffentlich zugänglicher Telefondienst“ ein der Öffentlichkeit zur Verfügung stehender Dienst, der direkt oder indirekt über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans oder eines anderen Adressierungsschemas das Führen folgender Gespräche ermöglicht:
- a) aus- und eingehende Inlandsgespräche oder
b) aus- und eingehende Inlands- und Auslandsgespräche.‘
- o) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt: o) unverändert
- ,17a. „öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste“ der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Telekommunikationsdienste;‘.
- p) Die bisherige Nummer 17a wird Nummer 17b. p) unverändert
- q) In Nummer 18 wird das Wort „öffentlichen“ durch die Wörter „öffentlich zugänglichen“ ersetzt. q) unverändert
- r) In Nummer 19 werden nach dem Wort „Telekommunikationsnetz“ die Wörter „oder von einem Telekommunikationsdienst“ eingefügt und die Wörter „Telekommunikationsdienstes für die Öffentlichkeit“ durch die Wörter „öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes“ ersetzt. r) unverändert
- s) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt: s) unverändert
- ,19a. „Teilabschnitt“ eine Teilkomponente des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlusspunkt am Standort des Teilnehmers mit einem

Entwurf

- Konzentrationspunkt oder einem festgelegten zwischengeschalteten Zugangspunkt des öffentlichen Festnetzes verbindet;‘.
- t) In Nummer 20 werden vor dem Wort „Telekommunikationsdiensten“ die Wörter „öffentlich zugänglich“ eingefügt.
- u) In Nummer 27 werden nach dem Wort „Ressourcen,“ die Wörter „einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile,“ eingefügt und die Wörter „festen und mobilen terrestrischen Netzen“ durch die Wörter „festen, leitungs- und paketvermittelten Netzen, einschließlich des Internets, und mobilen terrestrischen Netzen“ ersetzt.
- v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt:
- „30a. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Veränderung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verarbeitet werden, sowie der unrechtmäßige Zugang zu diesen;
- 30b. „vollständig entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss“ die Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss oder zum Teilabschnitt in der Weise, dass die Nutzung der gesamten Kapazität der Netzinfrastruktur ermöglicht wird;
- 30c. „Warteschleife“ jede vom Nutzer eines Telekommunikationsdienstes eingesetzte Vorrichtung oder Geschäftspraxis, über die Anrufe entgegengenommen oder aufrechterhalten werden, ohne dass das Anliegen des Anrufers bearbeitet wird. Dies umfasst die Zeitspanne *vom Zustandekommen der Verbindung mit dem Anschluss des Angerufenen bis zu dem Zeitpunkt, an dem mit der Bearbeitung des Anliegens des Anrufers begonnen wird, gleichgültig, ob dies über einen automatisierten Dialog oder durch eine persönliche Bearbeitung erfolgt*. Ein automatisierter Dialog beginnt, sobald automatisiert Informationen abgefragt werden, die für die Bearbeitung des Anliegens erforderlich sind. Eine persönliche Bearbeitung des Anliegens beginnt, sobald eine natürliche Person den Anruf entgegennimmt und bearbeitet. Hierzu zählt auch die Abfrage von Informationen, die für die Bearbeitung des Anliegens erforderlich sind. Als Warteschleife ist ferner die Zeitspanne anzusehen, die anlässlich einer *Weitervermittlung* zwischen Beendigung der vorhergehenden Bearbeitung des Anliegens und der weiteren Bearbeitung vergeht, ohne dass der Anruf technisch unterbrochen wird, *wenn diese Zeitspanne*

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- t) unverändert
- u) unverändert
- v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt:
- „30a. unverändert
- 30b. unverändert
- 30c. „Warteschleife“ jede vom Nutzer eines Telekommunikationsdienstes eingesetzte Vorrichtung oder Geschäftspraxis, über die Anrufe entgegengenommen oder aufrechterhalten werden, ohne dass das Anliegen des Anrufers bearbeitet wird. Dies umfasst die Zeitspanne **ab Rufaufbau vom Anschluss des Anrufers** bis zu dem Zeitpunkt, an dem mit der Bearbeitung des Anliegens des Anrufers begonnen wird, gleichgültig ob dies über einen automatisierten Dialog oder durch eine persönliche Bearbeitung erfolgt. Ein automatisierter Dialog beginnt, sobald automatisiert Informationen abgefragt werden, die für die Bearbeitung des Anliegens erforderlich sind. Eine persönliche Bearbeitung des Anliegens beginnt, sobald eine natürliche Person den Anruf entgegennimmt und bearbeitet. Hierzu zählt auch die Abfrage von Informationen, die für die Bearbeitung des Anliegens erforderlich sind. Als Warteschleife ist ferner die Zeitspanne anzusehen, die anlässlich einer **Weiterleitung** zwischen Beendigung der vorhergehenden Bearbeitung des Anliegens und der weiteren Bearbeitung vergeht, ohne dass der Anruf technisch unterbrochen wird. Keine Warteschleife sind automatische Bandansagen,

Entwurf

30 Sekunden überschreitet. Keine Warteschleife sind automatische Bandansagen, wenn die Dienstleistung für den Anrufer vor Herstellung der Verbindung erkennbar ausschließlich in einer Bandansage besteht;‘.

w) In Nummer 31 werden die Wörter „§ 11 Abs. 1 Satz 3 bis 5“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.

x) Nummer 32 wird wie folgt gefasst:

,32. „Zugang“ die Bereitstellung von Einrichtungen oder Diensten für ein anderes Unternehmen unter bestimmten Bedingungen zum Zwecke der Erbringung von Telekommunikationsdiensten, auch bei deren Verwendung zur Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft oder Rundfunkinhaltesdiensten. Dies umfasst unter anderem Folgendes:

- a) Zugang zu Netzkomponenten, einschließlich nicht aktiver Netzkomponenten, und zugehörigen Einrichtungen, wozu auch der feste oder nicht feste Anschluss von Geräten gehören kann. Dies beinhaltet insbesondere den Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie zu Einrichtungen und Diensten, die erforderlich sind, um Dienste über den Teilnehmeranschluss zu erbringen, einschließlich des Zugangs zur Anschaltung und Ermöglichung des Anbieterwechsels des Teilnehmers und zu hierfür notwendigen Informationen und Daten und zur Entstörung;
- b) Zugang zu physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungsrohren und Masten;
- c) Zugang zu einschlägigen Softwaresystemen, einschließlich Systemen für die Betriebsunterstützung;
- d) Zugang zu informationstechnischen Systemen oder Datenbanken für Vorbestellung, Bereitstellung, Auftragserteilung, Anforderung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Abrechnung;
- e) Zugang zur Nummernumsetzung oder zu Systemen, die eine gleichwertige Funktion bieten;
- f) Zugang zu Fest- und Mobilfunknetzen, insbesondere, um Roaming zu ermöglichen;
- g) Zugang zu Zugangsberechtigungssystemen für Digitalfernsehdienste und
- h) Zugang zu Diensten für virtuelle Netze;‘.

y) Nach Nummer 33 werden die folgenden Nummern 33a und 33b eingefügt:

,33a. „zugehörige Dienste“ diejenigen mit einem Telekommunikationsnetz oder einem Telekommunikationsdienst verbundenen Dienste, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz oder diesen Dienst ermöglichen, unterstützen oder dazu in der Lage sind. Darunter fallen

Beschlüsse des 9. Ausschusses

wenn die Dienstleistung für den Anrufer vor Herstellung der Verbindung erkennbar ausschließlich in einer Bandansage besteht;‘.

w) unverändert

x) unverändert

y) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

unter anderem Systeme zur Nummernumsetzung oder Systeme, die eine gleichwertige Funktion bieten, Zugangsberechtigungssysteme und elektronische Programmführer sowie andere Dienste wie Dienste im Zusammenhang mit Identität, Standort und Präsenz des Nutzers;

- 33b. „zugehörige Einrichtungen“ diejenigen mit einem Telekommunikationsnetz oder einem Telekommunikationsdienst verbundenen zugehörigen Dienste, physischen Infrastrukturen und sonstigen Einrichtungen und Komponenten, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz oder diesen Dienst ermöglichen, unterstützen oder dazu in der Lage sind. Darunter fallen unter anderem Gebäude, Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Masten, Einstiegsschächte und Verteilerkästen;‘.
4. In § 4 werden die Wörter „Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit“ durch die Wörter „öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten“ ersetzt und wird das Wort „Europäischen“ gestrichen. 4. unverändert
5. § 10 wird wie folgt geändert: 5. unverändert
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „erstmals unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes“ durch die Wörter „unter Berücksichtigung der Ziele des § 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „(ABl. EG Nr. L 108 S. 33)“ durch die Wörter „(ABl. L 108 vom 24.04.2002, S. 33), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37) geändert worden ist, veröffentlicht, in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Leitlinien zur Marktanalyse und zur Bewertung beträchtlicher Marktmacht, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2002/21/EG“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert: 6. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Bei den nach § 10 festgelegten, für eine Regulierung nach diesem Teil in Betracht kommenden Märkten prüft die Bundesnetzagentur, ob auf dem untersuchten Markt wirksamer Wettbewerb besteht.“
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Verfügt ein Unternehmen auf einem relevanten Markt, dem ersten Markt, über beträchtliche Marktmacht, so kann es auch auf einem benachbarten, nach § 10 Absatz 2 bestimmten relevanten Markt, dem zweiten Markt, als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht benannt werden, wenn die Verbindungen zwischen beiden Märkten es gestatten, die Marktmacht von dem ersten auf den zweiten Markt zu übertragen und damit die gesamte Marktmacht des Unternehmens zu verstärken.“

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 33)“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die Bundesnetzagentur berücksichtigt bei der Marktanalyse nach den Absätzen 1 und 2 weitestgehend die von der Kommission aufgestellten Kriterien, die niedergelegt sind in den Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und zur Bewertung beträchtlicher Marktmacht nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2002/21/EG in der jeweils geltenden Fassung. Die Bundesnetzagentur trägt im Rahmen der Marktanalyse nach Absatz 1 zudem den Märkten Rechnung, die die Kommission in der jeweils geltenden Fassung der Empfehlung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG festlegt.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Anhörungsverfahren“ durch das Wort „Konsultationsverfahren“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Anhörungen“ durch das Wort „Konsultationen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 4“ ersetzt und werden nach dem Wort „vorsehen“ die Wörter „und keine Ausnahme nach einer Empfehlung oder Leitlinien vorliegt, die die Kommission nach Artikel 7b der Richtlinie 2002/21/EG erlässt“ eingefügt.
- bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Nach Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 stellt die Bundesnetzagentur den Entwurf der Ergebnisse nach den §§ 10 und 11 zusammen mit einer Begründung gleichzeitig der Kommission, dem GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung und unterrichtet die Kommission, das GEREK und die übrigen nationalen Regulierungsbehörden hiervon. § 123b Absatz 3 und 4 gilt entsprechend. Vor Ablauf eines Monats darf die Bundesnetzagentur Ergebnisse nach den §§ 10 und 11 nicht festlegen.“
- cc) In Nummer 2 Satz 1 werden vor dem Wort „und“ die Wörter „ , des GEREK“ eingefügt.
- dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Beinhaltet ein Entwurf nach den §§ 10 und 11
- a) die Festlegung eines relevanten Marktes, der sich von jenen Märkten unterscheidet,

7. unverändert

Entwurf

die definiert sind in der jeweils geltenden Fassung der Empfehlung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, oder

- b) die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügen,

und erklärt die Kommission innerhalb der Frist nach Nummer 1 Satz 3, der Entwurf schaffe ein Hemmnis für den Binnenmarkt oder sie habe ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und insbesondere den Zielen des Artikels 8 der Richtlinie 2002/21/EG, hat die Bundesnetzagentur die Festlegung der entsprechenden Ergebnisse um zwei weitere Monate aufzuschieben. Beschließt die Kommission innerhalb dieses Zeitraums die Bundesnetzagentur aufzufordern, den Entwurf zurückzuziehen, so ändert die Bundesnetzagentur den Entwurf innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Erlasses der Entscheidung der Kommission oder zieht ihn zurück. Ändert die Bundesnetzagentur den Entwurf, so führt sie hierzu das Konsultationsverfahren nach Absatz 1 durch und legt der Kommission den geänderten Entwurf nach Nummer 1 vor. Zieht die Bundesnetzagentur den Entwurf zurück, so unterrichtet sie das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie über die Entscheidung der Kommission.“

- ee) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Die Bundesnetzagentur übermittelt der Kommission und dem GEREK alle angenommenen endgültigen Maßnahmen, die unter § 10 Absatz 3 und § 11 Absatz 4 fallen.“

- ff) Die bisherige Nummer 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 und den Nummern 1 bis 3“ durch die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Kommission“ die Angabe „, dem GEREK“ eingefügt.

ccc) In Satz 3 werden die Wörter „des Absatzes 1 und der Nummern 1 bis 3“ durch die Wörter „der Absätze 1 und 2“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Soweit die Bundesnetzagentur auf Grund einer Marktanalyse nach § 11 Verpflichtungen nach

Beschlüsse des 9. Ausschusses

8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

den §§ 19, 20, 21, 23, 24, 30, 39 oder § 42 Absatz 4 Satz 3 auferlegt, ändert, beibehält oder widerruft (Regulierungsverfügung), gilt das Verfahren nach § 12 Absatz 1 und 3 entsprechend, sofern die Maßnahme beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt hat. Das Verfahren nach § 12 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 sowie Absatz 3 gilt entsprechend, sofern die Maßnahme Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hat und keine Ausnahme nach einer Empfehlung oder Leitlinien vorliegt, die die Kommission nach Artikel 7b der Richtlinie 2002/21/EG erlässt.“

- bb) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
- cc) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 3“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Im Falle des § 11 Absatz 1 Satz 4 können Abhilfemaßnahmen nach den §§ 19, 20, 21, 23, 24, 30, 39 und 42 Absatz 4 Satz 3 auf dem zweiten Markt nur getroffen werden, um die Übertragung der Marktmacht zu unterbinden.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2 und 4“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 und 3“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Das Verfahren nach § 12 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 sowie Absatz 3 gilt entsprechend, sofern keine Ausnahme nach einer Empfehlung oder Leitlinien vorliegt, die die Kommission nach Artikel 7b der Richtlinie 2002/21/EG erlässt.“
- d) Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Teilt die Kommission innerhalb der Frist nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 Satz 3 der Bundesnetzagentur und dem GEREK mit, warum sie der Auffassung ist, dass der Entwurf einer Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 3, der nicht lediglich die Beibehaltung einer Verpflichtung beinhaltet, ein Hemmnis für den Binnenmarkt darstelle, oder warum sie erhebliche Zweifel an dessen Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union hat, so gilt folgendes Verfahren:
1. Vor Ablauf von drei weiteren Monaten nach der Mitteilung der Kommission darf die Bundesnetzagentur den Entwurf der Maßnahme nicht annehmen. Die Bundesnetzagentur kann den Entwurf jedoch in jeder Phase des Verfahrens nach diesem Absatz zurückziehen.
 2. Innerhalb der Dreimonatsfrist nach Nummer 1 arbeitet die Bundesnetzagentur eng mit der Kommission und dem GEREK zusammen, um die am besten geeignete und wirksamste Maßnahme im Hinblick auf die Ziele des § 2 zu ermitteln. Dabei

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

berücksichtigt sie die Ansichten der Marktteilnehmer und die Notwendigkeit, eine einheitliche Regulierungspraxis zu entwickeln.

3. Gibt das GEREK innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Dreimonatsfrist nach Nummer 1 eine von der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder angenommene Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission ab, in der es die ersten Bedenken der Kommission teilt, so kann die Bundesnetzagentur den Entwurf der Maßnahme vor Ablauf der Dreimonatsfrist nach Nummer 1 unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission und der Stellungnahme des GEREK ändern und dadurch den geänderten Maßnahmenentwurf zum Gegenstand der weiteren Prüfung durch die Kommission machen.
 4. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist nach Nummer 1 gibt die Bundesnetzagentur der Kommission die Gelegenheit, innerhalb eines weiteren Monats eine Empfehlung abzugeben.
 5. Innerhalb eines Monats, nachdem die Kommission gegenüber der Bundesnetzagentur eine Empfehlung nach Nummer 4 ausgesprochen oder ihre Vorbehalte zurückgezogen hat, teilt die Bundesnetzagentur der Kommission und dem GEREK mit, mit welchem Inhalt sie die Maßnahme erlassen hat oder ob sie den Entwurf der Maßnahme zurückgezogen hat. Beschließt die Bundesnetzagentur, der Empfehlung der Kommission nicht zu folgen, so begründet sie dies. Ist nach den Absätzen 1 und 3 oder nach § 15 erneut ein Konsultationsverfahren nach § 12 Absatz 1 durchzuführen, so verlängert sich die Frist nach Satz 1 entsprechend.
 6. Ist die Einmonatsfrist nach Nummer 4 verstrichen, ohne dass die Kommission gegenüber der Bundesnetzagentur eine Empfehlung nach Nummer 4 ausgesprochen oder ihre Vorbehalte zurückgezogen hat, gilt das in Nummer 5 geregelte Verfahren entsprechend.“
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und die Angabe „§§ 18, 19, 20, 21, 24, 30, 39, 40, 41 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§§ 19, 20, 21, 23, 24, 30, 39“ ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Überprüfung von Marktdefinition, Marktanalyse
und Regulierungsverfügung“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder hat sich die Empfehlung nach Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 33) geändert“ gestrichen.
9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Hat sich die Empfehlung nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG geändert, sind bei Märkten, zu denen die Kommission keine vorherige Vorlage nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 erhalten hat, die Entwürfe der Marktdefinition nach § 10, der Marktanalyse nach § 11 und der Regulierungsverfügung innerhalb von zwei Jahren nach Verabschiedung der Änderung der Empfehlung im Konsolidierungsverfahren nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 vorzulegen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Außer in den Fällen des Absatzes 1 legt die Bundesnetzagentur alle drei Jahre nach Erlass einer vorherigen Regulierungsverfügung im Zusammenhang mit diesem Markt die Entwürfe der Marktdefinition nach § 10, der Marktanalyse nach § 11 und der Regulierungsverfügung im Konsolidierungsverfahren nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 vor. Die Bundesnetzagentur kann diese Frist ausnahmsweise um bis zu drei weitere Jahre verlängern. Hierzu meldet sie der Kommission einen mit Gründen versehenen Vorschlag zur Verlängerung. Wenn die Kommission innerhalb eines Monats nach der Meldung des Verlängerungsvorschlags durch die Bundesnetzagentur keine Einwände erhoben hat, gilt die beantragte verlängerte Überprüfungsfrist.“

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat die Bundesnetzagentur die Marktanalyse im Hinblick auf einen relevanten Markt, der in der jeweils geltenden Fassung der Empfehlung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, festgelegt ist, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgeschlossen, so kann die Bundesnetzagentur das GEREK um Unterstützung bei der Fertigstellung der Marktdefinition, der Marktanalyse und der Regulierungsverfügung ersuchen. Im Fall eines solchen Ersuchens legt die Bundesnetzagentur der Kommission die Entwürfe der Marktdefinition, der Marktanalyse und der Regulierungsverfügung im Konsolidierungsverfahren nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 innerhalb von sechs Monaten vor, nachdem das GEREK mit seiner Unterstützung begonnen hat.“

10. Dem § 15 wird folgender Satz angefügt:

„§ 12 Absatz 3 gilt entsprechend.“

11. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Regulierungskonzepte

(1) Zur Verfolgung einheitlicher Regulierungskonzepte im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 1 kann die Bundesnetzagentur in Form von Verwaltungsvorschriften ihre grundsätzlichen Herangehensweisen und Me-

10. unverändert

11. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§15a

Regulierungskonzepte **und Antrag auf Auskunft über den Regulierungsrahmen für Netze der nächsten Generation**

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

thoden für die Marktdefinition nach § 10, die Marktanalyse nach § 11 und die Regulierungsverfügungen für einen bestimmten, mehrere Marktregulierungszyklen nach § 14 Absatz 2 umfassenden Zeitraum beschreiben.

(2) Zur Förderung effizienter Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 4 kann die Bundesnetzagentur regelmäßig in Form von Verwaltungsvorschriften die grundsätzlichen regulatorischen Anforderungen an die Berücksichtigung von Investitionsrisiken sowie an Vereinbarungen zur Aufteilung des Investitionsrisikos zwischen Investoren untereinander und zwischen Investoren und Zugangsbegehrenden bei Projekten zur Errichtung von Netzen der nächsten Generation (Risikobeteiligungsmodelle) beschreiben. Dies umfasst insbesondere Anforderungen an die Methodik zur Bestimmung der Risiken und Anforderungen an die Ausgestaltung der Zugangs- und Entgeltkonditionen von Risikobeteiligungsmodellen sowie Beispiele für Risikobeteiligungsmodelle.

(3) *Die Bundesnetzagentur gibt den interessierten Parteien vor Erlass der Verwaltungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist. In diesem Rahmen kann sie auch der Kommission, dem GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Verwaltungsvorschriften.*

12. In § 16 wird das Wort „gemeinschaftsweit“ durch die Wörter „im gesamten Gebiet der Europäischen Union“ ersetzt.
13. In § 17 Satz 1 werden die Wörter „im Rahmen von Verhandlungen“ durch die Wörter „vor, bei oder nach Verhandlungen oder Vereinbarungen“ ersetzt.
14. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und die nicht über beträchtliche Marktmacht verfügen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 78 Abs. 2 Nr. 3 und 4“ durch die Wörter „§ 78 Absatz 2 Nummer 4 und 5“ ersetzt.
15. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Nutzungsbedingungen“ die Wörter „, einschließlich aller Bedingungen, die den Zugang zu und die Nutzung von

(2) unverändert

(3) Für den Erlass der Verwaltungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 gilt das Konsultations- und Konsolidierungsverfahren nach § 12 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Auf Antrag eines Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze erteilt die Bundesnetzagentur beim Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation für die in dem Antrag konkret bezeichnete Region des Bundesgebiets Auskunft über die zu erwartenden regulatorischen Rahmenbedingungen oder Maßnahmen nach diesem Teil. Für Festlegungen nach diesem Teil gilt das Konsultations- und Konsolidierungsverfahren nach § 12 Absatz 1 und 2 entsprechend.

12. unverändert
13. unverändert
14. unverändert
15. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Diensten und Anwendungen beschränken,“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Bundesnetzagentur kann den Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, insbesondere verpflichtet, ihr Vereinbarungen über von ihm gewährte Zugangsleistungen ohne gesonderte Aufforderung in einer öffentlichen und einer vertraulichen Fassung vorzulegen. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht, wann und wo Nachfrager nach Zugangsleistungen eine öffentliche Vereinbarung nach Satz 1 einsehen können.“

16. § 21 wird wie folgt geändert:

16. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zugang“ die Wörter „nach Maßgabe dieser Vorschrift“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „eine Zugangsverpflichtung gerechtfertigt ist“ durch die Wörter „und welche Zugangsverpflichtungen gerechtfertigt sind“ und die Angabe „§ 2 Abs. 2 steht“ durch die Angabe „§ 2 stehen“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 wird das Komma am Ende gestrichen und werden die Wörter „einschließlich der Tragfähigkeit anderer vorgelagerter Zugangsprodukte, wie etwa der Zugang zu Leitungsrohren,“ angefügt.

ccc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Wörter „etwaiger getätigter öffentlicher Investitionen und“ eingefügt.

ddd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Notwendigkeit zur langfristigen Sicherung des Wettbewerbs, unter besonderer Berücksichtigung eines wirtschaftlich effizienten Wettbewerbs im Bereich der Infrastruktur, unter anderem durch Anreize zu effizienten Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die langfristig einen stärkeren Wettbewerb sichern,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a Satz 1 werden die Wörter „Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit“ durch die Wörter „öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten“ und die Angabe „§ 78 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 78 Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

bbb) In dem Satzteil vor den Buchstaben a und c Satz 1 und in Buchstabe d Satz 1 werden jeweils die Wörter „Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit“ durch die Wörter „öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Zugang zu zugehörigen Diensten wie einem Identitäts-, Standort- und Präsenzdienst zu gewähren.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. Zugang zu nicht aktiven Netzkomponenten zu gewähren,

2. vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie gemeinsamen Zugang zum Teilnehmeranschluss zu gewähren.“

bb) Die bisherigen Nummern 2, 3 und 4 werden die Nummern 3, 4 und 5.

cc) In der neuen Nummer 5 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

dd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Zugang zu bestimmten Netzkomponenten, -einrichtungen und Diensten zu gewähren, um unter anderem die Betreiber Auswahl oder die Betreibervorauswahl zu ermöglichen.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Wenn die Bundesnetzagentur einem Betreiber die Verpflichtung auferlegt, den Zugang bereitzustellen, kann sie technische oder betriebliche Bedingungen festlegen, die vom Betreiber oder von den Nutzern dieses Zugangs erfüllt werden müssen, soweit dies erforderlich ist, um den normalen Betrieb des Netzes sicherzustellen. Verpflichtungen, bestimmte technische Normen oder Spezifikationen zu Grunde zu legen, muss mit den nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/21/EG festgelegten Normen und Spezifikationen übereinstimmen.“

17. In § 22 wird Absatz 3 aufgehoben.

17. unverändert

18. § 23 wird wie folgt geändert:

18. unverändert

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Bedingungen“ die Wörter „, einschließlich Vertragsstrafen“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Bedingungen“ die Wörter „, einschließlich Vertragsstrafen“ eingefügt.

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Hat die Bundesnetzagentur einem Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

über beträchtliche Marktmacht verfügt, Verpflichtungen nach § 21 hinsichtlich des Zugangs zur Netzinfrastruktur auf Vorleistungsebene auferlegt, so stellt sie sicher, dass der Betreiber ein Standardangebot veröffentlicht, das mindestens die in Anhang II der Richtlinie 2002/19/EG genannten Komponenten umfasst. § 20 bleibt unberührt.“

- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
19. In § 25 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Bedingungen“ die Wörter „, einschließlich Vertragsstrafen,“ eingefügt. 19. unverändert
20. In § 27 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 6 Satz 1“ ersetzt. 20. unverändert
21. § 28 wird wie folgt geändert: 21. unverändert
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Differenzierung von Entgelten im Rahmen von Risikobeteiligungsmodellen bei Projekten zur Errichtung von Netzen der nächsten Generation stellt in der Regel keine Verhaltensweise im Sinne von Satz 2 Nummer 3 dar, wenn sie der Aufteilung des Investitionsrisikos zwischen Investoren sowie zwischen Investoren und Zugangsbegehrenden dient, und alle tatsächlichen und potenziellen Nachfrager bei Berücksichtigung des Risikos gleich behandelt werden.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.
22. § 30 wird wie folgt geändert: 22. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst: a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Einer Genehmigung durch die Bundesnetzagentur nach Maßgabe des § 31 unterliegen Entgelte für nach § 21 auferlegte Zugangsleistungen von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze, die über beträchtliche Marktmacht verfügen. Abweichend von Satz 1 kann die Bundesnetzagentur solche Entgelte einer nachträglichen Regulierung nach § 38 oder nach § 38 Absatz 2 bis 4 unterwerfen, wenn dies ausreicht, um die Regulierungsziele nach § 2 zu erreichen. „(1) unverändert
- (2) Einer nachträglichen Regulierung nach § 38 Absatz 2 bis 4 unterliegen (2) unverändert
1. Entgelte, die ein Betreiber im Rahmen von Verpflichtungen nach § 18 verlangt, sowie
 2. Entgelte eines Betreibers, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, für andere als in Absatz 1 Satz 1 genannte Zugangsleistungen.
- Abweichend von Satz 1 kann die Bundesnetzagentur solche Entgelte einer nachträglichen Regulierung nach § 38 oder einer Genehmigung nach Maßgabe des § 31 unterwerfen, wenn dies erforderlich ist, um die Regulierungsziele nach § 2 zu erreichen oder im Fall von Satz 1 Nummer 1 den End-zu-End-Verbund von Diensten zu gewährleisten.

Entwurf

(3) Die Bundesnetzagentur stellt bei der Regulierung von Entgelten sicher, dass alle Entgelte die wirtschaftliche Effizienz und einen nachhaltigen Wettbewerb fördern und für die Verbraucher nicht nur kurzfristig, sondern auch mittel- und langfristig möglichst vorteilhaft sind. Sie berücksichtigt bei der Regulierung von Entgelten die zu Grunde liegenden Investitionen und ermöglicht eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Bei Netzen der nächsten Generation trägt sie dabei den etwaigen spezifischen Investitionsrisiken *zum Investitionszeitpunkt* Rechnung. *Soweit sich weitere Unternehmen an den Investitionsrisiken beteiligen, sind die Entgelte so zu differenzieren, dass sie das unterschiedliche Ausmaß der Risikoübernahme korrekt abbilden. Vereinbarten Risikobeteiligungsmodellen ist dabei so weit wie möglich Rechnung zu tragen.*“

b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

23. Der bisherige § 32 wird § 31 und wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Entgeltgenehmigung

(1) Die Bundesnetzagentur genehmigt Entgelte nach § 30 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 2

1. auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 32 oder
2. auf der Grundlage der von ihr vorgegebenen Maßgrößen für die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte für einen Korb zusammengefasster Dienste (Price-Cap-Verfahren) nach Maßgabe des § 33.

Genehmigte Entgelte dürfen die Summe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und der Aufwendungen nach § 32 Absatz 2 nicht überschreiten.

(2) Abweichend von Absatz 1 genehmigt die Bundesnetzagentur Entgelte

1. für Zugangsleistungen zu bestimmten, von einem Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, angebotenen Diensten zu Großhandelsbedingungen, die Dritten den Weitervertrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ermöglichen sollen, durch Gewährung eines Abschlags auf den Endnutzerpreis, der es einem effizienten Anbieter von Telekommunikationsdiensten ermöglicht, eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu erzielen; das Entgelt entspricht dabei mindestens den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung; oder
2. auf der Grundlage anderer Vorgehensweisen, sofern die Vorgehensweisen nach Nummer 1 oder 2 besser als die in Absatz 1 genannten Vorgehensweisen geeignet sind, die Regulierungsziele nach § 2 zu erreichen. Im Falle von Satz 1 Nummer 2 gilt bei der Anwendung kostenorientierter Vorgehensweisen § 32 Absatz 2 und 3 entsprechend. Ein Vorgehen nach Satz 1 Nummer 2 ist besonders zu begründen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) Die Bundesnetzagentur stellt bei der Regulierung von Entgelten sicher, dass alle Entgelte die wirtschaftliche Effizienz und einen nachhaltigen Wettbewerb fördern und für die Verbraucher nicht nur kurzfristig, sondern auch mittel- und langfristig möglichst vorteilhaft sind. Sie berücksichtigt bei der Regulierung von Entgelten die zu Grunde liegenden Investitionen und ermöglicht eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Bei Netzen der nächsten Generation trägt sie dabei den etwaigen spezifischen Investitionsrisiken **unter weitestgehender Beachtung vereinbarter Risikobeteiligungsmodelle** Rechnung.“

b) unverändert

23. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) Genehmigungsbedürftige Entgelte für Zugangsleistungen des Betreibers eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, sind der Bundesnetzagentur einschließlich aller für die Genehmigungserteilung erforderlichen Unterlagen vor dem beabsichtigten Inkrafttreten vorzulegen. Bei befristet erteilten Genehmigungen hat die Vorlage mindestens zehn Wochen vor Fristablauf zu erfolgen.

(4) Die Bundesnetzagentur kann dazu auffordern, Entgeltgenehmigungsanträge zu stellen. Wird der Aufforderung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang Folge geleistet, leitet die Bundesnetzagentur ein Verfahren von Amts wegen ein. Die Bundesnetzagentur soll über Entgeltanträge in der Regel innerhalb von zehn Wochen nach Eingang der Entgeltvorlage oder nach Einleitung des Verfahrens von Amts wegen entscheiden. Abweichend von Satz 3 soll die Bundesnetzagentur über Entgeltanträge, die im Rahmen des Verfahrens nach § 33 vorgelegt worden sind, innerhalb von zwei Wochen entscheiden.“

24. Der bisherige § 31 wird § 32 und wird wie folgt geändert: 24. unverändert
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 32
Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung“.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
- d) In dem neuen Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
- „(2) Aufwendungen, die nicht in den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung enthalten sind, werden zusätzlich zu Absatz 1 nur berücksichtigt, soweit und solange hierfür eine rechtliche Verpflichtung besteht oder das die Genehmigung beantragende Unternehmen eine sonstige sachliche Rechtfertigung nachweist.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- f) In dem neuen Absatz 3 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:
- „3. die Erfordernisse hinsichtlich der Rendite für das eingesetzte Kapital, wobei auch die leistungsspezifischen Risiken des eingesetzten Kapitals gewürdigt werden sollen. Das kann auch etwaige spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Errichtung von Netzen der nächsten Generation im Sinne des § 30 Absatz 3 umfassen;“.
- g) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
25. Der bisherige § 34 wird § 33 und wird wie folgt geändert: 25. unverändert
- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 32 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 1“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

26. Der bisherige § 33 wird § 34 und wird wie folgt geändert: 26. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 31 Abs. 5 und 6“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 3 und 4“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Geschäftsbedingungen“ das Wort „und“ gestrichen und werden die Wörter „sowie die Angabe, ob die Leistung Gegenstand einer Zugangsvereinbarung nach § 22, eines überprüften Standardangebots nach § 23 oder einer Zugangsanordnung nach § 25 ist,“ angefügt.
- cc) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. soweit für bestimmte Leistungen oder Leistungsbestandteile keine Pauschaltarife beantragt werden, eine Begründung dafür, weshalb eine solche Beantragung ausnahmsweise nicht möglich ist.“
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 31 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 4“ ersetzt.
27. § 35 wird wie folgt geändert: 27. unverändert
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 32 Nr. 1 in Verbindung mit § 33“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 34“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt und werden nach der Angabe „§§ 28 und 31“ die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 32 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt und werden nach der Angabe „§ 31“ die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Genehmigung ist ganz oder teilweise zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen des § 28 und im Fall einer Genehmigung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 den Anforderungen der §§ 28 und 31 Absatz 1 Satz 2 nach Maßgabe des Absatzes 2 entsprechen und keine Versagungsgründe nach Satz 2 oder 3 vorliegen.“
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
- „(6) In dem Verfahren nach Absatz 5 in Verbindung mit § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

kann das Gericht durch Beschluss anordnen, dass nur solche Personen beigeladen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Er ist im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Er muss außerdem auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten Informations- und Kommunikationssystem erfolgen. Die Frist muss mindestens einen Monat ab der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger betragen. In der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ist mitzuteilen, an welchem Tag die Frist abläuft. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Frist gilt § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Das Gericht soll Personen, die von der Entscheidung erkennbar in besonderem Maße betroffen werden, auch ohne Antrag beiladen.“

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
28. § 36 wird wie folgt geändert: 28. unverändert
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Nr. 2 und § 34“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 33“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 32 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ und werden die Wörter „§ 31 Abs. 6 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.
29. In § 38 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt. 29. unverändert
30. § 39 wird wie folgt geändert: 30. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder zur Betriebsauswahl und Betreibervorauswahl nach § 40“ und nach der Angabe „§ 2“ die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 32 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 78 Abs. 2 Nr. 3 und 4“ durch die Wörter „§ 78 Absatz 2 Nummer 4 und 5“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 4 werden dem Wort „Entgeltmaßnahmen“ die Wörter „Die Bundesnetzagentur kann Anbieter von Telekommunikationsdiensten, die über beträchtliche Marktmacht verfügen, verpflichten, ihr“ vorangestellt und werden die Wörter „sind der Bundesnetzagentur“ gestrichen.
31. Die §§ 40 und 41 werden wie folgt gefasst: 31. unverändert
- „§ 40

Funktionelle Trennung

(1) Gelangt die Bundesnetzagentur zu dem Schluss, dass die nach den Abschnitten 2 und 3 auferlegten ange-

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

messenen Verpflichtungen nicht zu einem wirksamen Wettbewerb geführt haben und wichtige und andauernde Wettbewerbsprobleme oder Marktversagen auf den Märkten für bestimmte Zugangsprodukte auf Vorleistungsebene bestehen, so kann sie als außerordentliche Maßnahme vertikal integrierten Unternehmen die Verpflichtung auferlegen, ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der betreffenden Zugangsprodukte auf Vorleistungsebene in einem unabhängig arbeitenden Geschäftsbereich unterzubringen. Dieser Geschäftsbereich stellt Zugangsprodukte und -dienste allen Unternehmen, einschließlich der anderen Geschäftsbereiche des eigenen Mutterunternehmens, mit den gleichen Fristen und zu den gleichen Bedingungen, auch im Hinblick auf Preise und Dienstumfang, sowie mittels der gleichen Systeme und Verfahren zur Verfügung.

(2) Beabsichtigt die Bundesnetzagentur, eine Verpflichtung nach Absatz 1 aufzuerlegen, so unterbreitet sie der Kommission einen entsprechenden Antrag, der Folgendes umfasst:

1. den Nachweis, dass die in Absatz 1 genannte Schlussfolgerung der Bundesnetzagentur begründet ist;
2. eine mit Gründen versehene Einschätzung, dass keine oder nur geringe Aussichten dafür bestehen, dass es innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens einen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb im Bereich Infrastruktur gibt;
3. eine Analyse der erwarteten Auswirkungen auf die Bundesnetzagentur, auf das Unternehmen, insbesondere auf das Personal des getrennten Unternehmens und auf den Telekommunikationssektor insgesamt, auf die Anreize, in den Sektor insgesamt zu investieren, insbesondere im Hinblick auf die notwendige Wahrung des sozialen und territorialen Zusammenhalts, sowie auf sonstige Interessengruppen, insbesondere auch eine Analyse der erwarteten Auswirkungen auf den Wettbewerb und möglicher Folgen für die Verbraucher;
4. eine Analyse der Gründe, die dafür sprechen, dass diese Verpflichtung das effizienteste Mittel zur Durchsetzung von Abhilfemaßnahmen wäre, mit denen auf festgestellte Wettbewerbsprobleme oder Fälle von Marktversagen reagiert werden soll.

(3) Der der Kommission mit dem Antrag nach Absatz 2 vorzulegende Maßnahmenentwurf umfasst Folgendes:

1. die genaue Angabe von Art und Ausmaß der Trennung, insbesondere die Angabe des rechtlichen Status des getrennten Geschäftsbereichs;
2. die Angabe der Vermögenswerte des getrennten Geschäftsbereichs sowie der von diesem bereitzustellenden Produkte und Dienstleistungen;
3. die organisatorischen Modalitäten zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Personals des getrennten Geschäftsbereichs sowie die entsprechenden Anreize;

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

4. die Vorschriften zur Gewährleistung der Einhaltung der Verpflichtungen;
5. die Vorschriften zur Gewährleistung der Transparenz der betrieblichen Verfahren, insbesondere gegenüber den anderen Interessengruppen;
6. ein Überwachungsprogramm, mit dem die Einhaltung der Verpflichtung sichergestellt wird und das unter anderem die Veröffentlichung eines jährlichen Berichts beinhaltet.

(4) Im Anschluss an die Entscheidung der Kommission über den Antrag führt die Bundesnetzagentur nach den §§ 10 und 11 eine koordinierte Analyse der Märkte durch, bei denen eine Verbindung zum Anschlussnetz besteht. Auf der Grundlage ihrer Bewertung erlegt die Bundesnetzagentur nach § 13 Verpflichtungen auf, behält Verpflichtungen bei, ändert sie oder hebt sie auf.

(5) Einem Unternehmen, dem die funktionelle Trennung auferlegt wurde, kann auf jedem Einzelmarkt, auf dem es als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nach § 11 eingestuft wurde, jede der Verpflichtungen nach den §§ 19, 20, 21, 23, 24, 30, 39 oder § 42 Absatz 4 Satz 3 auferlegt werden.

§ 41

Freiwillige Trennung durch ein vertikal integriertes Unternehmen

(1) Unternehmen, die nach § 11 auf einem oder mehreren relevanten Märkten als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurden, unterrichten die Bundesnetzagentur im Voraus und so rechtzeitig, dass sie die Wirkung der geplanten Transaktion einschätzen kann, von ihrer Absicht, die Anlagen ihres Ortsanschlussnetzes ganz oder zu einem großen Teil auf eine eigene Rechtsperson mit einem anderen Eigentümer zu übertragen oder einen getrennten Geschäftsbereich einzurichten, um allen Anbietern auf der Endkundenebene, einschließlich der eigenen, im Endkundenbereich tätigen Unternehmensbereiche, völlig gleichwertige Zugangprodukte zu liefern. Die Unternehmen unterrichten die Bundesnetzagentur auch über alle Änderungen dieser Absicht sowie über das Ergebnis des Trennungsprozesses.

(2) Die Bundesnetzagentur prüft die möglichen Folgen der beabsichtigten Transaktion auf die bestehenden Verpflichtungen nach den Abschnitten 2 und 3. Hierzu führt sie entsprechend dem Verfahren des § 11 eine koordinierte Analyse der Märkte durch, bei denen eine Verbindung zum Anschlussnetz besteht. Auf der Grundlage ihrer Bewertung erlegt die Bundesnetzagentur nach § 13 Verpflichtungen auf, behält Verpflichtungen bei, ändert sie oder hebt sie auf.

(3) Dem rechtlich oder betrieblich getrennten Geschäftsbereich kann auf jedem Einzelmarkt, auf dem er als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nach § 11 eingestuft wurde, jede der Verpflichtungen nach den §§ 19, 20, 21, 23, 24, 30, 39 oder § 42 Absatz 4 Satz 3 auferlegt werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

32. In § 42 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 78 Abs. 2 Nr. 3 und 4“ durch die Wörter „§ 78 Absatz 2 Nummer 4 und 5“ ersetzt.
33. § 43a wird wie folgt gefasst:
- „§ 43a
Verträge
- (1) Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten müssen dem Verbraucher und auf Verlangen anderen Endnutzern im Vertrag in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Form folgende Informationen zur Verfügung stellen:
1. den Namen und die ladungsfähige Anschrift, ist der Anbieter eine juristische Person, auch die Rechtsform, den Sitz und das zuständige Registergericht,
 2. die Art und die wichtigsten technischen Leistungsdaten der angebotenen Telekommunikationsdienste, insbesondere diejenigen gemäß Absatz 2 und 3 Satz 1,
 3. die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses,
 4. die angebotenen Wartungs- und Kundendienste sowie die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit diesen Diensten,
 5. Einzelheiten zu den Preisen der angebotenen Telekommunikationsdienste,
 6. die Fundstelle eines allgemein zugänglichen, vollständigen und gültigen Preisverzeichnisses des Anbieters von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten,
32. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:
- „§ 41a Netzneutralität
- (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und des Bundesrates gegenüber Unternehmen, die Telekommunikationsnetze betreiben, die grundsätzlichen Anforderungen an eine diskriminierungsfreie Datenübermittlung und den diskriminierungsfreien Zugang zu Inhalten und Anwendungen festzulegen, um eine willkürliche Verschlechterung von Diensten und eine ungerechtfertigte Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern; sie berücksichtigt hierbei die europäischen Vorgaben sowie die Ziele und Grundsätze des § 2.
- (2) Die Bundesnetzagentur kann in einer Technischen Richtlinie Einzelheiten über die Mindestanforderungen an die Dienstqualität durch Verfügung festlegen. Bevor die Mindestanforderungen festgelegt werden, sind die Gründe für ein Tätigwerden, die geplanten Anforderungen und die vorgeschlagene Vorgehensweise zusammenfassend darzustellen; diese Darstellung ist der Kommission und dem GEREK rechtzeitig zu übermitteln. Den Kommentaren oder Empfehlungen der Kommission ist bei der Festlegung der Anforderungen weitestgehend Rechnung zu tragen.“
33. unverändert
34. § 43a wird wie folgt gefasst:
- „§ 43a
Verträge
- (1) unverändert
1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. unverändert
 5. unverändert
 6. unverändert

Entwurf

7. die Vertragslaufzeit, einschließlich des Mindestumfangs und der Mindestdauer der Nutzung, die gegebenenfalls erforderlich sind, um Angebote im Rahmen von Werbemaßnahmen nutzen zu können,
8. die Voraussetzungen für die Verlängerung und Beendigung des Bezuges einzelner Dienste und des gesamten Vertragsverhältnisses, einschließlich der Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel nach § 46, die Entgelte für die Übertragung von Nummern und anderen Teilnehmerkennungen sowie die bei Beendigung des Vertragsverhältnisses fälligen Entgelte einschließlich einer Kostenanlastung für Endeinrichtungen,
9. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen für den Fall, dass der Anbieter die wichtigsten technischen Leistungsdaten der zu erbringenden Dienste nicht eingehalten hat,
10. die erforderlichen Schritte zur Einleitung eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens nach § 47a,
11. den Anspruch des Teilnehmers auf Aufnahme seiner Daten in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis nach § 45m und
12. die Arten von Maßnahmen, mit denen das Unternehmen auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen und Schwachstellen reagieren kann.

Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze sind dazu verpflichtet, Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste die für die Sicherstellung der in Satz 1 genannten Informationspflichten benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen, wenn ausschließlich die Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen darüber verfügen.

(2) Zu den Informationen nach Absatz 1 Nummer 2 gehören

1. Informationen darüber, ob der Zugang zu Notdiensten mit Angaben zum Anruferstandort besteht oder nicht, und über alle Beschränkungen von Notdiensten,
2. Informationen über alle Einschränkungen im Hinblick auf den Zugang zu und die Nutzung von Diensten und Anwendungen,
3. das angebotene Mindestniveau der Dienstqualität und gegebenenfalls anderer nach § 45o festgelegter Parameter für die Dienstqualität,
4. Informationen über alle vom Unternehmen zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichte-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert
12. die Arten von Maßnahmen, mit denen das Unternehmen auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen und Schwachstellen reagieren kann,
- 13. den Anspruch auf Sperrung bestimmter Rufnummernbereiche nach § 45d Absatz 2 Satz 1 und**
- 14. den Anspruch auf Sperrung der Inanspruchnahme und Abrechnung von neben der Verbindung erbrachten Leistungen über den Mobilfunkanschluss nach § 45d Absatz 3.**

Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze sind dazu verpflichtet, Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste die für die Sicherstellung der in Satz 1 genannten Informationspflichten benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen, wenn ausschließlich die Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen darüber verfügen.

(2) unverändert

1. unverändert
2. unverändert
3. das angebotene Mindestniveau der Dienstqualität und gegebenenfalls anderer nach § 41a festgelegter Parameter für die Dienstqualität,
4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

ten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, und Information über die möglichen Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität und

5. alle vom Anbieter auferlegten Beschränkungen für die Nutzung der von ihm zur Verfügung gestellten Endeinrichtungen.

5. unverändert

(3) Die Einzelheiten darüber, welche Angaben in der Regel mindestens nach Absatz 2 erforderlich sind, kann die Bundesnetzagentur nach Beteiligung der betroffenen Verbände und der Unternehmen durch Verfügung im Amtsblatt festlegen. Hierzu kann die Bundesnetzagentur die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste oder die Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze verpflichten, Erhebungen zum tatsächlichen Mindestniveau der Dienstqualität anzustellen, eigene Messungen anstellen oder Hilfsmittel entwickeln, die es dem Teilnehmer ermöglichen, eigenständige Messungen anzustellen. Ferner kann die Bundesnetzagentur das Format der Mitteilung über Vertragsänderungen und die anzugebende Information über das Widerrufsrecht festlegen, soweit nicht bereits vergleichbare Regelungen bestehen.“

(3) unverändert

34. Nach § 43a wird folgender § 43b eingefügt:

35. unverändert

„§ 43b

Vertragslaufzeit

Die anfängliche Mindestlaufzeit eines Vertrages zwischen einem Verbraucher und einem Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten darf 24 Monate nicht überschreiten. Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten sind verpflichtet, einem Teilnehmer zu ermöglichen, einen Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abzuschließen.“

35. § 45 wird wie folgt geändert:

36. unverändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Interessen behinderter Endnutzer sind von den Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste bei der Planung und Erbringung der Dienste zu berücksichtigen. Es ist ein Zugang zu ermöglichen, der dem Zugang gleichwertig ist, über den die Mehrheit der Endnutzer verfügt. Gleiches gilt für die Auswahl an Unternehmen und Diensten.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Nach Anhörung der betroffenen Verbände und der Unternehmen kann die Bundesnetzagentur den allgemeinen Bedarf nach Absatz 1 feststellen, der sich aus den Bedürfnissen der behinderten Endnutzer ergibt. Zur Sicherstellung des Dienstes sowie der Dienstmerkmale ist die Bundesnetzagentur befugt, den Unternehmen Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Bundesnetzagentur kann von solchen Verpflichtungen absehen, wenn eine Anhörung der betroffenen Kreise ergibt, dass diese Dienstmerkmale

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

oder vergleichbare Dienste als weithin verfügbar erachtet werden.“

c) Absatz 2 wird Absatz 3.

36. § 45c Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten ist gegenüber dem Teilnehmer verpflichtet, die nach Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 2002/21/EG verbindlich geltenden Normen für und technischen Anforderungen an die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer einzuhalten.“

37. In § 45d Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Telefonnetz“ durch das Wort „Telekommunikationsnetz“ ersetzt.

38. In § 45f Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Telefonnetz“ durch das Wort „Telekommunikationsnetz“ ersetzt.

39. § 45h Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit ein Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten dem Teilnehmer eine Rechnung stellt, die auch Entgelte für Leistungen Dritter ausweist, muss die Rechnung des Anbieters in einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form Folgendes enthalten:

1. die Namen und ladungsfähigen Anschriften der verantwortlichen Anbieter einer neben der Verbindung erbrachten Leistung,
2. die konkrete Bezeichnung der in Rechnung gestellten Leistungen,
3. die Namen und ladungsfähigen Anschriften beteiligter Anbieter von Netzdienstleistungen (Verbindungsnetzbetreiber),
4. die kostenfreien Kundendiensttelefonnummern der Anbieter von Netzdienstleistungen,

37. unverändert

38. § 45d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Teilnehmer kann von dem Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste und von dem Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Telekommunikationsnetz verlangen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne von § 3 Nummer 18a unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Teilnehmer kann von dem Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste und von dem Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Mobilfunknetz verlangen, dass die Identifizierung seines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung unentgeltlich netzseitig gesperrt wird.“

39. unverändert

40. § 45h Absatz 1 und 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit ein Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten dem Teilnehmer eine Rechnung stellt, die auch Entgelte für Leistungen Dritter ausweist, muss die Rechnung des Anbieters in einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form Folgendes enthalten:

1. die konkrete Bezeichnung der in Rechnung gestellten Leistungen,
2. die Namen und ladungsfähigen Anschriften beteiligter Anbieter von Netzdienstleistungen,
3. einen Hinweis auf den Informationsanspruch des Teilnehmers nach § 45p,
4. die kostenfreien Kundendiensttelefonnummern der beteiligten Anbieter von Netzdienstleistungen und des rechnungsstellenden Anbieters, unter denen der Teilnehmer die Informationen nach § 45p erlangen kann,

Entwurf

5. die Gesamthöhe der auf jeden Anbieter entfallenden Entgelte.

§ 45e bleibt unberührt. Zahlt der Teilnehmer den Gesamtbetrag der Rechnung an den rechnungsstellenden Anbieter, so befreit ihn diese Zahlung von der Zahlungsverpflichtung auch gegenüber den anderen auf der Rechnung aufgeführten Anbietern.

(2) Hat der Teilnehmer vor oder bei der Zahlung nichts anderes bestimmt, so sind Teilzahlungen des Teilnehmers an den rechnungsstellenden Anbieter zunächst mit den in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen des rechnungsstellenden Anbieters zu verrechnen. Im Übrigen sind Teilzahlungen des Teilnehmers an den rechnungsstellenden Anbieter auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil an der Gesamtforderung der Rechnung zu verrechnen, soweit der Teilnehmer nichts anderes bestimmt hat.

(3) Das rechnungsstellende Unternehmen muss den Rechnungsempfänger in der Rechnung klar und verständlich auf Folgendes hinweisen:

1. *das Recht des Rechnungsempfängers, begründete Einwendungen gegen einzelne in der Rechnung gestellte Forderungen zu erheben,*
2. *die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Tilgungsbestimmung des Rechnungsempfängers für den Fall, dass der Rechnungsempfänger bei Teilzahlung die Anwendung des Absatzes 2 ausschließen will.“*

40. § 45k wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „an festen Standorten“ gestrichen und wird die Angabe „§ 45o Satz 3“ durch die Angabe „§ 45p Satz 3“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

5. die Gesamthöhe der auf jeden Anbieter entfallenden Entgelte.

§ 45e bleibt unberührt. Zahlt der Teilnehmer den Gesamtbetrag der Rechnung an den rechnungsstellenden Anbieter, so befreit ihn diese Zahlung von der Zahlungsverpflichtung auch gegenüber den anderen auf der Rechnung aufgeführten Anbietern.“

(2) entfällt**(3) entfällt****b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:**

„(4) Leistungen anderer beteiligter Anbieter von Netzdienstleistungen oder Diensteanbieter, die über den Anschluss eines Teilnehmernetzbetreibers von einem Endnutzer in Anspruch genommen werden, gelten für Zwecke der Umsatzsteuer als vom Teilnehmernetzbetreiber in eigenem Namen und für Rechnung des beteiligten Anbieters von Netzdienstleistungen oder Diensteanbieters an den Endnutzer erbracht; dies gilt entsprechend für Leistungen anderer beteiligter Anbieter von Netzdienstleistungen oder Diensteanbieter gegenüber einem beteiligten Anbieter von Netzdienstleistungen, der über diese Leistungen in eigenem Namen und für fremde Rechnung gegenüber dem Teilnehmernetzbetreiber oder einem weiteren beteiligten Anbieter von Netzdienstleistungen abrechnet.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Einzelheiten darüber, welche Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 auf der Rechnung mindestens für einen transparenten und nachvollziehbaren Hinweis auf den Informationsanspruch des Teilnehmers nach § 45p erforderlich sind, kann die Bundesnetzagentur durch Verfügung im Amtsblatt festlegen.“

41. § 45k wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „an festen Standorten“ gestrichen.

Entwurf

- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Teilnehmer form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter im Sinne des § 45h Absatz 1 Satz 1 außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Die Bestimmungen der Sätze 2 bis 4 gelten nicht, wenn der Anbieter den Teilnehmer zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j aufgefordert und der Teilnehmer diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.“

41. § 45n wird wie folgt gefasst:

„§ 45n

Transparenz *und* Veröffentlichung von Informationen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages Rahmenvorschriften zur Förderung der Transparenz *und* Veröffentlichung von Informationen auf dem Telekommunikationsmarkt zu erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verpflichtet werden, transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen zu veröffentlichen

1. über geltende Preise und Tarife,
2. über die bei Vertragskündigung anfallenden Gebühren und
3. über Standardbedingungen für den Zugang zu den von ihnen für Endnutzer und Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzung.

(3) Im Rahmen des Absatzes 2 Nummer 3 können Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verpflichtet werden, Folgendes zu veröffentlichen:

1. den Namen und die ladungsfähige Anschrift, bei juristischen Personen auch die Rechtsform, den Sitz und das zuständige Registergericht,
2. den Umfang der angebotenen Dienste,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- b) unverändert

42. § 45n wird wie folgt gefasst:

„§ 45n

Transparenz, Veröffentlichung von Informationen **und zusätzliche Dienstmerkmale zur Kostenkontrolle**

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages Rahmenvorschriften zur Förderung der Transparenz, Veröffentlichung von Informationen **und zusätzlicher Dienstmerkmale zur Kostenkontrolle** auf dem Telekommunikationsmarkt zu erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verpflichtet werden, transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen zu veröffentlichen

1. über geltende Preise und Tarife,
2. über die bei Vertragskündigung anfallenden Gebühren und
3. über Standardbedingungen für den Zugang zu den von ihnen für Endnutzer und Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzung,
4. **über die Dienstqualität sowie über die zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit beim Zugang für behinderte Endnutzer getroffenen Maßnahmen.**

- (3) unverändert

Entwurf

3. Einzelheiten zu den Preisen der angebotenen Dienste, Dienstmerkmalen und Wartungsdiensten einschließlich etwaiger besonderer Preise für bestimmte Endnutzergruppen sowie Kosten für Endeinrichtungen,
4. Einzelheiten zu ihren Entschädigungs- und Erstattungsregelungen und deren Handhabung,
5. ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen und die von ihnen angebotenen Mindestvertragslaufzeiten, die Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel nach § 46, Kündigungsbedingungen sowie Verfahren und direkte Entgelte im Zusammenhang mit der Übertragung von Rufnummern oder anderen Kennungen,
6. allgemeine und anbieterbezogene Informationen über die Verfahren zur Streitbeilegung und
7. Informationen über grundlegende Rechte der Endnutzer von Telekommunikationsdiensten, insbesondere
 - a) zu Einzelverbindungs nachweisen,
 - b) zu beschränkten und für den Endnutzer kostenlosen Sperren abgehender Verbindungen oder von Kurzwahl-Datendiensten oder, soweit technisch möglich, anderer Arten ähnlicher Anwendungen,
 - c) zur Nutzung öffentlicher Telekommunikationsnetze gegen Vorauszahlung,
 - d) zur Verteilung der Kosten für einen Netzanschluss auf einen längeren Zeitraum,
 - e) zu den Folgen von Zahlungsverzug für mögliche Sperren und
 - f) zu den Dienstmerkmalen Tonwahl- und Mehrfrequenzwahlverfahren und Anzeige der Rufnummer des Anrufers.

(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste unter anderem verpflichtet werden,

1. bei Nummern oder Diensten, für die eine besondere Preisgestaltung gilt, den Teilnehmern die dafür geltenden Tarife anzugeben; für einzelne Kategorien von Diensten kann verlangt werden, diese Informationen unmittelbar vor Herstellung der Verbindung bereitzustellen,
2. die Teilnehmer über jede Änderung des Zugangs zu Notdiensten oder der Angaben zum Anruferstandort bei dem Dienst, bei dem sie angemeldet sind, zu informieren,
3. die Teilnehmer über jede Änderung der Einschränkungen im Hinblick auf den Zugang zu und die Nutzung von Diensten und Anwendungen zu informieren,
4. Informationen bereitzustellen über alle vom Betreiber zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(4) unverändert

Entwurf

eingerrichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, und über die möglichen Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität,

5. nach Artikel 12 der Richtlinie 2002/58/EG die Teilnehmer über ihr Recht auf eine Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer personenbezogenen Daten in ein Teilnehmerverzeichnis und über die Art der betreffenden Daten zu informieren sowie
6. behinderte Teilnehmer regelmäßig über Einzelheiten der für sie bestimmten Produkte und Dienste zu informieren.

Falls dies als zweckdienlich erachtet wird, können in der Verordnung auch Verfahren zur Selbst- oder Koregulierung vorgesehen werden.

(5) Die Informationen sind in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu veröffentlichen. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können hinsichtlich Ort und Form der Veröffentlichung weitere Anforderungen festgelegt werden.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(5) unverändert

(6) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste und Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze verpflichtet werden,

1. eine Einrichtung anzubieten, mit der der Teilnehmer auf Antrag bei den Anbietern abgehende Verbindungen oder Kurzwahl-Datendienste oder andere Arten ähnlicher Anwendungen oder bestimmte Arten von Nummern kostenlos sperren lassen kann,
2. eine Einrichtung anzubieten, mit der der Teilnehmer bei seinem Anbieter die Identifizierung seines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung unentgeltlich netzseitig sperren lassen kann,
3. Verbrauchern einen Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz auf der Grundlage zeitlich gestreckter Zahlungen zu gewähren,
4. eine Einrichtung anzubieten, mit der der Teilnehmer vom Anbieter Informationen über etwaige preisgünstigere alternative Tarife des jeweiligen Unternehmens anfordern kann, oder
5. eine geeignete Einrichtung anzubieten, um die Kosten öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zu kontrollieren, einschließlich unentgeltlicher Warnhinweise für die Verbraucher bei anormalem oder übermäßigem Verbraucherverhalten, die sich an Artikel 6a Absatz 1 bis 3 der Verordnung über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft (Verordnung (EG) Nr. 717/2007 vom 27. Juni 2007, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 544/2009) orientiert.

Eine Verpflichtung zum Angebot der zusätzlichen Dienstmerkmale nach Satz 1 kommt nach Berücksichtigung

Entwurf

(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung an die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundestag.

(7) Die Bundesnetzagentur kann in ihrem Amtsblatt oder auf ihrer Internetseite jegliche Information veröffentlichen, die für Endnutzer Bedeutung haben kann. Sonstige Rechtsvorschriften, namentlich zum Schutz personenbezogener Daten und zum Presserecht, bleiben unberührt. Die Bundesnetzagentur kann zur Bereitstellung von vergleichbaren Informationen nach Absatz 1 interaktive Führer oder ähnliche Techniken selbst oder über Dritte bereitstellen, wenn diese auf dem Markt nicht kostenlos oder zu einem angemessenen Preis zur Verfügung stehen. Zur Bereitstellung nach Satz 3 ist die Nutzung der von Anbietern von Telekommunikationsnetzen und von Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste veröffentlichten Informationen für die Bundesnetzagentur oder für Dritte kostenlos.“

42. Nach § 45n wird folgender § 45o eingefügt:

„§ 45o

Dienstqualität und zusätzliche Dienstmerkmale zur Kostenkontrolle

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages Rahmenvorschriften für die Dienstqualität und für zusätzliche Dienstmerkmale, die der Kostenkontrolle dienen, zu erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste und Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze zur Veröffentlichung vergleichbarer, angemessener und aktueller Endnutzerinformationen über die Dienstqualität sowie über die zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit beim Zugang für behinderte Endnutzer getroffenen Maßnahmen verpflichtet werden.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können gegenüber den Unternehmen, die öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben, Mindestanforderungen an die Dienstqualität festgelegt werden, um eine Verschlechterung von Diensten und eine Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern. Bevor die Mindestanforderungen festgelegt werden, sind die Gründe für ein Tätigwerden, die ge-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

sichtigung der Ansichten der Betroffenen nicht in Betracht, wenn bereits in ausreichendem Umfang Zugang zu diesen Dienstmerkmalen besteht.

(7) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung an die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundestag.

(8) unverändert

42. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

planten Anforderungen und die vorgeschlagene Vorgehensweise zusammenfassend darzustellen, diese Darstellung ist der Kommission und dem GEREK rechtzeitig zu übermitteln. Den Kommentaren oder Empfehlungen der Kommission ist weitestgehend Rechnung zu tragen, wenn die Anforderungen festgelegt werden.

(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste und Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze verpflichtet werden,

1. eine Einrichtung anzubieten, mit der der Teilnehmer auf Antrag bei den Anbietern abgehende Verbindungen oder Kurzwahl-Datendienste oder andere Arten ähnlicher Anwendungen oder bestimmte Arten von Nummern kostenlos sperren lassen kann,
2. Verbrauchern einen Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz auf der Grundlage zeitlich gestreckter Zahlungen zu gewähren,
3. eine Einrichtung anzubieten, mit der der Teilnehmer vom Anbieter Informationen über etwaige preisgünstigere alternative Tarife des jeweiligen Unternehmens anfordern kann, oder
4. eine geeignete Einrichtung anzubieten, um die Kosten öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zu kontrollieren, einschließlich unentgeltlicher Warnhinweise für die Verbraucher bei anormalem oder übermäßigem Verbraucherverhalten.

Eine Verpflichtung zum Angebot der zusätzlichen Dienstmerkmale nach Satz 1 kommt nach Berücksichtigung der Ansichten der Betroffenen nicht in Betracht, wenn bereits in ausreichendem Umfang Zugang zu diesen Dienstmerkmalen besteht.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung an die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und dem Bundestag.“

43. Die bisherigen §§ 45o und 45p werden die §§ 45p und 45q.

43. entfällt

43. Der bisherige § 45p wird wie folgt gefasst:

„(1) Stellt der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten dem Teilnehmer eine Rechnung, die auch Entgelte für Leistungen Dritter ausweist, so muss er dem Teilnehmer auf Verlangen unverzüglich kostenfrei folgende Informationen zur Verfügung stellen:

1. die Namen und ladungsfähigen Anschriften der Dritten,
2. bei Diensteanbietern mit Sitz im Ausland zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Die gleiche Verpflichtung trifft auch den beteiligten Anbieter von Netzdienstleistungen.

(2) Der verantwortliche Anbieter einer neben der Verbindung erbrachten Leistung muss auf Verlangen des Teilnehmers diesen über den Grund und Gegenstand des Entgeltanspruchs, der nicht ausschließlich Gegenleistung einer Verbindungsleistung ist, insbesondere über die Art der erbrachten Leistung, unterrichten.“

44. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Anbieterwechsel und Umzug

(1) Die Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten und die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze müssen bei einem Anbieterwechsel sicherstellen, dass die Leistung des abgebenden Unternehmens gegenüber dem Teilnehmer nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Teilnehmer verlangt dieses. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Teilnehmers nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen werden. Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Das abgebende Unternehmen hat ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung bis zum Ende der Leistungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber dem Teilnehmer einen Anspruch auf Entgeltzahlung. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte um 50 Prozent reduzieren, es sei denn, das abgebende Unternehmen weist nach, dass der Teilnehmer das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Das abgebende Unternehmen hat im Falle des Absatzes 1 Satz 1 gegenüber dem Teilnehmer eine taggenaue Abrechnung vorzunehmen. Der Anspruch des aufnehmenden Unternehmens auf Entgeltzahlung gegenüber dem Teilnehmer entsteht nicht vor erfolgreichem Abschluss des Anbieterwechsels.

(3) Um den Anbieterwechsel nach Absatz 1 zu gewährleisten, müssen Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze in ihren Netzen insbesondere sicherstellen, dass Teilnehmer ihre Rufnummer unabhängig von dem Unternehmen, das den Telefondienst erbringt, wie folgt beibehalten können:

1. im Fall geografisch gebundener Rufnummern an einem bestimmten Standort und
2. im Fall nicht geografisch gebundener Rufnummern an jedem Standort.

Die Regelung in Satz 1 gilt nur innerhalb der Nummernräume oder Nummerteilräume, die für einen Telefondienst festgelegt wurden. Insbesondere ist die Übertragung von Rufnummern für Telefondienste an festen Standorten zu solchen ohne festen Standort und umgekehrt unzulässig.

44. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Anbieterwechsel und Umzug

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

(4) Um den Anbieterwechsel nach Absatz 1 zu gewährleisten, müssen Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten insbesondere sicherstellen, dass ihre Endnutzer ihnen zugeteilte Rufnummern bei einem Wechsel des Anbieters von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten entsprechend Absatz 3 beibehalten können. Die technische Aktivierung der Rufnummer hat in jedem Fall innerhalb eines Kalendertages zu erfolgen. Für die Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Endnutzer jederzeit die Übertragung der zugeteilten Rufnummer verlangen kann. Der bestehende Vertrag zwischen Endnutzer und abgebendem Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste bleibt davon unberührt. Der abgebende Anbieter ist in diesem Fall verpflichtet, den Endnutzer zuvor über alle anfallenden Kosten zu informieren. Auf Verlangen hat der abgebende Anbieter dem Endnutzer eine neue Rufnummer zuzuteilen.

(5) Dem Teilnehmer können nur die Kosten in Rechnung gestellt werden, die einmalig beim Wechsel entstehen. Das Gleiche gilt für die Kosten, die ein Netzbetreiber einem Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten in Rechnung stellt. Etwaige Entgelte unterliegen einer nachträglichen Regulierung nach Maßgabe des § 38 Absatz 2 bis 4.

(6) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze haben in ihren Netzen sicherzustellen, dass alle Anrufe in den europäischen Telefonnummernraum ausgeführt werden.

(7) Die Erklärung des Teilnehmers zur Einrichtung oder Änderung der Betreibervorauswahl oder die von ihm erteilte Vollmacht zur Abgabe dieser Erklärung bedarf der Textform.

(8) Der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten, der mit einem Verbraucher einen Vertrag über öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste geschlossen hat, ist verpflichtet, wenn der Verbraucher seinen Wohnsitz wechselt, die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Verbrauchers ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit zu erbringen, soweit diese dort angeboten wird. Der Anbieter kann ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen. Wird die Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Verbraucher zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt. In jedem Fall ist der Anbieter des öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes verpflichtet, den Anbieter des öffentlichen Telekommunikationsnetzes über den Auszug des Verbrauchers unverzüglich zu informieren, wenn der Anbieter des öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes Kenntnis vom Umzug des Verbrauchers erlangt hat.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(4) Um den Anbieterwechsel nach Absatz 1 zu gewährleisten, müssen Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten insbesondere sicherstellen, dass ihre Endnutzer ihnen zugeteilte Rufnummern bei einem Wechsel des Anbieters von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten entsprechend Absatz 3 beibehalten können. Die technische Aktivierung der Rufnummer hat in jedem Fall innerhalb eines Kalendertages zu erfolgen. Für die Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Endnutzer jederzeit die Übertragung der zugeteilten Rufnummer verlangen kann. Der bestehende Vertrag zwischen Endnutzer und abgebendem Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste bleibt davon unberührt; **hierauf hat der aufnehmende Anbieter den Endnutzer vor Vertragsschluss in Textform hinzuweisen.** Der abgebende Anbieter ist in diesem Fall verpflichtet, den Endnutzer zuvor über alle anfallenden Kosten zu informieren. Auf Verlangen hat der abgebende Anbieter dem Endnutzer eine neue Rufnummer zuzuteilen.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) Der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten, der mit einem Verbraucher einen Vertrag über öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste geschlossen hat, ist verpflichtet, wenn der Verbraucher seinen Wohnsitz wechselt, die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Verbrauchers ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit **und der sonstigen Vertragsinhalte** zu erbringen, soweit diese Leistung dort angeboten wird. Der Anbieter kann ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen, **das jedoch nicht höher sein darf als das für die Schaltung eines Neuanchlusses vorgesehene Entgelt.** Wird die Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Verbraucher zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt. In jedem Fall ist der Anbieter des öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes verpflichtet, den Anbieter des öffentlichen Telekommunikationsnetzes über den Auszug des Verbrauchers unverzüglich zu informieren, wenn der Anbieter des öffentlich zugänglichen Tele-

Entwurf

(9) Die Bundesnetzagentur kann die Einzelheiten des Verfahrens für den Anbieterwechsel und die Informationsverpflichtung nach Absatz 8 Satz 4 festlegen. Dabei ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

1. das Vertragsrecht,
2. die technische Entwicklung,
3. die Notwendigkeit, dem Teilnehmer die Kontinuität der Dienstleistung zu gewährleisten, und
4. erforderlichenfalls Maßnahmen, die sicherstellen, dass Teilnehmer während des gesamten Übertragungsverfahrens geschützt sind und nicht gegen ihren Willen auf einen anderen Anbieter umgestellt werden.

Für Teilnehmer, die keine Verbraucher sind und mit denen der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten eine Individualvereinbarung getroffen hat, kann die Bundesnetzagentur von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen treffen. Die Befugnisse nach Teil 2 dieses Gesetzes und nach § 77a Absatz 1 und 2 bleiben unberührt.“

45. § 47a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kommt es zwischen dem Teilnehmer und einem Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder einem Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Streit darüber, ob der Betreiber oder Anbieter dem Teilnehmer gegenüber eine Verpflichtung erfüllt hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung dieser Netze oder Dienste bezieht und mit folgenden Regelungen zusammenhängt:

1. den §§ 43a, 43b, 45 bis 46 oder den auf Grund dieser Regelungen erlassenen Rechtsverordnungen und § 84 oder
2. der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 32), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 544/2009 (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 12) geändert worden ist,

kann der Teilnehmer bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

kommunikationsdienstes Kenntnis vom Umzug des Verbrauchers erlangt hat.

(9) unverändert

45. In § 47 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „zugänglichen Auskunftsdiensten,“ die Wörter „Diensten zur Unterrichtung über einen individuellen Gesprächswunsch eines anderen Nutzers nach § 95 Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.

46. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

„(3) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn

1. der Schlichtungsantrag zurückgenommen wird,
2. der Teilnehmer und der Anbieter sich geeinigt und dies der Bundesnetzagentur mitgeteilt haben,
3. der Teilnehmer und der Anbieter übereinstimmend erklären, dass sich der Streit erledigt hat,
4. die Bundesnetzagentur dem Teilnehmer und dem Anbieter schriftlich mitteilt, dass eine Einigung im Schlichtungsverfahren nicht erreicht werden konnte, oder
5. die Bundesnetzagentur feststellt, dass Belange nach Absatz 1 nicht mehr berührt sind.“

46. In § 47b werden nach dem Wort „Teils“ die Wörter „oder der auf Grund dieses Teils erlassenen Rechtsverordnungen“ eingefügt. **47. unverändert**

47. § 48 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: **48. unverändert**

„(3) Jedes zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig angebotene digitale Fernsehempfangsgerät, das für den Empfang von konventionellen Fernsehsignalen und für eine Zugangsberechtigung vorgesehen ist, muss Signale darstellen können,

1. die einem einheitlichen europäischen Verschlüsselungsalgorithmus entsprechen, wie er von einer anerkannten europäischen Normenorganisation verwaltet wird,
2. die keine Zugangsberechtigung erfordern; bei Mietgeräten gilt dies nur, sofern die mietvertraglichen Bestimmungen vom Mieter eingehalten werden.“

48. § 52 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: **49. unverändert**

„(1) Zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen und unter Berücksichtigung der in § 2 genannten weiteren Regulierungsziele werden Frequenzbereiche zugewiesen und in Frequenznutzungen aufgeteilt, Frequenzen zugeteilt und Frequenznutzungen überwacht.“

49. § 53 wird wie folgt gefasst: **50. unverändert**

„§ 53

Frequenzzuweisung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Frequenzzuweisungen für die Bundesrepublik Deutschland sowie darauf bezogene weitere Festlegungen in einer Frequenzverordnung vorzunehmen. Verordnungen, in denen Frequenzen dem Rundfunk zugewiesen werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. In die Vorbereitung sind die von Frequenzzuweisungen betroffenen Kreise einzubeziehen.

(2) Bei der Frequenzzuweisung sind die einschlägigen internationalen Übereinkünfte, einschließlich der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk), die europäische Harmonisierung und die technische Entwicklung zu berücksichtigen. Sind im Rahmen der Frequenzzuweisung auch Bestimmungen über Frequenz-

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

nutzungen und darauf bezogene nähere Festlegungen betroffen, so sind Beschränkungen nur aus den in Artikel 9 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2002/21/EG genannten Gründen zulässig.“

50. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54

Frequenznutzung

(1) Auf der Grundlage der Frequenzzuweisungen und Festlegungen in der Verordnung nach § 53 teilt die Bundesnetzagentur die Frequenzbereiche in Frequenznutzungen sowie darauf bezogene Nutzungsbestimmungen auf (Frequenzplan). Dabei beteiligt sie die betroffenen Bundes- und Landesbehörden, die betroffenen Kreise und die Öffentlichkeit und berücksichtigt die in § 2 genannten Regulierungsziele. Die Frequenznutzung und die Nutzungsbestimmungen werden durch technische, betriebliche oder regulatorische Parameter beschrieben. Zu diesen Parametern können auch Angaben zu Nutzungsbeschränkungen und zu geplanten Nutzungen gehören. Der Frequenzplan sowie dessen Änderungen sind zu veröffentlichen.

(2) Frequenzen für den drahtlosen Netzzugang zu Telekommunikationsdiensten sind unbeschadet von Absatz 3 so auszuweisen, dass alle hierfür vorgesehenen Technologien verwendet werden dürfen und alle Arten von Telekommunikationsdiensten zulässig sind.

(3) § 53 Absatz 2 gilt entsprechend.“

51. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Frequenznutzungsplanes“ durch das Wort „Frequenzplanes“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Sofern für Behörden zur Ausübung gesetzlicher Befugnisse die Nutzung bereits anderen zugeteilter Frequenzen erforderlich ist und diese Nutzung keine wesentlichen zeitlichen und räumlichen Nutzungsbeeinträchtigungen erwarten lässt, ist die Nutzung unter Einhaltung der von der Bundesnetzagentur im Benehmen mit den Bedarfsträgern und Rechteinhabern festgelegten Rahmenbedingungen gestattet, ohne dass dies einer Frequenzzuteilung bedarf.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Nutzung“ die Wörter „von bestimmten Frequenzen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Frequenzzuteilung“ durch das Wort „Allgemeinzuteilung“ ersetzt.

d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Ist eine Allgemeinzuteilung nicht möglich, werden durch die Bundesnetzagentur Frequenzen für einzelne Frequenznutzungen natürlichen Personen, juristischen Personen oder Personenvereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann, auf Antrag einzeln zugeteilt. Frequenzen werden insbe-

51. unverändert

52. § 55 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

Entwurf

sondere dann einzeln zugeteilt, wenn eine Gefahr von funktechnischen Störungen nicht anders ausgeschlossen werden kann oder wenn dies zur Sicherstellung einer effizienten Frequenznutzung notwendig ist. Die Entscheidung über die Gewährung von Nutzungsrechten, die für das Angebot von Telekommunikationsdiensten bestimmt sind, wird veröffentlicht.

(4) Der Antrag auf Einzelzuteilung nach Absatz 3 ist in Textform zu stellen. In dem Antrag ist das Gebiet zu bezeichnen, in dem die Frequenz genutzt werden soll. Die Erfüllung der subjektiven Voraussetzungen für die Frequenzzuteilung ist im Hinblick auf eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung und weitere Bedingungen nach Anhang B der Richtlinie 2002/20/EG darzulegen. Die Bundesnetzagentur entscheidet über vollständige Anträge innerhalb von sechs Wochen. Von dieser Frist unberührt bleiben geltende internationale Vereinbarungen über die Nutzung von Funkfrequenzen und Erdumlaufpositionen.“

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Frequenznutzungsplan“ durch das Wort „Frequenzplan“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird *wie folgt gefasst*:
- „Eine Frequenzzuteilung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn die vom Antragsteller beabsichtigte Nutzung mit den Regulierungszielen nach § 2 nicht vereinbar ist. Sind Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen, ist auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen.“
- f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Einzelfrequenz.“
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Bei der Bundesnetzagentur anzuzeigen sind Namensänderungen, Anschriftenänderungen, unmittelbare und mittelbare Änderungen in den Eigentumsverhältnissen, auch bei verbundenen Unternehmen, und identitätswahrende Umwandlungen.“
- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „Dem Änderungsantrag ist zuzustimmen, wenn die Voraussetzungen für eine Frequenzzuteilung nach Absatz 5 vorliegen, eine Wettbewerbsverzerrung auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt nicht zu besorgen ist und

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) Satz 2 wird **durch folgende Sätze ersetzt**:
unverändert
- f) unverändert
- g) unverändert
- h) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung gewährleistet ist. Werden Frequenzzuteilungen nicht mehr genutzt, ist der Verzicht auf sie unverzüglich schriftlich zu erklären.“

- i) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wird wie folgt gefasst:

i) unverändert

„(9) Frequenzen werden in der Regel befristet zugeteilt. Die Befristung muss für die betreffende Nutzung angemessen sein und die Amortisation der dafür notwendigen Investitionen angemessen berücksichtigen. Eine befristete Zuteilung ist zu verlängern, wenn die Voraussetzungen für eine Frequenzzuteilung nach Absatz 5 vorliegen.“

- j) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und in Satz 1 werden die Wörter „auf Grund der von der Bundesnetzagentur festzulegenden Bedingungen“ gestrichen.

j) unverändert

- k) Der bisherige Absatz 10 wird aufgehoben.

k) unverändert

52. § 56 wird wie folgt geändert:

53. unverändert

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz beziehungsweise Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die Orbitpositionen und Frequenzen durch Satelliten nutzen, unterliegen den Verpflichtungen, die sich aus der Konstitution und Konvention der Internationalen Telekommunikationsunion ergeben.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.

- c) In dem neuen Absatz 4 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 3“ durch die Wörter „Absatzes 2 Satz 3“ ersetzt.

53. § 57 wird wie folgt geändert:

54. unverändert

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 57

Frequenzzuteilung für Rundfunk, Luftfahrt, Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt und sicherheitsrelevante Funkanwendungen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 5 wird das Wort „Frequenzbereichszuweisungsplan“ durch das Wort „Frequenzplan“ ersetzt und werden die Wörter „und im Frequenznutzungsplan ausgewiesenen“ gestrichen.

- bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Hat die zuständige Landesbehörde die inhaltliche Belegung einer analogen oder digitalen Frequenznutzung zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder einem Inhalteanbieter zur alleinigen Nutzung zugewiesen, so kann dieser einen Vertrag mit einem Sendernetzbetreiber seiner Wahl abschließen, soweit dabei gewährleistet ist, dass den rundfunkrechtlichen Festlegungen entsprochen

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

wurde. Sofern der Sendernetzbetreiber die Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt, teilt ihm die Bundesnetzagentur die Frequenz auf Antrag zu. Die Frequenzzuteilung ist auf die Dauer der rundfunkrechtlichen Zuweisung der zuständigen Landesbehörde zu befristen und kann bei Fortdauern dieser Zuweisung verlängert werden.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Frequenznutzungsplan“ durch das Wort „Frequenzplan“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Frequenznutzungsplan“ gestrichen und die Wörter „den Flugfunkdienst“ durch die Wörter „die Luftfahrt“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt nur für Frequenzen, die auf Grund einer gültigen nationalen Erlaubnis des jeweiligen Landes, in dem das Fahrzeug registriert ist, genutzt werden.“

e) In Absatz 4 werden die Wörter „im Frequenznutzungsplan“ gestrichen.

f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Bundesnetzagentur teilt Frequenzen für die Nutzung des Flugfunkdienstes zu, wenn die nach dem Luftverkehrsrecht erforderlichen Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vorliegen. Die nach § 55 festgelegte Zuständigkeit der Bundesnetzagentur und deren Eingriffsmöglichkeiten bleiben unberührt.“

54. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58

Gemeinsame Frequenznutzung,
Erprobung innovativer Technologien,
kurzfristig auftretender Frequenzbedarf

(1) Frequenzen, bei denen eine effiziente Nutzung durch einen Einzelnen allein nicht zu erwarten ist, können auch mehreren zur gemeinschaftlichen Nutzung zugeteilt werden. Die Inhaber dieser Frequenzzuteilungen haben Beeinträchtigungen hinzunehmen, die sich aus einer bestimmungsgemäßen gemeinsamen Nutzung der Frequenz ergeben.

(2) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Erprobung innovativer Technologien in der Telekommunikation oder bei kurzfristig auftretendem Frequenzbedarf, kann von den im Frequenzplan enthaltenen Festlegungen bei der Zuteilung von Frequenzen befristet abgewichen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Frequenznutzung beeinträchtigt wird. Sind Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen, ist auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen.“

55. § 59 wird aufgehoben.

55. unverändert

56. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

56. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „In“ durch die Wörter „Im Rahmen“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Festlegung von Art und Umfang der Frequenzzuteilung sind internationale Vereinbarungen zur Frequenzkoordinierung zu beachten.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Frequenzen“ die Wörter „sowie der weiteren in § 2 genannten Regulierungsziele“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Technik“ durch das Wort „Technologien“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Frequenzzuteilung kann Hinweise darauf enthalten, welche Parameter die Bundesnetzagentur den Festlegungen zu Art und Umfang der Frequenznutzung bezüglich der Empfangsanlagen zu Grunde gelegt hat.“

57. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 55 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 55 Absatz 10“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Grundsätzlich ist das in Absatz 4 geregelte Versteigerungsverfahren durchzuführen, es sei denn, dieses Verfahren ist nicht geeignet, die Regulierungsziele nach § 2 sicherzustellen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn für die Frequenznutzung, für die die Funkfrequenzen unter Beachtung des Frequenzplanes verwendet werden dürfen, bereits Frequenzen ohne Versteigerungsverfahren zugeteilt wurden oder wenn ein Antragsteller für die zuzuteilenden Frequenzen eine gesetzlich begründete Präferenz geltend machen kann. Für Frequenzen, die für die Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder vorgesehen sind, findet das in Absatz 4 geregelte Verfahren keine Anwendung.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „erfüllenden“ das Wort „subjektiven,“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Frequenznutzung, für die die zu vergebenden Frequenzen unter Beachtung des Frequenzplanes verwendet werden dürfen,“.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und folgende Sätze werden angefügt:

„Der Versteigerung geht ein Verfahren voraus, in dem die Zulassung zur Versteigerung schriftlich zu

57. unverändert

58. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

beantragen ist. Die Bundesnetzagentur entscheidet über die Zulassung durch schriftlichen Bescheid. Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn der Antragsteller nicht darlegt und nachweist, dass er die nach Absatz 3 Satz 2 festgelegten und die nach § 55 Absatz 5 bestehenden Voraussetzungen erfüllt.“

- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Im Fall der Ausschreibung bestimmt die Bundesnetzagentur vor Durchführung des Vergabeverfahrens die Kriterien, nach denen die Eignung der Bewerber bewertet wird. Kriterien sind die Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit der Bewerber, die Eignung von vorzulegenden Planungen für die Nutzung der ausgeschriebenen Frequenzen, die Förderung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes und der räumliche Versorgungsgrad. Bei ansonsten gleicher Eignung ist derjenige Bewerber auszuwählen, der einen höheren räumlichen Versorgungsgrad mit den entsprechenden Telekommunikationsdiensten gewährleistet.“

- g) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.

- h) In dem neuen Absatz 7 Satz 1 werden die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ und die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

58. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 62

Flexibilisierung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesnetzagentur kann nach Anhörung der betroffenen Kreise Frequenzbereiche zum Handel, zur Vermietung oder zur kooperativen, gemeinschaftlichen Nutzung (Frequenzpooling) freigeben, um flexible Frequenznutzungen zu ermöglichen. Sie legt die Rahmenbedingungen und das Verfahren fest.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „für den Handel“ gestrichen.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „nach Frequenzhandel“ gestrichen.

ccc) In Nummer 3 werden die Wörter „auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „für den Frequenzhandel“ gestrichen.

- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erlöse, die aus Maßnahmen nach Absatz 1 erzielt werden, stehen abzüglich der Verwaltungs-

59. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

kosten demjenigen zu, der seine Frequenznutzungsrechte Dritten überträgt oder zur Nutzung oder Mitbenutzung überlässt.“

59. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Eine Frequenzzuteilung kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der Zuteilung mit der Nutzung der Frequenz im Sinne des mit der Zuteilung verfolgten Zwecks begonnen wurde oder wenn die Frequenz länger als ein Jahr nicht im Sinne des mit der Zuteilung verfolgten Zwecks genutzt worden ist. Die Frequenzzuteilung kann neben den Fällen des § 49 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch widerrufen werden, wenn

1. eine der Voraussetzungen nach § 55 Absatz 5 und § 57 Absatz 4 bis 6 nicht mehr gegeben ist,
2. einer Verpflichtung, die sich aus der Frequenzzuteilung ergibt, schwer oder wiederholt zuwidergehandelt oder trotz Aufforderung nicht nachgekommen wird,
3. nach der Frequenzzuteilung Wettbewerbsverzerrungen wahrscheinlich sind oder
4. durch eine Änderung der Eigentumsverhältnisse in der Person des Inhabers der Frequenzzuteilung eine Wettbewerbsverzerrung zu besorgen ist.

Die Frist bis zum Wirksamwerden des Widerrufs muss angemessen sein. Sofern Frequenzen für die Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen sind, stellt die Bundesnetzagentur auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde her.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn bei einer Frequenz nach Satz 1 eine oder alle rundfunkrechtlichen Festlegungen nach Satz 1 entfallen sind und innerhalb von sechs Monaten keine neue rundfunkrechtliche Festlegung erteilt wird, kann die Bundesnetzagentur im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde dem bisherigen Inhaber diese Frequenz zuteilen mit eingeschränkter Verpflichtung oder ohne Verpflichtung zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder nach Maßgabe des Frequenzplanes, auch wenn dies nicht dem vorherigen Vergabeverfahren entspricht.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „Absätzen 2 und 3“ werden durch die Wörter „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundesnetzagentur soll Frequenzzuteilungen für den analogen Hörfunk auf Ultrakurz-

60. § 63 wird wie folgt gefasst:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:

„(4) **Frequenzzuteilungen für den analogen Hörfunk auf Ultrakurzwellen, die zum 31. Dezem-**

Entwurf

welle auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen der zuständigen Landesbehörde nach Maßgabe des Frequenzplanes mit Ablauf des 31. Dezember 2015 widerrufen. Auf Antrag des bisherigen Zuteilungsinhabers kann die Bundesnetzagentur die Frequenzzuteilungen bis zu zehn Jahren verlängern. Die Verbreitung von digitalen Empfangsgeräten auf dem Markt ist hierbei zu berücksichtigen.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

60. Dem § 66 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist im Vergabeverfahren für generische Domänen oberster Stufe für die Zuteilung oder Verwendung einer geografischen Bezeichnung, die mit dem Namen einer Gebietskörperschaft identisch ist, eine Einverständniserklärung oder Unbedenklichkeitsbescheinigung durch eine deutsche Regierungs- oder Verwaltungsstelle erforderlich, obliegt die Entscheidung über die Erteilung des Einverständnisses oder die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stelle. Weisen mehrere Gebietskörperschaften identische Namen auf, liegt die Entscheidungsbefugnis bei der Gebietskörperschaft, die nach der Verkehrsauffassung die größte Bedeutung hat.“

61. Dem § 66d wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Preis für Anrufe in den aus dem Europäischen Telefonnummernraum (ETNS) muss mit dem jeweils geltenden Höchstpreis für Auslandsan-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

ber 2015 befristet sind, sollen entsprechend § 57 Absatz 1 Satz 8 von der Bundesnetzagentur bis zum Ende der Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach Landesrecht, längstens jedoch um zehn Jahre verlängert werden, sofern der Inhaltenanbieter dem zustimmt. Nicht zu diesem Zeitpunkt befristete Zuteilungen sollen widerrufen werden, wenn ein nach § 57 Absatz 1 Satz 8 vom Inhaltenanbieter ausgewählter Sendernetzbetreiber auf Antrag die Zuteilung an ihn verlangen kann. Für die Widerrufsentscheidung gilt § 63 Absatz 1 Satz 4 entsprechend. Für das Wirksamwerden des Widerrufs ist eine angemessene Frist von mindestens drei Monaten, frühestens jedoch der 31. Dezember 2015 vorzusehen.“

e) unverändert

61. unverändert

62. § 66b wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Premium-Dienste“ die Wörter „und für sprachgestützte Betreiberauswahl“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: „Beim Einsatz von Warteschleifen nach § 66g Absatz 1 Nummer 5 stellt weder der Beginn noch das Ende der Warteschleife eine Änderung des Preises im Sinne des Satzes 3 dar, wenn der vom Endnutzer im Sinne des Satzes 1 zu zahlende Preis für den Tarifabschnitt nach der Warteschleife unverändert gegenüber dem Preis für den Tarifabschnitt vor der Warteschleife ist.“

cc) In den Sätzen 5 und 6 wird jeweils die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Satz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

63. unverändert

Entwurf

rufe in andere oder aus anderen Mitgliedstaaten vergleichbar sein. Die Einzelheiten regelt die Bundesnetzagentur durch Verfügung im Amtsblatt.“

62. Nach § 66f wird folgender § 66g eingefügt:

„§ 66g

Warteschleifen

(1) Warteschleifen dürfen nur eingesetzt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. der Anruf erfolgt zu einer entgeltfreien Rufnummer,
2. der Anruf erfolgt zu einer ortsgebundenen Rufnummer,
3. der Anruf erfolgt zu einer Rufnummer für mobile Dienste (015, 016 oder 017),
4. für den Anruf gilt ein Festpreis pro Verbindung oder
5. der *Angerufene trägt die Kosten des Anrufs* für die Dauer der Warteschleife, soweit es sich nicht um Kosten handelt, die bei Anrufen aus dem Ausland für die Herstellung der Verbindung im Ausland entstehen.

(2) Beim Einsatz einer Warteschleife, die nicht unter Absatz 1 Nummer 1 bis 3 fällt, hat der Angerufene sicherzustellen, dass der Anrufende mit Beginn der Warteschleife über ihre voraussichtliche Dauer und, unbeschadet der §§ 66a bis 66c, darüber informiert wird, ob für den Anruf ein Festpreis gilt oder der *Angerufene* gemäß Absatz 1 Nummer 5 *die Kosten des Anrufs für die Dauer der Warteschleife trägt*.“

63. Der bisherige § 66g wird § 66h und wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „informiert“ die Wörter „oder eine auf Grund des § 45n Absatz 4 Nummer 1 im Rahmen einer Rechtsverordnung erlassene Regelung nicht erfüllt“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „oder eine auf Grund des § 45n Absatz 4 Nummer 1 im Rahmen einer Rechtsverordnung erlassene Regelung nicht erfüllt wurde“ eingefügt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

64. Nach § 66f wird folgender § 66g eingefügt:

„§ 66g

Warteschleifen

(1) Warteschleifen dürfen nur eingesetzt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. der Anruf erfolgt zu einer entgeltfreien Rufnummer,
2. der Anruf erfolgt zu einer ortsgebundenen Rufnummer **oder einer Rufnummer, die die Bundesnetzagentur den ortsgebundenen Rufnummern nach Absatz 3 gleichgestellt hat**,
3. der Anruf erfolgt zu einer Rufnummer für mobile Dienste (015, 016 oder 017),
4. für den Anruf gilt ein Festpreis pro Verbindung oder
5. der **Anruf ist** für die Dauer der Warteschleife **für den Anrufer kostenfrei**, soweit es sich nicht um Kosten handelt, die bei Anrufen aus dem Ausland für die Herstellung der Verbindung im Ausland entstehen.

(2) Beim **ersten** Einsatz einer Warteschleife **im Rahmen des Anrufs**, die nicht unter Absatz 1 Nummer 1 bis 3 fällt, hat der Angerufene sicherzustellen, dass der Anrufende mit Beginn der Warteschleife über ihre voraussichtliche Dauer und, unbeschadet der §§ 66a bis 66c, darüber informiert wird, ob für den Anruf ein Festpreis gilt oder der **Anruf** gemäß Absatz 1 Nummer 5 **für die Dauer des Einsatzes dieser Warteschleife für den Anrufer kostenfrei ist. Die Ansage kann mit Beginn der Bearbeitung vorzeitig beendet werden.**

(3) **Die Bundesnetzagentur stellt auf Antrag des Zuteilungnehmers Rufnummern den ortsgebundenen Rufnummern nach Absatz 1 Nummer 2 in Bezug auf den Einsatz von Warteschleifen gleich, wenn**

1. der Angerufene vom Anrufer weder unmittelbar noch mittelbar über den Anbieter von Telekommunikationsdiensten ein Entgelt für den Anruf zu dieser Nummer erhält und Anrufe zu dieser Nummer in der Regel von den am Markt verfügbaren Pauschaltarifen erfasst sind und
2. die **Tarifierung dieser Rufnummer auch im Übrigen keine abweichende Behandlung gegenüber den ortsgebundenen Rufnummern rechtfertigt**.“

65. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- c) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- d) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- e) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
- „8. der Angerufene entgegen § 66g Absatz 1 während des Anrufs eine oder mehrere Warteschleifen einsetzt oder die Angaben nach § 66g Absatz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht werden. In diesen Fällen entfällt die Entgeltzahlungspflicht des Anrufers für den gesamten Anruf.“
64. Der bisherige § 66h wird § 66i und wird wie folgt gefasst:
- „§ 66i
Auskunftsanspruch,
Datenbank für (0)900er-Rufnummern
- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse daran hat, kann in Textform von der Bundesnetzagentur Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen verlangen, der eine Nummer von der Bundesnetzagentur zugeteilt bekommen hat. Die Auskunft soll unverzüglich nach Eingang der Anfrage nach Satz 1 erteilt werden.
- (2) Alle zugeteilten (0)900er-Rufnummern werden in einer Datenbank bei der Bundesnetzagentur erfasst. Diese Datenbank ist mit Angabe des Namens und mit der ladungsfähigen Anschrift des Diensteanbieters, bei Diensteanbietern mit Sitz im Ausland zusätzlich der ladungsfähigen Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland, im Internet zu veröffentlichen. Jedermann kann in Textform von der Bundesnetzagentur Auskunft über die in der Datenbank gespeicherten Daten verlangen.
- (3) Jeder, der ein berechtigtes Interesse daran hat, kann von demjenigen, dem von der Bundesnetzagentur Rufnummern für Massenverkehrsdienste, Neuartige Dienste oder Kurzwahldienste zugeteilt sind, unentgeltlich Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen verlangen, der über eine dieser Rufnummern Dienstleistungen anbietet, oder die Mitteilung verlangen, an wen die Rufnummer gemäß § 46 des Telekommunikationsgesetzes übertragen wurde. Bei Kurzwahlnummern, die nicht von der Bundesnetzagentur zugeteilt wurden, besteht der Anspruch gegenüber demjenigen, in dessen Netz die Kurzwahlnummer geschaltet ist. Bei gemäß § 46 übertragenen Rufnummern besteht der Anspruch auf Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, der über eine Rufnummer Dienstleistungen anbietet, gegenüber dem Anbieter, zu dem die Rufnummer übertragen wurde. Die Auskünfte nach den Sätzen 1 bis 3 sollen innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang der in Textform gestellten Anfrage erteilt werden. Die Auskunftspflichtigen haben die Angabe bei ihren Kunden zu erheben und aktuell zu halten.“
65. Der bisherige § 66i wird § 66j.
66. unverändert
67. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

66. Der bisherige § 66j wird § 66k und in Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Telefonnetz“ durch das Wort „Telekommunikationsnetz“ ersetzt.
67. Der bisherige § 66k wird § 66l.
68. Der bisherige § 66l wird § 66m und wird wie folgt gefasst:

„§ 66m

Umgehungsverbot

Die Vorschriften der §§ 66a bis 66l oder die auf Grund des § 45n Absatz 4 Nummer 1 im Rahmen einer Rechtsverordnung erlassenen Regelungen sind auch dann anzuwenden, wenn versucht wird, sie durch anderweitige Gestaltungen zu umgehen.“

69. § 67 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach der Angabe „§§ 66a und 66b“ die Wörter „oder der auf Grund des § 45n Absatz 4 Nummer 1 im Rahmen einer Rechtsverordnung erlassenen Regelungen“ eingefügt.

68. unverändert
69. unverändert
70. unverändert

71. unverändert

72. § 68 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Telekommunikationslinien sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Beim Träger der Straßenbaulast kann beantragt werden, Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien im Wege des Micro- oder Minitrenching zu verlegen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn

1. die Verringerung der Verlegetiefe nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus und
2. nicht zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt oder
3. der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise den höheren Verwaltungsaufwand übernimmt.

Satz 2 und 3 finden keine Anwendung auf die Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen in Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesfernstrassen.“

73. In § 69 Absatz 1 werden nach dem Wort „Betreiber“ die Wörter „oder Eigentümer“ eingefügt.

74. § 76 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Grundstücken“ die Wörter „und Gebäuden“ angefügt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Eigentümer eines Grundstücks, das kein Verkehrsweg im Sinne des § 68 Absatz 1

Entwurf

70. Nach § 77 wird folgender § 77a eingefügt:

„§ 77a

Gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze

(1) Die Bundesnetzagentur kann die gemeinsame Nutzung von Verkabelungen in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt, sofern dieser außerhalb des Gebäudes liegt, durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze folgenden Personen gegenüber anordnen:

1. Telekommunikationsnetzbetreibern, die über eine Nutzungsberechtigung nach § 69 Absatz 1 in Verbindung mit § 68 Absatz 1 oder über eine sonstige Berechtigung verfügen, Einrichtungen auf, über oder unter öffentlichen oder privaten Grundstücken zu errichten oder zu installieren, oder
2. Telekommunikationsnetzbetreibern, die ein Verfahren zur Enteignung oder Nutzung von Grundstücken in Anspruch nehmen können, oder
3. den Eigentümern von Verkabelungen.

Die Anordnung kann getroffen werden, wenn eine Vervielfachung der Infrastruktur wirtschaftlich ineffizient oder praktisch unmöglich wäre. Vor dem Erlass der Anordnung gibt die Bundesnetzagentur allen interessierten Kreisen die Gelegenheit, innerhalb angemessener Zeit Stellung zu nehmen.

(2) Die Bundesnetzagentur setzt im Rahmen der Anordnung nach Absatz 1 *eine angemessene Umlegung der Kosten einschließlich einer angemessenen Risikoanpassung* fest.

(3) Die Bundesnetzagentur kann von den Telekommunikationsnetzbetreibern *und* von Unternehmen, die über Einrichtungen verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, diejenigen Informationen verlangen, die für die Erstellung eines detaillierten Verzeichnisses über Art, Verfügbarkeit und geografische Lage dieser Einrichtungen erforderlich sind. Zu den Einrichtungen nach Satz 1 zählen unter anderem

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Satz 2 ist, kann die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück sowie den Anschluss der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude an öffentliche Telekommunikationsnetze der nächsten Generation insoweit nicht verbieten, als

- 1. auf dem Grundstück einschließlich der Gebäudeanschlüsse eine durch ein Recht gesicherte Leitung oder Anlage auch die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung einer Telekommunikationslinie genutzt und hierdurch die Nutzbarkeit des Grundstücks nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird oder**
- 2. das Grundstück einschließlich der Gebäude durch die Benutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.“**

75. Nach § 77 werden die folgenden §§ 77a bis 77e eingefügt:

„§ 77a

Gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze

(1) Die Bundesnetzagentur kann die gemeinsame Nutzung von Verkabelungen **oder Kabelkanälen** in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt, sofern dieser außerhalb des Gebäudes liegt, durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze folgenden Personen gegenüber anordnen:

1. Telekommunikationsnetzbetreibern, die über eine Nutzungsberechtigung nach § 69 Absatz 1 in Verbindung mit § 68 Absatz 1 oder über eine sonstige Berechtigung verfügen, Einrichtungen auf, über oder unter öffentlichen oder privaten Grundstücken zu errichten oder zu installieren, oder
2. Telekommunikationsnetzbetreibern, die ein Verfahren zur Enteignung oder Nutzung von Grundstücken in Anspruch nehmen können, oder
3. den Eigentümern von Verkabelungen **oder Kabelkanälen**.

Die Anordnung kann getroffen werden, wenn eine Vervielfachung der Infrastruktur wirtschaftlich ineffizient oder praktisch unmöglich wäre. Vor dem Erlass der Anordnung gibt die Bundesnetzagentur allen interessierten Kreisen die Gelegenheit, innerhalb angemessener Zeit Stellung zu nehmen.

(2) Die Bundesnetzagentur setzt im Rahmen der Anordnung nach Absatz 1 **ein angemessenes Entgelt, das auch eine angemessene Risikoanpassung enthalten kann**, fest.

(3) Die Bundesnetzagentur kann von den Telekommunikationsnetzbetreibern **sowie** von Unternehmen **und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts**, die über Einrichtungen verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, diejenigen Informationen verlangen, die für die Erstellung eines detaillierten Verzeichnisses über Art, Verfügbarkeit und geografische Lage dieser Einrichtungen erforder-

Entwurf

Gebäude, Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Einstiegsschächte und Verteilerkästen. Betrifft eine nach Satz 1 zu erteilende Information eine Einrichtung, bei deren Ausfall die Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt wird, ist von einer Aufnahme in das Verzeichnis abzu-*sehen. Das Verzeichnis kann Interessenten zur Verfügung gestellt werden*, falls die von der Bundesnetzagentur festgelegten *Bedingungen* für eine Einsichtnahme erfüllt sind. Dabei sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

(4) Die von der Bundesnetzagentur getroffenen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 müssen objektiv, transparent und verhältnismäßig sein und dürfen nicht diskriminieren.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

derlich sind. Zu den Einrichtungen nach Satz 1 zählen unter anderem Gebäude, Gebäudezugänge, Verkabelungen **oder Kabelkanäle** in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Einstiegsschächte und Verteilerkästen. Betrifft eine nach Satz 1 zu erteilende Information eine Einrichtung, bei deren Ausfall die Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt wird, ist von einer Aufnahme in das Verzeichnis abzu-*sehen. Interessenten kann Einsicht in das Verzeichnis gewährt werden*, falls die von der Bundesnetzagentur festgelegten **Voraussetzungen** für eine Einsichtnahme erfüllt sind. Dabei sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

(4) unverändert

§ 77b

Alternative Infrastrukturen

(1) **Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die über Einrichtungen verfügen, die zum Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können, sind verpflichtet, Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze auf schriftliche Anfrage ein Angebot zur Mitnutzung dieser Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zu unterbreiten.**

(2) **Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung nicht zustande, so kann jeder Beteiligte binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Anfrage bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.**

(3) **Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens ist der Antragsgegner verpflichtet, binnen einer von der Bundesnetzagentur zu bestimmenden Frist seine Einwendungen gegen das Mitnutzungsrecht oder das vorgeschlagene Entgelt darzulegen. Hierauf kann der Antragsteller innerhalb einer ebenfalls von der Bundesnetzagentur zu bestimmenden Frist antworten. Die Bundesnetzagentur kann die Beteiligten im Interesse einer gütlichen Einigung anhören. Ist eine Einigung nicht möglich, trifft die Bundesnetzagentur unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Entscheidung (Schlichterspruch). Die Beteiligten sind zur Annahme des Schlichterspruchs nicht verpflichtet. Im Übrigen gilt für das Schlichtungsverfahren die Schlichtungsordnung der Bundesnetzagentur entsprechend.**

§ 77c

Mitnutzung von Bundesfernstraßen
in der Baulast des Bundes

(1) **Der Bund als Träger der Straßenbaulast nach § 5 des Bundesfernstraßengesetzes hat auf schriftliche Anfrage den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze die Mitnutzung der Teile einer Bundesfernstraße zu gestatten, die zum Auf- und**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können. Die Mitnutzung ist so auszugestalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt. Die Mitnutzung und deren Abänderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Mitnutzung sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und die Verkehrssicherungspflichten regeln. § 8 des Bundesfernstraßengesetzes bleibt unberührt. Für die Mitnutzung kann ein kostendeckendes Entgelt verlangt werden.

(2) Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung nicht zustande, so gilt das Verfahren nach § 133 Absatz 1 und 4 entsprechend.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung teilt der Bundesnetzagentur die für die Bearbeitung des Mitnutzungsantrags nach Absatz 1 zuständige Stelle mit. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht diese Angaben im Amtsblatt und auf ihrer Internetseite.

§ 77d

Mitnutzung von Bundeswasserstraßen

(1) Der Bund als Eigentümer der Bundeswasserstraßen hat auf schriftliche Anfrage den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze die Mitnutzung der Teile einer Bundeswasserstraße zu gestatten, die zum Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können. Die Mitnutzung ist so auszugestalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt. Die Mitnutzung und deren Abänderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Mitnutzung sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und die Verkehrssicherungspflichten regeln. Für die Mitnutzung kann ein kostendeckendes Entgelt verlangt werden.

(2) Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung nicht zustande, so gilt das Verfahren nach § 133 Absatz 1 und 4 entsprechend.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung teilt der Bundesnetzagentur die für die Bearbeitung des Mitnutzungsantrags nach

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Absatz 1 zuständige Stelle mit. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht diese Angaben im Amtsblatt und auf ihrer Internetseite.

§ 77e

Mitnutzung von Eisenbahninfrastruktur

(1) Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden, haben auf schriftliche Anfrage Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze die Mitnutzung der Teile der Eisenbahninfrastruktur zu gestatten, die zum Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können. Die Mitnutzung ist so auszugestalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt. Die Mitnutzung und deren Abänderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens. Die Zustimmung kann mit Bedingungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Bedingungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Mitnutzung sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und die Verkehrssicherungspflichten regeln, um die Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebs weitestgehend zu reduzieren. Für die Mitnutzung kann ein kostendeckendes Entgelt verlangt werden.

(2) Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung nicht zustande, so gilt das Verfahren nach § 133 Absatz 1 und 4 entsprechend. Die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde ist Beteiligte im Verfahren.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung teilt der Bundesnetzagentur die für Mitnutzungsanfragen nach Absatz 1 zuständige Stelle mit. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht diese Angaben im Amtsblatt und auf ihrer Internetseite.“

71. § 78 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Anschluss an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort, der Gespräche, Telefaxübertragungen und die Datenkommunikation mit Übertragungsraten ermöglicht, die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen,“.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. der Zugang zu öffentlich zugänglichen Telefondiensten über den in Nummer 1 genannten Netzanschluss,“.

76. § 78 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- | | |
|---|---|
| <p>c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.</p> <p>d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und nach dem Wort „Kartentelefonen“ werden die Wörter „oder anderer Zugangspunkte für den öffentlichen Sprachtelefondienst“ eingefügt.</p> <p>e) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.</p> | <p>c) unverändert</p> <p>d) unverändert</p> <p>e) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt gefasst:
 „6. die Möglichkeit, von allen öffentlichen Münz- oder Kartentelefonen unentgeltlich und ohne Verwendung eines Zahlungsmittels Notrufe durch einfache Handhabung mit den Notrufnummern 110 und 112 durchzuführen.“</p> |
| <p>72. § 79 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 78 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 78 Absatz 2 Nummer 1 und 2“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 78 Abs. 2 Nr. 2 bis 4“ durch die Wörter „§ 78 Absatz 2 Nummer 3 bis 5“ ersetzt.</p> | <p>77. unverändert</p> |
| <p>73. In § 84 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 51)“ gestrichen.</p> | <p>78. unverändert</p> |
| <p>74. § 90 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 90
 Missbrauch von Sende- oder sonstigen Telekommunikationsanlagen“.</p> <p>b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sendeanlagen“ die Wörter „oder sonstige Telekommunikationsanlagen“, nach den Wörtern „dieser Umstände“ die Wörter „oder auf Grund ihrer Funktionsweise“ und nach dem Wort „geeignet“ die Wörter „und dazu bestimmt“ eingefügt.</p> <p>bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden das Wort „Sendeanlagen“ durch das Wort „Anlagen“ und das Wort „Sendeanlage“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.</p> <p>bbb) In den Nummern 2 und 7 wird jeweils das Wort „Sendeanlage“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Sendeanlagen“ die Wörter „oder sonstigen Telekommunikationsanlagen“ eingefügt.</p> | <p>79. In § 88 Absatz 4 werden die Wörter „Fahrzeugs für Seefahrt oder Luftfahrt“ durch die Wörter „Wasser- oder Luftfahrzeugs“ ersetzt.</p> <p>80. unverändert</p> |

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Sendeanlagen“ die Wörter „oder sonstige Telekommunikationsanlagen“ eingefügt und werden die Wörter „die Anlagen“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
75. § 91 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste“ die Wörter „in Telekommunikationsnetzen, einschließlich Telekommunikationsnetzen, die Datenerfassungs- und Identifizierungsgeräte unterstützen,“ eingefügt.
76. § 92 wird aufgehoben.
77. § 93 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten haben die betroffenen Teilnehmer oder Personen die Rechte aus § 109a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2.“
78. In § 95 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zur Versendung von Informationen nach § 98 Abs. 1 Satz 3,“ gestrichen.
79. In § 96 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Telekommunikationsdienstes für die Öffentlichkeit“ durch die Wörter „öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes“ ersetzt und nach den Wörtern „von Diensten mit Zusatznutzen“ die Wörter „im dazu erforderlichen Maß und“ eingefügt.
80. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „Telefonnetz“ durch das Wort „Telekommunikationsnetz“ und das Wort „Telefonnetzes“ durch das Wort „Telekommunikationsnetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „, soweit sie nicht nach § 113a zu speichern sind“ gestrichen.
- c) *In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:*
- „Diese Daten dürfen maximal drei Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert werden.“
81. § 98 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Standortdaten, die in Bezug auf die Nutzer von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten verwendet werden, dürfen nur im zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen erforderlichen Umfang und innerhalb des dafür erforderlichen Zeitraums verarbeitet werden, wenn sie anonymisiert wurden oder wenn der Teilnehmer dem Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen seine Einwilligung erteilt hat. In diesen Fällen hat der Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen bei jeder Feststellung des Standortes des Mobilfunkendgerätes den Nutzer durch eine Textmitteilung an das Endgerät, dessen Standortdaten ermittelt wurden, zu informieren. Dies gilt nicht, wenn der Standort nur auf dem Endgerät angezeigt wird, dessen Standortdaten ermittelt wurden. Werden die Standortdaten für einen Dienst
81. unverändert
82. unverändert
83. unverändert
84. unverändert
85. unverändert
86. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) entfällt
87. § 98 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert

Entwurf

mit Zusatznutzen verarbeitet, der die Übermittlung von Standortdaten eines Mobilfunkendgerätes an einen anderen Teilnehmer oder Dritte, die nicht Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen sind, zum Gegenstand hat, muss der Teilnehmer abweichend von § 94 seine Einwilligung ausdrücklich, gesondert und schriftlich gegenüber dem Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen erteilen. In diesem Fall gilt die Verpflichtung nach Satz 2 entsprechend für den Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen. Der Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen darf die erforderlichen Bestandsdaten zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus Satz 2 nutzen. Der Teilnehmer muss Mitbenutzer über eine erteilte Einwilligung unterrichten. Eine Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Verbindungen zu Anschlüssen, die unter der Notrufnummer 112 oder 110 oder der Rufnummer 124 124 erreicht werden, hat der Diensteanbieter sicherzustellen, dass nicht im Einzelfall oder dauernd die Übermittlung von Standortdaten ausgeschlossen wird.“

82. In § 100 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„(2) Zur Durchführung von Umschaltungen sowie zum Erkennen und Eingrenzen von Störungen im Netz ist dem Betreiber der Telekommunikationsanlage oder seinem Beauftragten das Aufschalten auf bestehende Verbindungen erlaubt, soweit dies betrieblich erforderlich ist. Eventuelle, bei der Aufschaltung erstellte Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen. Das Aufschalten muss den betroffenen Kommunikationsteilnehmern durch ein akustisches oder sonstiges Signal zeitgleich angezeigt und ausdrücklich mitgeteilt werden. Sofern dies technisch nicht möglich ist, muss der betriebliche Datenschutzbeauftragte unverzüglich detailliert über die Verfahren und Umstände jeder einzelnen Maßnahme informiert werden. Diese Informationen sind beim betrieblichen Datenschutzbeauftragten für zwei Jahre aufzubewahren.

(3) Wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die rechtswidrige Inanspruchnahme eines Telekommunikationsnetzes oder -dienstes vorliegen, *muss* der Diensteanbieter *diese dokumentieren*. Zur Sicherung seines Entgeltanspruchs *darf* er die Bestandsdaten und Verkehrsdaten verwenden, die erforderlich sind, um die rechtswidrige Inanspruchnahme des Telekommunikationsnetzes oder -dienstes aufzudecken und zu unterbinden. Der Diensteanbieter darf die nach § 96 erhobenen Verkehrsdaten in der Weise verwenden, dass aus dem Gesamtbestand aller Verkehrsdaten, die nicht älter als sechs Monate sind, die Daten derjenigen Verbindungen des Netzes ermittelt werden, für die tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Telekommunikationsnetzen und -diensten begründen. Der Diensteanbieter darf aus den *nach Satz 2 erhobenen* Verkehrsdaten und Bestandsdaten einen pseudonymisierten Gesamtdatenbestand bilden, der Aufschluss

Beschlüsse des 9. Ausschusses

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Verbindungen zu Anschlüssen, die unter der Notrufnummer 112 oder 110 oder der Rufnummer 124 124 **oder 116 117** erreicht werden, hat der Diensteanbieter sicherzustellen, dass nicht im Einzelfall oder dauernd die Übermittlung von Standortdaten ausgeschlossen wird.“

88. In § 100 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

(2) unverändert

„(3) Wenn **zu dokumentierende** tatsächliche Anhaltspunkte für die rechtswidrige Inanspruchnahme eines Telekommunikationsnetzes oder -dienstes vorliegen, **insbesondere für eine Leistungerschleichung oder einen Betrug**, darf der Diensteanbieter zur Sicherung seines Entgeltanspruchs die Bestandsdaten und Verkehrsdaten verwenden, die erforderlich sind, um die rechtswidrige Inanspruchnahme des Telekommunikationsnetzes oder -dienstes aufzudecken und zu unterbinden. Der Diensteanbieter darf die nach § 96 erhobenen Verkehrsdaten in der Weise verwenden, dass aus dem Gesamtbestand aller Verkehrsdaten, die nicht älter als sechs Monate sind, die Daten derjenigen Verbindungen des Netzes ermittelt werden, für die tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Telekommunikationsnetzen und -diensten begründen. Der Diensteanbieter darf aus den Verkehrsdaten und Bestandsdaten **nach Satz 1** einen

Entwurf

über die von einzelnen Teilnehmern erzielten Umsätze gibt und unter Zugrundelegung geeigneter *Missbrauchskriterien* das Auffinden solcher Verbindungen des Netzes ermöglicht, bei denen der Verdacht einer *missbräuchlichen* Inanspruchnahme besteht. Die Daten anderer Verbindungen sind unverzüglich zu löschen. Die Bundesnetzagentur und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz sind über die Einführung und Änderung eines Verfahrens nach Satz 2 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

83. § 102 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Bei Verbindungen zu Anschlüssen, die unter der Notrufnummer 112 oder 110 oder der Rufnummer 124 124 erreicht werden, hat der Diensteanbieter sicherzustellen, dass nicht im Einzelfall oder dauernd die Anzeige von Nummern der Anrufenden ausgeschlossen wird.“

84. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für das Führen von ausgehenden Inlandsgesprächen zu einer oder mehreren Nummern des nationalen Telefonnummernplans bereitstellt, hat Vorkehrungen zu treffen, damit Endnutzern unentgeltliche Verbindungen möglich sind, die entweder durch die Wahl der europaeinheitlichen Notrufnummer 112 oder der zusätzlichen nationalen Notrufnummer 110 oder durch das Aussenden entsprechender Signalisierungen eingeleitet werden (Notrufverbindungen). Wer derartige öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, den Zugang zu solchen Diensten ermöglicht oder Telekommunikationsnetze betreibt, die für diese Dienste einschließlich der Durchleitung von Anrufen genutzt werden, hat gemäß Satz 4 sicherzustellen oder im notwendigen Umfang daran mitzuwirken, dass Notrufverbindungen unverzüglich zu der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle hergestellt werden, und er hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Notrufverbindungen jederzeit möglich sind. Die Diensteanbieter nach den Sätzen 1 und 2 haben gemäß Satz 6 sicherzustellen, dass der Notrufabfragestelle

1. die Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht, *mit der Notrufverbindung übermittelt wird* und

Beschlüsse des 9. Ausschusses

pseudonymisierten Gesamtdatenbestand bilden, der Aufschluss über die von einzelnen Teilnehmern erzielten Umsätze gibt und unter Zugrundelegung geeigneter **Kriterien** das Auffinden solcher Verbindungen des Netzes ermöglicht, bei denen der Verdacht einer **rechtswidrigen** Inanspruchnahme besteht. Die Daten anderer Verbindungen sind unverzüglich zu löschen. Die Bundesnetzagentur und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz sind über die Einführung und Änderung eines Verfahrens nach Satz 1 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

89. § 102 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) **Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen Anrufende bei Werbung mit einem Telefonanruf ihre Rufnummernanzeige nicht unterdrücken oder bei dem Diensteanbieter veranlassen, dass diese unterdrückt wird; der Anrufer hat sicherzustellen, dass dem Angerufenen die dem Anrufer zugeordnete Rufnummer übermittelt wird.**“

90. § 102 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Bei Verbindungen zu Anschlüssen, die unter der Notrufnummer 112 oder 110 oder der Rufnummer 124 124 **oder 116 117** erreicht werden, hat der Diensteanbieter sicherzustellen, dass nicht im Einzelfall oder dauernd die Anzeige von Nummern der Anrufenden ausgeschlossen wird.“

91. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für das Führen von ausgehenden Inlandsgesprächen zu einer oder mehreren Nummern des nationalen Telefonnummernplans bereitstellt, hat Vorkehrungen zu treffen, damit Endnutzern unentgeltliche Verbindungen möglich sind, die entweder durch die Wahl der europaeinheitlichen Notrufnummer 112 oder der zusätzlichen nationalen Notrufnummer 110 oder durch das Aussenden entsprechender Signalisierungen eingeleitet werden (Notrufverbindungen). Wer derartige öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, den Zugang zu solchen Diensten ermöglicht oder Telekommunikationsnetze betreibt, die für diese Dienste einschließlich der Durchleitung von Anrufen genutzt werden, hat gemäß Satz 4 sicherzustellen oder im notwendigen Umfang daran mitzuwirken, dass Notrufverbindungen unverzüglich zu der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle hergestellt werden, und er hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Notrufverbindungen jederzeit möglich sind. Die Diensteanbieter nach den Sätzen 1 und 2 haben gemäß Satz 6 sicherzustellen, dass der Notrufabfragestelle **auch Folgendes mit der Notrufverbindung übermittelt wird:**

1. die Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht, und

Entwurf

2. die Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht, *mit der Notrufverbindung übermittelt oder zeitgleich auf andere Weise bereitgestellt werden.*

Notrufverbindungen sind vorrangig vor anderen Verbindungen herzustellen, sie stehen vorrangigen Verbindungen nach dem Post- und Telekommunikationssicherungsgesetz gleich. Daten, die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 3 zur Verfolgung von Missbrauch des Notrufs erforderlich sind, dürfen auch verzögert an die Notrufabfragestelle übermittelt werden. Die Übermittlung *oder Bereitstellung* der Daten nach den Sätzen 3 und 5 erfolgt unentgeltlich. Die für Notrufverbindungen entstehenden Kosten trägt jeder Diensteanbieter selbst.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Hinblick auf Notrufverbindungen, die durch sprach- oder hörbehinderte Endnutzer unter Verwendung eines Telefaxgerätes eingeleitet werden, gilt Absatz 1 entsprechend.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„1. zu den Grundsätzen der Festlegung von Einzugsgebieten von Notrufabfragestellen und deren Unterteilungen durch die für den Notruf zuständigen Landes- und Kommunalbehörden sowie zu den Grundsätzen des Abstimmungsverfahrens zwischen diesen Behörden und den betroffenen Teilnehmer-netzbetreibern und Mobilfunknetzbetreibern, soweit diese Grundsätze für die Herstellung von Notrufverbindungen erforderlich sind,

2. zur Herstellung von Notrufverbindungen zur jeweils örtlich zuständigen Notrufabfragestelle oder Ersatznotrufabfragestelle,

3. zum Umfang der für Notrufverbindungen zu erbringenden Leistungsmerkmale, einschließlich

- a) der *Bereitstellung und Übermittlung* der Daten nach Absatz 1 Satz 3 und

- b) zulässiger Abweichungen hinsichtlich der nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 *bereitstellenden* Daten in unausweichlichen technisch bedingten Sonderfällen,“.

- bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. zu den Aufgaben der Bundesnetzagentur auf den in den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Gebieten, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforder-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. die Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht.

Notrufverbindungen sind vorrangig vor anderen Verbindungen herzustellen, sie stehen vorrangigen Verbindungen nach dem Post- und Telekommunikationssicherungsgesetz gleich. Daten, die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 3 zur Verfolgung von Missbrauch des Notrufs erforderlich sind, dürfen auch verzögert an die Notrufabfragestelle übermittelt werden. Die Übermittlung der Daten nach den Sätzen 3 und 5 erfolgt unentgeltlich. Die für Notrufverbindungen entstehenden Kosten trägt jeder Diensteanbieter selbst; **die Entgeltlichkeit von Vorleistungen bleibt unberührt.**“

- b) unverändert

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„1. zu den Grundsätzen der Festlegung von Einzugsgebieten von Notrufabfragestellen und deren Unterteilungen durch die für den Notruf zuständigen Landes- und Kommunalbehörden sowie zu den Grundsätzen des Abstimmungsverfahrens zwischen diesen Behörden und den betroffenen Teilnehmer-netzbetreibern und Mobilfunknetzbetreibern, soweit diese Grundsätze für die Herstellung von Notrufverbindungen erforderlich sind,

2. zur Herstellung von Notrufverbindungen zur jeweils örtlich zuständigen Notrufabfragestelle oder Ersatznotrufabfragestelle,

3. zum Umfang der für Notrufverbindungen zu erbringenden Leistungsmerkmale, einschließlich

- a) der Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Satz 3 und

- b) zulässiger Abweichungen hinsichtlich der nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 **zu übermittelnden** Daten in unausweichlichen technisch bedingten Sonderfällen,“.

- bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. zu den Aufgaben der Bundesnetzagentur auf den in den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Gebieten, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforder-

Entwurf

lich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die technischen Einzelheiten zu den in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5 aufgeführten Gegenständen, insbesondere die Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zu dem Standort, von dem die Notrufverbindung ausgeht, legt die Bundesnetzagentur in einer Technischen Richtlinie fest; dabei berücksichtigt sie die Vorschriften der Verordnung nach Absatz 3. Die Bundesnetzagentur erstellt die Richtlinie unter Beteiligung

1. der Verbände der durch Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 betroffenen Diensteanbieter und Betreiber von Telekommunikationsnetzen,
2. der vom Bundesministerium des Innern benannten Vertreter der Betreiber von Notrufabfragestellen und
3. der Hersteller der in den Telekommunikationsnetzen und Notrufabfragestellen eingesetzten technischen Einrichtungen.“

bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Dabei“ durch die Wörter „Bei den Festlegungen in der Technischen Richtlinie“ ersetzt.

cc) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Bundesnetzagentur“ die Wörter „auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat die Bundesnetzagentur“ eingefügt.

dd) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2“ ersetzt.

85. § 109 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jeder Diensteanbieter hat erforderliche technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen zu treffen

1. zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses und
2. gegen die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat bei den hierfür betriebenen Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen angemessene technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen zu treffen

1. zum Schutz gegen Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Telekommunikations-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

lich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht.“

d) unverändert

92. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

netzen und -diensten führen, auch soweit sie durch äußere Angriffe und Einwirkungen von Katastrophen bedingt sein können, und

2. zur Beherrschung der Risiken für die Sicherheit von Telekommunikationsnetzen und -diensten.

Insbesondere sind Maßnahmen zu treffen, um Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme gegen unerlaubte Zugriffe zu sichern und Auswirkungen von Sicherheitsverletzungen für Nutzer oder für zusammengeschaltete Netze so gering wie möglich zu halten. Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt, hat Maßnahmen zu treffen, um den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Netze zu gewährleisten und dadurch die fortlaufende Verfügbarkeit der über diese Netze erbrachten Dienste sicherzustellen. Technische Vorkehrungen und sonstige Schutzmaßnahmen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche technische und wirtschaftliche Aufwand nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der zu schützenden Telekommunikationsnetze oder -dienste steht. § 11 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei gemeinsamer Nutzung eines Standortes oder technischer Einrichtungen hat jeder Beteiligte die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erfüllen, soweit bestimmte Verpflichtungen nicht einem bestimmten Beteiligten zugeordnet werden können.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:

„(4) Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und ein Sicherheitskonzept zu erstellen, aus dem hervorgeht,

1. welches öffentliche Telekommunikationsnetz betrieben und welche öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienste erbracht werden,
2. von welchen Gefährdungen auszugehen ist und
3. welche technischen Vorkehrungen oder sonstigen Schutzmaßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 getroffen oder geplant sind.

Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt, hat der Bundesnetzagentur das Sicherheitskonzept unverzüglich nach der Aufnahme des Netzbetriebs vorzulegen. Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, kann nach der Bereitstellung des Telekommunikationsdienstes von der Bundesnetzagentur verpflichtet werden, das Sicherheitskonzept vorzulegen. Mit dem Sicherheitskonzept ist eine Erklärung vorzulegen, dass die darin aufgezeigten technischen Vorkehrungen und sonstigen Schutzmaßnahmen umgesetzt sind oder unverzüglich umgesetzt werden. Stellt die Bundes-

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

netzagentur im Sicherheitskonzept oder bei dessen Umsetzung Sicherheitsmängel fest, so kann sie deren unverzügliche Beseitigung verlangen. Sofern sich die dem Sicherheitskonzept zu Grunde liegenden Gegebenheiten ändern, hat der nach Satz 2 oder 3 Verpflichtete das Konzept anzupassen und der Bundesnetzagentur unter Hinweis auf die Änderungen erneut vorzulegen. Die Bundesnetzagentur kann die Umsetzung des Sicherheitskonzeptes überprüfen.“

e) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat der Bundesnetzagentur eine Sicherheitsverletzung einschließlich Störungen von Telekommunikationsnetzen oder -diensten unverzüglich mitzuteilen, sofern hierdurch beträchtliche Auswirkungen auf den Betrieb der Telekommunikationsnetze oder das Erbringen von Telekommunikationsdiensten entstehen. Die Bundesnetzagentur kann von dem nach Satz 1 Verpflichteten einen detaillierten Bericht über die Sicherheitsverletzung und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen verlangen. Erforderlichenfalls unterrichtet die Bundesnetzagentur das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, die nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit über die Sicherheitsverletzungen. Die Bundesnetzagentur kann die Öffentlichkeit informieren oder die nach Satz 1 Verpflichteten zu dieser Unterrichtung auffordern, wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass die Bekanntgabe der Sicherheitsverletzung im öffentlichen Interesse liegt. Die Bundesnetzagentur legt der Kommission, der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit und dem Bundesamt für Sicherheit der Informationstechnik einmal pro Jahr einen zusammenfassenden Bericht über die eingegangenen Mitteilungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen vor.

(6) Die Bundesnetzagentur erstellt im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einen Katalog von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten als Grundlage für das Sicherheitskonzept nach Absatz 4 und für die zu treffenden technischen Vorkehrungen und sonstigen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2. Sie gibt den Herstellern, den Verbänden der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und den Verbänden der Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Katalog wird von der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

(7) Die Bundesnetzagentur kann anordnen, dass sich die Betreiber öffentlicher Telekommunika-

Entwurf

tionsnetze oder die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste einer Überprüfung durch eine qualifizierte unabhängige Stelle oder eine zuständige nationale Behörde unterziehen, in der festgestellt wird, ob die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfüllt sind. Der nach Satz 1 Verpflichtete hat eine Kopie des Überprüfungsberichts unverzüglich an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Er trägt die Kosten dieser Überprüfung.“

86. Nach § 109 wird folgender § 109a eingefügt:

„§ 109a

Datensicherheit

(1) Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich die Bundesnetzagentur und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit von der Verletzung zu benachrichtigen. Ist anzunehmen, dass durch die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Teilnehmer oder andere Personen schwerwiegend in ihren Rechten oder schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt werden, hat der Anbieter des Telekommunikationsdienstes zusätzlich die Betroffenen unverzüglich von dieser Verletzung zu benachrichtigen. In Fällen, in denen in dem Sicherheitskonzept nachgewiesen wurde, dass die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten durch geeignete technische Vorkehrungen gesichert, insbesondere unter Anwendung eines als sicher anerkannten Verschlüsselungsverfahrens gespeichert wurden, ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich. Unabhängig von Satz 3 kann die Bundesnetzagentur den Anbieter des Telekommunikationsdienstes unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen nachteiligen Auswirkungen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu einer Benachrichtigung der Betroffenen verpflichten.

(2) Die Benachrichtigung an die Betroffenen muss mindestens enthalten

1. die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,
2. Angaben zu den Kontaktstellen, bei denen weitere Informationen erhältlich sind, und
3. Empfehlungen zu Maßnahmen, die mögliche nachteilige Auswirkungen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten begrenzen.

In der Benachrichtigung an die Bundesnetzagentur und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat der Anbieter des Telekommunikationsdienstes zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 die Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und die beabsichtigten oder ergriffenen Maßnahmen darzulegen.

(3) Die Anbieter der Telekommunikationsdienste haben ein Verzeichnis der Verletzungen des Schutzes per-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

93. Nach § 109 wird folgender § 109a eingefügt:

„§ 109a

Datensicherheit

(1) Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich die Bundesnetzagentur und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit von der Verletzung zu benachrichtigen. Ist anzunehmen, dass durch die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Teilnehmer oder andere Personen schwerwiegend in ihren Rechten oder schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt werden, hat der Anbieter des Telekommunikationsdienstes zusätzlich die Betroffenen unverzüglich von dieser Verletzung zu benachrichtigen. In Fällen, in denen in dem Sicherheitskonzept nachgewiesen wurde, dass die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten durch geeignete technische Vorkehrungen gesichert, insbesondere unter Anwendung eines als sicher anerkannten Verschlüsselungsverfahrens gespeichert wurden, ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich. Unabhängig von Satz 3 kann die Bundesnetzagentur den Anbieter des Telekommunikationsdienstes unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen nachteiligen Auswirkungen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu einer Benachrichtigung der Betroffenen verpflichten. **Im Übrigen gilt § 42a Satz 6 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.**

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

sonenbezogener Daten zu führen, das Angaben zu Folgendem enthält:

1. zu den Umständen der Verletzungen,
2. zu den Auswirkungen der Verletzungen und
3. zu den ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

Diese Angaben müssen ausreichend sein, um der Bundesnetzagentur und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die Prüfung zu ermöglichen, ob die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 eingehalten wurden. Das Verzeichnis enthält nur die zu diesem Zweck erforderlichen Informationen und muss nicht Verletzungen berücksichtigen, die mehr als fünf Jahre zurückliegen.

(4) Vorbehaltlich technischer Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2002/58/EG kann die Bundesnetzagentur Leitlinien vorgeben bezüglich des Formats, der Verfahrensweise und der Umstände, unter denen eine Benachrichtigung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erforderlich ist.“

(4) unverändert

87. In § 112 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§ 39 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 23a des Zollfahndungsdienstgesetzes“ ersetzt. **94. unverändert**
88. § 115 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: **95. unverändert**
- a) In Nummer 1 werden die Angabe „§ 113a,“ gestrichen, die Angabe „§ 108 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 108 Absatz 3“ und die Angabe „§ 108 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 108 Absatz 4“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „den §§ 109, 112 Abs. 1, 3 Satz 4, Abs. 5 Satz 1 und 2 oder § 114 Abs. 1“ durch die Wörter „§§ 109, 109a, 112 Absatz 1, 3 Satz 4, Absatz 5 Satz 1 und 2 oder § 114 Absatz 1“ ersetzt.
89. § 120 wird wie folgt geändert: **96. unverändert**
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 61 Abs. 4 Nr. 2 und 4“ durch die Wörter „§ 61 Absatz 3 Nummer 2 und 4“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird das Wort „Frequenznutzungsplanes“ durch das Wort „Frequenzplanes“ ersetzt.
90. In § 122 Absatz 1 werden nach dem Wort „Marktdaten“ die Wörter „einschließlich der Entwicklung und Höhe der Endnutzertarife der Dienste nach § 78 Absatz 2, die entweder von nach den §§ 81 bis 87 verpflichteten Unternehmen oder auf dem Markt erbracht werden, und deren Verhältnis zu den nationalen Verbraucherpreisen und Einkommen,“ eingefügt. **97. unverändert**
91. § 123 wird wie folgt geändert: **98. unverändert**
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 123
Zusammenarbeit mit anderen Behörden
auf nationaler Ebene“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

„In den Fällen der §§ 10, 11, 40, 41 und 62 Absatz 2 Nummer 3 entscheidet die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt.“

- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Teil 2 Abschnitt 2 bis 5“ die Wörter „oder § 77a Absatz 1 und 2“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Artikel 82 des EG-Vertrages“ durch die Wörter „Artikel 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „, auch beim Erlass von Verwaltungsvorschriften,“ eingefügt.

92. Nach § 123 werden die folgenden §§ 123a und 123b eingefügt:

„§ 123a

Zusammenarbeit mit anderen Behörden
auf der Ebene der Europäischen Union

(1) Die Bundesnetzagentur arbeitet mit den nationalen Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, der Kommission und dem GEREK auf transparente Weise zusammen, um eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 2002/21/EG und der Einzelrichtlinien zu gewährleisten. Sie arbeitet insbesondere mit der Kommission und dem GEREK bei der Ermittlung der Maßnahmen zusammen, die zur Bewältigung bestimmter Situationen auf dem Markt am besten geeignet sind.

(2) Die Bundesnetzagentur unterstützt die Ziele des GEREK in Bezug auf bessere regulatorische Koordinierung und mehr Kohärenz.

(3) Die Bundesnetzagentur trägt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weitestgehend den Empfehlungen Rechnung, die die Kommission nach Artikel 19 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2002/21/EG erlässt. Beschließt die Bundesnetzagentur, sich nicht an eine solche Empfehlung zu halten, so teilt sie dies der Kommission unter Angabe ihrer Gründe mit.

§ 123b

Bereitstellung von Informationen

(1) Die Bundesnetzagentur stellt der Kommission auf deren begründeten Antrag nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2002/21/EG hin die Informationen zur Verfügung, die die Kommission benötigt, um ihre Aufgaben auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union wahrzunehmen. Beziehen sich die bereitgestellten Informationen auf Informationen, die zuvor von Unternehmen auf Anforderung der Bundesnetzagentur bereitgestellt wurden, so werden die Unternehmen hiervon unterrichtet.

(2) Die Bundesnetzagentur kann ihr übermittelte Informationen der nationalen Regulierungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats auf deren begründeten Antrag hin zur Verfügung stellen, soweit dies erforderlich ist,

99. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

damit diese nationale Regulierungsbehörde ihre Verpflichtungen aus dem Recht der Europäischen Union erfüllen kann.

(3) Im Rahmen des Informationsaustausches nach den Absätzen 1 und 2 stellt die Bundesnetzagentur eine vertrauliche Behandlung aller Informationen sicher, die von der nationalen Regulierungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats oder von dem Unternehmen, das die Informationen an die Bundesnetzagentur übermittelt hat, nach den Vorschriften des Rechts der Europäischen Union und den einzelstaatlichen Vorschriften über das Geschäftsgeheimnis als vertraulich angesehen werden.

(4) Die Bundesnetzagentur kennzeichnet im Rahmen der Bereitstellung von Informationen an die Kommission, an nationale Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, an das GEREK und an das Büro des GEREK vertrauliche Informationen. Sie kann bei der Kommission beantragen, dass die Informationen, die sie der Kommission bereitstellt, Behörden anderer Mitgliedstaaten nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen.“

93. In § 126 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. EG Nr. L 171 S. 32)“ gestrichen. **100. unverändert**
94. Dem § 127 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt: **101. unverändert**
„Die Bundesnetzagentur kann von den nach Absatz 1 in der Telekommunikation tätigen Unternehmen insbesondere Auskünfte über künftige Netz- und Dienstentwicklungen verlangen, wenn diese Entwicklungen sich auf Dienste auf Vorleistungsebene auswirken können, die die Unternehmen Wettbewerbern zugänglich machen. Die Bundesnetzagentur kann ferner von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf Vorleistungsmärkten verlangen, Rechnungslegungsdaten zu den mit diesen Vorleistungsmärkten verbundenen Endnutzermärkten vorzulegen.“
95. § 132 wird wie folgt geändert: **102. unverändert**
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 55 Abs. 9, der §§ 61, 62 und 81“ durch die Wörter „§ 55 Absatz 10, der §§ 61, 62, 77a Absatz 1 und 2 und des § 81“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 55 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 55 Absatz 10“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 61 Abs. 4 Nr. 2 und 4“ durch die Wörter „§ 61 Absatz 3 Nummer 2 und 4“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§§ 18, 19, 20, 21, 24, 30, 39, 40, 41 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 19, 20, 21, 23, 24, 30, 39, 40, 41 Absatz 2“ ersetzt.
96. § 133 wird wie folgt geändert: **103. unverändert**
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

„Ergeben sich im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes Streitigkeiten zwischen Unternehmen, die öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste anbieten, oder zwischen diesen und anderen Unternehmen, denen Zugangs- oder Zusammenschaltungsverpflichtungen aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zugute kommen, trifft die Beschlusskammer, soweit dies gesetzlich nicht anders geregelt ist, auf Antrag einer Partei nach Anhörung der Beteiligten eine verbindliche Entscheidung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Regulierungsbehörde von mindestens zwei Mitgliedstaaten“ durch die Wörter „Regulierungsbehörden von mehr als einem Mitgliedstaat“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Fällt die Streitigkeit in den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur, so koordiniert sie ihre Maßnahmen mit den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Streitigkeiten nach Absatz 2 kann die Bundesnetzagentur das GEREK beratend hinzuziehen, um die Streitigkeit im Einklang mit den in § 2 genannten Zielen dauerhaft beizulegen. Sie kann das GEREK um eine Stellungnahme zu der Frage ersuchen, welche Maßnahmen zur Streitbeilegung zu ergreifen sind. Hat die Bundesnetzagentur oder die zuständige nationale Regulierungsbehörde eines anderen betroffenen Mitgliedstaats das GEREK um eine Stellungnahme ersucht, so trifft die Beschlusskammer ihre Entscheidung nicht, bevor das GEREK seine Stellungnahme abgegeben hat. § 130 bleibt hiervon unberührt.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

97. § 137 wird wie folgt geändert:

104. unverändert

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Beschwerde“ die Wörter „nach der Verwaltungsgerichtsordnung oder nach dem Gerichtsverfassungsgesetz“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 138 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 138 Absatz 4“ ersetzt.

98. § 138 wird wie folgt gefasst:

105. unverändert

„§ 138

Vorlage- und Auskunftspflicht
der Bundesnetzagentur

(1) Für die Vorlage von Urkunden oder Akten, die Übermittlung elektronischer Dokumente oder die Erteilung von Auskünften (Vorlage von Unterlagen) durch die Bundesnetzagentur ist § 99 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe anzu-

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

wenden, dass anstelle des Rechts der obersten Aufsichtsbehörde nach § 99 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung, die Vorlage zu verweigern, das Recht der Bundesnetzagentur tritt, die Unterlagen als geheimhaltungsbedürftig zu kennzeichnen. Das Gericht der Hauptsache unterrichtet die Beteiligten, deren Geheimhaltungsinteresse durch die Offenlegung der Unterlagen im Hauptsacheverfahren berührt werden könnte, darüber, dass die Unterlagen vorgelegt worden sind.

(2) Das Gericht der Hauptsache entscheidet auf Antrag eines Beteiligten, der ein Geheimhaltungsinteresse an den vorgelegten Unterlagen geltend macht, durch Beschluss, inwieweit die §§ 100 und 108 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung auf die Entscheidung in der Hauptsache anzuwenden sind. Die Beteiligtenrechte nach den §§ 100 und 108 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung sind auszuschließen, soweit nach Abwägung aller Umstände das Geheimhaltungsinteresse das Interesse der Beteiligten auf rechtliches Gehör auch unter Beachtung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz überwiegt. Insoweit dürfen die Entscheidungsgründe im Hauptsacheverfahren die Art und den Inhalt der geheim gehaltenen Unterlagen nicht erkennen lassen. Die Mitglieder des Gerichts sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem das Gericht die Beteiligten, deren Geheimhaltungsinteressen durch die Offenlegung der Unterlagen berührt werden könnten, über die Vorlage der Unterlagen durch die Bundesnetzagentur unterrichtet hat. In diesem Verfahren ist § 100 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht anzuwenden. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß.

(4) Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 ist die Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht gegeben. Über die Beschwerde entscheidet der für die Hauptsache zuständige Revisionsenat. Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 3 Satz 2 gelten sinngemäß.“

99. Nach § 138 wird folgender § 138a eingefügt:

„§ 138a

Informationssystem
zu eingelegten Rechtsbehelfen

Die Bundesnetzagentur erhebt zu den gegen ihre Entscheidungen eingelegten Rechtsbehelfen die folgenden Informationen:

1. die Anzahl und den allgemeinen Inhalt der eingelegten Rechtsbehelfe,
2. die Dauer der Verfahren und
3. die Anzahl der Entscheidungen im vorläufigen Rechtsschutz.

Sie stellt diese Informationen der Kommission und dem GEREK auf deren begründete Anfrage zur Verfügung.“

106. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

100. § 140 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 2 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bundesnetzagentur unterrichtet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vorab über die wesentlichen Inhalte geplanter Sitzungen in europäischen und internationalen Gremien. Sie fasst die wesentlichen Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Sitzungen zusammen und übermittelt sie unverzüglich an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Bei Aufgaben, die die Bundesnetzagentur nach Absatz 1 Satz 2 in eigener Zuständigkeit wahrnimmt, finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung, soweit zwingende Vorschriften die vertrauliche Behandlung von Informationen fordern.“

101. § 142 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „Rufnummern“ durch das Wort „Nummern“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 8 werden die Wörter „über Zusammenschaltungsverpflichtungen und Zugangsanordnungen“ durch die Wörter „der Zugangsregulierung“ und wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 und 6“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
 - cc) Nummer 10 wird aufgehoben.
 - dd) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10 und der Punkt wird am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ee) Nach Nummer 10 wird die folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. Entscheidungen über sonstige Streitigkeiten zwischen Unternehmen nach § 133.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gebühren nach Absatz 1 werden, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4, zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Zur Ermittlung des Verwaltungsaufwandes sind die Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Einzel- und Gemeinkosten zurechenbar und ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten zu Grunde zu legen.“

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

107. unverändert**108.** § 142 wird wie folgt geändert:**a)** unverändert**b)** unverändert**c)** Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

Entwurf

1. die gebührenpflichtigen Tatbestände nach Absatz 1 sowie die Höhe der hierfür zu erhebenden Gebühren näher zu bestimmen und dabei feste Sätze auch in Form von Gebühren nach Zeitaufwand oder Rahmensätze vorzusehen,
2. eine bestimmte Zahlungsweise der Gebühren anzuordnen,
3. *in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 8 bis 11 das Verfahren zur Ermittlung des Gegenstandswertes näher zu bestimmen und*
4. das Nähere zur Ermittlung des Verwaltungsaufwandes nach Absatz 2 Satz 2 zu bestimmen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung unter Sicherstellung der Einvernehmensregelung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur, ihre Änderung und ihre Aufhebung bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und mit dem Bundesministerium der Finanzen.

(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die Gebühr für Entscheidungen über die Zuteilungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 so festgesetzt werden, dass sie als Lenkungszweck die optimale Nutzung und eine den Zielen dieses Gesetzes verpflichtete effiziente Verwendung dieser Güter sicherstellt. Absatz 2 Satz 1 und 2 findet keine Anwendung, wenn Nummern oder Frequenzen von außerordentlichem wirtschaftlichem Wert durch wettbewerbsorientierte oder vergleichende Auswahlverfahren vergeben werden *sowie wenn einer der Fälle des Absatzes 1 Nummer 8 bis 11 vorliegt.*“

- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und die Angabe „§ 61 Abs. 5“ wird durch die Angabe „§ 61 Absatz 4“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
102. § 143 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 10 oder § 11 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2882)“ durch die Wörter „§ 17 oder § 19 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 220)“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die Beitragssätze“ die Wörter „ , die Beitragskalkulation“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

1. unverändert
2. unverändert
3. **entfällt**
3. unverändert

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung unter Sicherstellung der Einvernehmensregelung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur, ihre Änderung und ihre Aufhebung bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und mit dem Bundesministerium der Finanzen.

(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die Gebühr für Entscheidungen über die Zuteilungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 so festgesetzt werden, dass sie als Lenkungszweck die optimale Nutzung und eine den Zielen dieses Gesetzes verpflichtete effiziente Verwendung dieser Güter sicherstellt. Absatz 2 Satz 1 und 2 findet keine Anwendung, wenn Nummern oder Frequenzen von außerordentlichem wirtschaftlichem Wert durch wettbewerbsorientierte oder vergleichende Auswahlverfahren vergeben werden.“

- d) unverändert
- e) unverändert
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.
109. unverändert

Entwurf

„Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur, ihre Änderung und ihre Aufhebung bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und mit dem Bundesministerium der Finanzen.“

103. In § 148 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Sendeanlage“ die Wörter „oder eine sonstige Telekommunikationsanlage“ eingefügt.

104. § 149 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach der Angabe „§ 20“ die Wörter „Absatz 1, 2 oder Absatz 3 Satz 1“ eingefügt.

bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) § 46 Absatz 9 Satz 1, § 67 Absatz 1 Satz 1, 2, 6 oder 7 oder § 109 Absatz 4 Satz 3 oder Satz 5,“.

ccc) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 127 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 127 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3“ ersetzt.

bb) Nummer 5 wird aufgehoben.

cc) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 30 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 zweiter Fall“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 7 werden die folgenden neuen Nummern 7a bis 7d eingefügt:

„7a. entgegen § 43a Absatz 1 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt,

7b. entgegen § 45k Absatz 1 Satz 1 eine Leistung ganz oder teilweise verweigert,

7c. einer Rechtsverordnung nach

a) § 45n Absatz 1 oder § 45o Absatz 2 oder Absatz 4 oder

b) § 45o Absatz 3 Satz 1

oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

110. unverändert

111. § 149 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach der Angabe „§ 20“ die Wörter „Absatz 1, 2 oder Absatz 3 Satz 1“ eingefügt.

bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) § 46 Absatz 9 Satz 1, § 67 Absatz 1 Satz 1, 2, 6 oder 7 oder § 109 Absatz 4 Satz 3 oder Satz 5,“.

ccc) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 127 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 127 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3“ ersetzt.

bb) Nummer 5 wird aufgehoben.

cc) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 30 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 zweiter Fall“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 7 werden die folgenden neuen Nummern 7a bis 7h eingefügt:

„7a. einer Rechtsverordnung nach § 41a Absatz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

7b. unverändert

7c. unverändert

7d. einer Rechtsverordnung nach § 45n Absatz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

7e. entgegen § 45p Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

Entwurf

- 7d. entgegen § 46 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, nicht sicherstellt, dass die Leistung beim Anbieterwechsel gegenüber dem Teilnehmer nicht unterbrochen wird,
- 7e. entgegen § 46 Absatz 1 Satz 2 den Telekommunikationsdienst unterbricht,“.
- ee) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 56 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
- ff) Nach Nummer 13h werden folgende neue Nummern 13i und 13j eingefügt:
- „13i. entgegen § 66g Absatz 1 eine Warteschleife einsetzt,
- 13j. entgegen § 66 g Absatz 2 nicht sicherstellt, dass der Anrufende informiert wird,“.
- gg) Die bisherige Nummer 13i wird die neue Nummer 13k und die Angabe „§ 66i Abs. 1 Satz 2“ wird durch die Wörter „§ 66j Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
- hh) Die bisherige Nummer 13j wird durch die folgenden neuen Nummern 13l bis 13o ersetzt:
- „13l. entgegen § 66k Absatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine vollständige Rufnummer übermittelt und gekennzeichnet wird,
- 13m. entgegen § 66k Absatz 1 Satz 3 eine Rufnummer oder eine Nummer für Kurzwahl-Sprachdienste übermittelt,
- 13n. entgegen § 66k Absatz 1 Satz 4 eine übermittelte Rufnummer verändert,
- 13o. entgegen § 66k Absatz 2 eine Rufnummer oder eine Nummer für Kurzwahl-Sprachdienste aufsetzt oder übermittelt,“.
- ii) In Nummer 15 werden nach dem Wort „Sendeanlage“ die Wörter „oder eine sonstige Telekommunikationsanlage“ eingefügt.
- jj) In Nummer 17b wird die Angabe „§ 98 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 98 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 5,“ ersetzt.
- kk) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:
- „19. entgegen § 108 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, nicht sicherstellt, dass eine unentgeltliche Notrufverbindung möglich ist,“.
- ll) Nach Nummer 19 wird folgende neue Nummer 19a eingefügt:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- 7f. **entgegen § 45p Absatz 2 den Teilnehmer nicht, nicht richtig oder nicht vollständig unterrichtet,**
- 7g. entgegen § 46 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, nicht sicherstellt, dass die Leistung beim Anbieterwechsel gegenüber dem Teilnehmer nicht unterbrochen wird,
- 7h. entgegen § 46 Absatz 1 Satz 2 den Telekommunikationsdienst unterbricht,“.
- ee) unverändert
- ff) unverändert
- gg) unverändert
- hh) unverändert
- ii) unverändert
- jj) unverändert
- kk) unverändert
- ll) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„19a. entgegen § 108 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, nicht sicherstellt, dass eine Notrufverbindung hergestellt wird,“.</p>	
mm) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:	mm) unverändert
<p>„20. entgegen § 108 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, nicht sicherstellt, dass die Rufnummer des Anschlusses übermittelt wird oder die dort genannten Daten übermittelt oder bereitgestellt werden,“.</p>	
nn) In Nummer 21 werden die Wörter „§ 109 Abs. 3 Satz 2 oder 4“ durch die Wörter „§ 109 Absatz 4 Satz 2 oder Satz 6“ ersetzt.	nn) unverändert
oo) Nach Nummer 21 werden die folgenden neuen Nummern 21a bis 21c eingefügt:	oo) unverändert
<p>„21a. entgegen § 109 Absatz 5 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,</p> <p>21b. entgegen § 109a Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 die Bundesnetzagentur, den Beauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit oder einen Betroffenen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig benachrichtigt,</p> <p>21c. entgegen § 109a Absatz 3 Satz 1 das dort genannte Verzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,“.</p>	
pp) In Nummer 34 wird nach dem Wort „übermittelt“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.	pp) unverändert
qq) In Nummer 35 werden die Wörter „, auch in Verbindung mit § 113b Satz 2,“ gestrichen und wird nach dem Wort „wahr“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.	qq) unverändert
rr) Die Nummern 36 bis 39 werden aufgehoben.	rr) unverändert
b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:	b) unverändert
<p>„(1a) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 32), die durch die Verordnung (EG) Nr. 544/2009 (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 12) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. als Betreiber eines besuchten Netzes dem Betreiber des Heimatnetzes eines Roamingkunden ein höheres durchschnittliches Großkundenentgelt als das in Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 genannte Entgelt berechnet,</p>	

Entwurf

2. als Heimatanbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs ein höheres Endkundenentgelt als das in Artikel 4 Absatz 2 Satz 3 genannte Entgelt berechnet,
 3. als Betreiber eines besuchten Netzes dem Betreiber des Heimatnetzes eines Roamingkunden für die Abwicklung einer aus dem betreffenden besuchten Netz abgehenden regulierten SMS-Roamingnachricht ein höheres als das in Artikel 4a Absatz 1 genannte Großkundenentgelt berechnet,
 4. als Heimatanbieter eines Roamingkunden für die Abwicklung einer vom Kunden versendeten SMS-Roamingnachricht ein höheres Endkundenentgelt als das in Artikel 4b Absatz 2 genannte Entgelt berechnet,
 5. als Betreiber eines besuchten Netzes dem Betreiber des Heimatnetzes eines Roamingkunden für die Abwicklung regulierter Datenroamingnetze über das betreffende besuchte Netz ein höheres durchschnittliches Großkundenentgelt als das in Artikel 6a Absatz 4 Buchstabe a Satz 1 genannte Entgelt berechnet oder
 6. entgegen Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.“
- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 6, 10, 22, 27 und 31 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7b Buchstabe b, Nummer 16, 17, 17a, 18, 26, 29, 30a und 34 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 7a, 7b Buchstabe a, Nummer 7c und 7d, 12, 13 bis 13b, 13d bis 13o, 15, 17c, 19, 19a, 20, 21, 21b und 30 sowie des Absatzes 1a Nummer 1 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7, 8, 9, 11, 17b, 21a, 21c, 23 und 24 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

105. § 150 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4a wird Absatz 5.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Warteschleifen dürfen bis zum Inkrafttreten von § 66g nur eingesetzt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. der Anruf erfolgt zu einer entgeltfreien Rufnummer,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 6, 10, 22, 27 und 31 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7a, Nummer 16, 17, 17a, 18, 26, 29, 30a und 34 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 7b bis 7d, 7g, 7h, 12, 13 bis 13b, 13d bis 13o, 15, 17c, 19, 19a, 20, 21, 21b und 30 sowie des Absatzes 1a Nummer 1 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7, 8, 9, 11, 17b, 21a, 21c, 23 und 24 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 **sowie im Fall des Absatzes 1a Nummer 6** mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

112. § 150 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Warteschleifen dürfen bis zum Inkrafttreten von § 66g nur eingesetzt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. der Anruf erfolgt zu einer entgeltfreien Rufnummer,

Entwurf

2. der Anruf erfolgt zu einer ortsgebundenen Rufnummer,
3. der Anruf erfolgt zu einer Rufnummer für mobile Dienste (015, 016 oder 017),
4. für den Anruf gilt ein Festpreis pro Verbindung,
5. der *Angerufene trägt die Kosten des Anrufs* für die Dauer der Warteschleife, soweit es sich nicht um Kosten handelt, die bei Anrufen aus dem Ausland für die Herstellung der Verbindung im Ausland entstehen, oder
6. unabhängig von der vom Angerufenen verwendeten Rufnummer oder der grundsätzlichen Tarifierung des Anrufs sind mindestens zwei Minuten der Verbindung ab Rufaufbau für den Anrufer kostenfrei; wird die Warteschleife innerhalb dieser Zeit durch Bearbeitung beendet, endet die Kostenfreiheit ab dem Zeitpunkt der Bearbeitung.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Satz 1 Warteschleifen einsetzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 4 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.“

- d) Dem Absatz 8 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Bundesnetzagentur überprüft auf Antrag der Inhaber von Frequenznutzungsrechten, die vor dem 26. Mai 2011 zugeteilt wurden und für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit behalten, ob Beschränkungen der Nutzungsrechte, die über die in § 53 Absatz 2 Satz 2 genannten Beschränkungen hinausgehen, aufrechterhalten oder aufgehoben werden. Dem Antragsteller ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, den Antrag zurückzuziehen.“
- e) In Absatz 9 werden die Wörter „diesem Gesetz“ durch die Wörter „dem Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190)“ ersetzt.
- f) Absatz 9a wird aufgehoben.
- g) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 10.
- h) Absatz 12b wird aufgehoben.
- i) Die Absätze 13 und 14 werden die Absätze 11 und 12.

106. In § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7, § 24 Absatz 2 Satz 2, § 25 Absatz 4, § 27 Absatz 2 Satz 2, § 29 Absatz 3 Satz 1, § 62 Absatz 2 Nummer 5 und § 69 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ jeweils durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. der Anruf erfolgt zu einer ortsgebundenen Rufnummer **oder einer Rufnummer, die die Bundesnetzagentur den ortsgebundenen Rufnummern nach § 66g Absatz 3 gleichgestellt hat,**
3. unverändert
4. unverändert
5. der **Anruf ist** für die Dauer der Warteschleife **für den Anrufer kostenfrei**, soweit es sich nicht um Kosten handelt, die bei Anrufen aus dem Ausland für die Herstellung der Verbindung im Ausland entstehen, oder
6. unverändert

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Satz 1 Warteschleifen einsetzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 3 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.“

- d) unverändert

- e) unverändert

- f) unverändert

- g) unverändert

- h) unverändert

- i) unverändert

113. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

107. Es werden ersetzt:

- a) in § 7 Nummer 1 und 2, § 44a Satz 1, § 45a Absatz 1, 2 und 3 Satz 1, §§ 45b, 45e Absatz 1 Satz 1, § 45g Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1, 1 und 3, § 45i Absatz 3 Satz 1 und 2, § 45j Absatz 1 Satz 1, § 67 Absatz 1 Satz 2, § 86 Absatz 1 Satz 1, § 127 Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1, § 134 Absatz 2 Nummer 2 die Wörter „Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit“ jeweils durch die Wörter „öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten“;
- b) in § 6 Absatz 1 Satz 1, § 7 Satzteil vor Nummer 1, § 47 Absatz 1 Satz 1, § 110 Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 und Satz 2, § 112 Absatz 1 Satz 1, § 114 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit“ jeweils durch die Wörter „öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste“ und
- c) in § 45l Absatz 1 Satz 1 die Wörter „Telekommunikationsdienst für die Öffentlichkeit“ durch die Wörter „öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst“.

114. unverändert

Artikel 2**Änderung der Verordnung
über Notrufverbindungen**

Auf Grund des § 108 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 84 des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Die Verordnung über Notrufverbindungen vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 481) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

,§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „Einzugsgebiet“ der aus einem oder mehreren Notrufursprungsbereichen bestehende örtliche Zuständigkeitsbereich einer Notrufabfragestelle;
2. „Notrufabfragestelle“ die nach Landesrecht zuständige Stelle zur Entgegennahme von Notrufen;
3. „Notrufanschluss“ der Anschluss einer Notrufabfragestelle an ein Telekommunikationsnetz, der je nach technischer Ausgestaltung ausschließlich genutzt wird für die Entgegennahme
 - a) von Notrufverbindungen einschließlich der zugehörigen Daten oder

Artikel 2**Änderung der Verordnung
über Notrufverbindungen**

Auf Grund des § 108 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 84 des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Die Verordnung über Notrufverbindungen vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 481) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- b) der den Notruf begleitenden Daten;
4. „Notrufcodierung“ die Nummer mit mindestens einer von den Ziffern 0 bis 9 verschiedenen hexadezimalen Ziffer, mit der in öffentlichen Telefonnetzen ein Notrufanschluss adressiert wird;
5. „Notrufursprungsbereich“ das geografisch zusammenhängende Gebiet, aus dem alle unter der Notrufnummer 110 oder 112 eingeleiteten Notrufverbindungen aus einem Telekommunikationsnetz zum selben der jeweiligen Notrufnummer zugeordneten Notrufanschluss gelenkt werden;
6. „Notrufverbindung“ die Telefon- oder Telefaxverbindung, die zu einem Notrufanschluss über einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst für das Führen von ausgehenden Inlandsgesprächen zu einer oder mehreren Nummern des nationalen Telefonnummernplans aufgebaut wird; die Telefon- oder Telefaxverbindung wird eingeleitet durch Wahl einer Notrufnummer oder durch Aussenden einer in den technischen Standards für die Gestaltung von Telekommunikationsnetzen ausschließlich für Notruf vorgesehenen Signalisierungsinformation, wobei das Endgerät zum Aussenden der Notrufnummer oder der entsprechenden Signalisierungsinformation veranlasst wird durch
- a) Eingabe einer Notrufnummer über die Zifferntasten,
- b) Betätigen einer ausschließlich für Notruf vorgesehenen Taste oder Tastenkombination oder
- c) einen entsprechenden Auslösemechanismus;
7. „Telefondiensteanbieter“ wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für das Führen von ausgehenden Inlandsgesprächen zu einer oder mehreren Nummern des nationalen Telefonnummernplans erbringt.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden legen die Notrufabfragestellen mit ihren Einzugsgebieten und Notrufursprungsbereichen sowie die jeweiligen Ersatz-Notrufabfragestellen im Benehmen mit den betroffenen Netzbetreibern fest; dabei sollen die Grenzen der Notrufursprungsbereiche nach Möglichkeit so festgelegt werden, dass einerseits nicht unnötig feine Unterteilungen der gewachsenen Struktur der Teilnehmernetze erforderlich werden, andererseits aber die Standorte der Notrufenden so genau wie möglich den Notrufanschlüssen der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle zugeordnet werden.“
- bb) In Satz 2 werden das Wort „Einzugsgebiete“ durch das Wort „Notrufursprungsbereiche“ und die Angabe „§ 108 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 108 Absatz 4“ ersetzt.
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- cc) In den Sätzen 3, 5 und 6 wird jeweils das Wort „Einzugsgebiete“ durch das Wort „Notrufursprungsbereiche“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Nach Eingang einer Mitteilung nach Absatz 1 Satz 6 ordnet die Bundesnetzagentur jedem Notrufursprungsbereich und jeder Notrufabfragestelle je eine eindeutige Kennzeichnung zu und legt für jeden Notrufanschluss eine Notrufcodierung fest. Sie stellt die ihr übermittelten Informationen sowie die von ihr vergebenen Kennzeichnungen und festgelegten Notrufcodierungen unverzüglich in einem Verzeichnis bereit, das von den betroffenen Netzbetreibern und Telefondiensteanbietern sowie von den nach Absatz 1 zuständigen Behörden und den von diesen benannten Notrufabfragestellen abgerufen werden kann, und veröffentlicht einen Hinweis auf die Abrufmöglichkeit in ihrem Amtsblatt. Das Verzeichnis ist gegen unberechtigte Zugriffe und unbefugte Veränderungen zu sichern.“
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Telefondienste“ durch die Wörter „Telekommunikationsdienste für das Führen von ausgehenden Inlandsgesprächen zu einer oder mehreren Nummern des nationalen Telefonnummernplans“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
- „(1) Die Forderung aus § 108 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes nach unentgeltlicher Bereitstellung von Notrufverbindungen schließt ein, dass Notrufe auch ohne Verwendung eines Zahlungsmittels möglich sein müssen; Absatz 8 Nummer 1 bleibt unberührt.“
- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die an der Herstellung einer Notrufverbindung beteiligten Telefondiensteanbieter und Netzbetreiber haben dafür zu sorgen, dass Notrufverbindungen unverzüglich zur örtlich zuständigen Notrufabfragestelle mit der für den jeweiligen Telefondienst üblichen Sprachqualität hergestellt werden. In Fällen von Telefaxverbindungen tritt an die Stelle der üblichen Sprachqualität die übliche Übertragungsqualität. Der Telefondiensteanbieter, der den unter einer Notrufnummer geäußerten Verbindungswunsch eines Nutzers entgegennimmt, hat der Verbindung die nach § 3 Absatz 2 festgelegte Notrufcodierung der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle zuzuordnen. Maßgeblich für die Ermittlung der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle ist der vom Telekommunikationsnetz festgestellte Standort des Endgerätes, von dem die Notrufverbindung ausgeht (Ursprung der Notrufverbindung); dabei sind die nach § 3 festgelegten Notrufursprungsbereiche zu beachten. In Fällen, in denen sich Telefondiensteanbieter und Netzbetreiber unterscheiden, hat der Telefondiensteanbieter bei den beteiligten Zugangsanbietern oder Netzbetreibern auf
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert

Entwurf

technischem Weg unverzüglich Informationen über diesen Standort anzufordern; die technischen Schnittstellen, über die diese Informationen angefordert werden, sind durch angemessene Maßnahmen gegen Missbrauch zu sichern. Auf dieser Grundlage sind

1. die zuständige Notrufabfragestelle zu ermitteln und
2. die Notrufverbindung unverzüglich herzustellen.

Vorgaben zur Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Standortfeststellung werden in der Technischen Richtlinie nach § 6 unter Berücksichtigung technologischer Gegebenheiten und des Stands der Technik festgelegt.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die an der Herstellung einer Notrufverbindung beteiligten Telefondiensteanbieter und Netzbetreiber haben Notrufverbindungen im Rahmen der technischen Möglichkeiten jederzeit und unabhängig davon herzustellen, in welchem Netz oder bei welchem Telefondiensteanbieter die Notrufverbindungen ihren Ursprung haben.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5 und werden wie folgt gefasst:

„(4) Der Telefondiensteanbieter, der den unter einer Notrufnummer geäußerten Verbindungswunsch eines Teilnehmers entgegennimmt, hat der Notrufabfragestelle als Teil der Notrufverbindung

1. die Rufnummer des Anschlusses *zu übermitteln*, von dem die Notrufverbindung ausgeht, auch wenn die Anzeige der Rufnummer im Einzelfall oder dauernd ausgeschlossen ist (§ 102 Absatz 8 des Telekommunikationsgesetzes),
2. Angaben zum Standort des Endgerätes *zu übermitteln oder bereitzustellen*, von dem die Notrufverbindung ausgeht, auch wenn die Übermittlung von Angaben zum Standort im Einzelfall oder dauernd ausgeschlossen ist (§ 98 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes), und
3. seine Anbieterkennung *zu übermitteln*.

Die übrigen an der Notrufverbindung beteiligten Diensteanbieter haben dafür zu sorgen, dass diese Daten an die Notrufabfragestelle übermittelt werden. Die technischen Verfahren für die Übermittlung *oder Bereitstellung* dieser Daten werden in der Technischen Richtlinie nach § 6 festgelegt.

(5) Der Telefondiensteanbieter, in dessen Bereich die Notrufverbindung ihren Ursprung hat, hat sicherzustellen, dass die Wahl der Ziffernfolge „110“ oder „112“, der andere Ziffern vorangehen, nicht zu einer Verbindung zu einer Notrufabfragestelle führt. Dies gilt nicht für das Voranstellen von Kennzahlen zur Betreiberwahl. Eine Notrufverbindung ist ungeachtet der Notrufnummer folgender Ziffern unverzüglich zu der zuständigen Notrufabfragestelle herzustellen. Die

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- c) unverändert

- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5 und werden wie folgt gefasst:

„(4) Der Telefondiensteanbieter, der den unter einer Notrufnummer geäußerten Verbindungswunsch eines Teilnehmers entgegennimmt, hat der Notrufabfragestelle als Teil der Notrufverbindung **zu übermitteln**

1. die Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht, auch wenn die Anzeige der Rufnummer im Einzelfall oder dauernd ausgeschlossen ist (§ 102 Absatz 8 des Telekommunikationsgesetzes),
2. Angaben zum Standort des Endgerätes, von dem die Notrufverbindung ausgeht, auch wenn die Übermittlung von Angaben zum Standort im Einzelfall oder dauernd ausgeschlossen ist (§ 98 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes), und
3. seine Anbieterkennung.

Die übrigen an der Notrufverbindung beteiligten Diensteanbieter haben dafür zu sorgen, dass diese Daten an die Notrufabfragestelle übermittelt werden. Die technischen Verfahren für die Übermittlung dieser Daten werden in der Technischen Richtlinie nach § 6 festgelegt.

- (5) unverändert

Entwurf

an der Herstellung einer Notrufverbindung beteiligten Telefondiensteanbieter und Netzbetreiber haben sicherzustellen, dass Notrufverbindungen mit einem vom Netz festgestellten Ursprung im Ausland nicht zu Notrufanschlüssen im Inland hergestellt oder weitergeleitet werden.“

- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
- „1. Notrufverbindungen von Mobiltelefonen ohne Mobilfunkkarte sind nicht zulässig.
 2. Jeder Mobilfunknetzbetreiber hat im Rahmen von Nummer 1 sicherzustellen, dass auch für Teilnehmer anderer Mobilfunknetze Notrufverbindungen unter der europaeinheitlichen Notrufnummer 112 von jedem in seinem Netz technisch verwendbaren Mobiltelefon möglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Mobilfunkkarte beim Einbuchungsversuch als ungültig bewertet wird. Die Verpflichtung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 besteht für einen Mobilfunknetzbetreiber nur, wenn die Mobilfunkkarte in seinem Netz eingebucht ist.
 3. Für die Bestimmung der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 ist der vom Mobilfunknetz festgestellte Ursprung der Notrufverbindung bei Verbindungsbeginn maßgebend. Der Ursprung der Notrufverbindung ist mit mindestens der Genauigkeit zu ermitteln, die dem Stand der Technik kommerziell genutzter Lokalisierungsdienste entspricht. Solange es dem Stand der Technik entspricht, hat der Mobilfunknetzbetreiber zumindest die Funkzelle zu Grunde zu legen. In den Fällen des Satzes 3 hat der Mobilfunknetzbetreiber als Standortangabe die Bezeichnung der Funkzelle *anzugeben. Er hat darüber hinaus entweder die geografischen Koordinaten des Standortes des die Funkzelle versorgenden Mobilfunk-senders und dessen Hauptabstrahlrichtung oder die geografischen Koordinaten des Zellschwerpunktes* anzugeben. Zu den Angaben nach Satz 4 hat der Mobilfunknetzbetreiber den Notrufabfragestellen aktuelle Informationen bereitzustellen, die für die Umsetzung von Funkzellenbezeichnungen in geografische Angaben erforderlich sind; *zu den Informationen nach Satz 5 sollen ergänzende Angaben zur Zellengröße und Zellenform bereitgestellt werden.*“
- bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- e) unverändert
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
- „1. unverändert
 2. unverändert
 3. Für die Bestimmung der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 ist der vom Mobilfunknetz festgestellte Ursprung der Notrufverbindung bei Verbindungsbeginn maßgebend. Der Ursprung der Notrufverbindung ist mit mindestens der Genauigkeit zu ermitteln, die dem Stand der Technik kommerziell genutzter Lokalisierungsdienste entspricht. Solange es dem Stand der Technik entspricht, hat der Mobilfunknetzbetreiber zumindest die Funkzelle zu Grunde zu legen. In den Fällen des Satzes 3 hat der Mobilfunknetzbetreiber als Standortangabe die Bezeichnung der Funkzelle **und** die geografischen Koordinaten des Standortes des die Funkzelle versorgenden Mobilfunk-senders **einschließlich** dessen Hauptabstrahlrichtung anzugeben. Zu den Angaben nach Satz 4 hat der Mobilfunknetzbetreiber den Notrufabfragestellen **unabhängig von einer Notrufverbindung** aktuelle Informationen bereitzustellen, die für die Umsetzung von Funkzellenbezeichnungen **und Angaben zu den Standorten der Mobilfunksender** in geografische Angaben **über die Lage, Größe und Form der Funkzellen** erforderlich sind.“
- bb) unverändert
- cc) unverändert

Entwurf

- dd) In der neuen Nummer 4 werden die Wörter „(Absatz 4 Satz 3)“ durch die Wörter „(Absatz 5 Satz 3)“ ersetzt.
- ee) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. Abweichend von Absatz 6 ist das automatische Herstellen einer Notrufverbindung unter der Notrufnummer 112 auch ohne unmittelbares Tätigwerden eines Menschen mittels dafür vorgesehener, in Kraftfahrzeugen installierter Einrichtungen (E-Call) zulässig.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „1. die Betriebsbereitschaft dieser Anschlüsse ständig zu überwachen und sicherzustellen sowie diese Anschlüsse so zu gestalten, dass der Notrufabfragestelle neben den zu übertragenden Telefon- oder Telefaxsignalen auch die Daten nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 8 Nummer 3 Satz 2 oder 4 übermittelt werden;
2. diese Anschlüsse unter den von der Bundesnetzagentur nach § 3 Absatz 2 Satz 1 vorgegebenen Notrufcodierungen erreichbar zu machen;“
- bb) Nummer 7 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Bei der Umleitung von Notrufverbindungen nach Satz 1 Nummer 5 und 6 sind der Ersatznotrufabfragestelle auch die zugehörigen Daten nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 8 Nummer 3 Satz 2 oder 4 zu übermitteln.“
6. § 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die technischen Einzelheiten zu § 3 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 und Absatz 2, zu § 4 Absatz 2, 4, 5, 7 und 8 Nummer 3 sowie zu § 5 Satz 1 Nummer 1, 5 und 6 und Satz 2 legt die Bundesnetzagentur in der Technischen Richtlinie nach § 108 Absatz 4 des Telekommunikationsgesetzes unter Berücksichtigung der dort genannten Vorgaben fest.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Bis zum 30. April 2009 in Betrieb genommene öffentliche Münz- oder Kartentelefone nach § 78 Absatz 2 Nummer 5 des Telekommunikationsgesetzes, die Notrufverbindungen mit der Notrufnummer 112 oder 110 aufbauen können, dürfen bis zum 31. Dezember 2013 betrieben werden.“
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Einzugsgebiete“ die Wörter „und Notrufursprungsbereiche“ eingefügt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- dd) unverändert
- ee) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. Abweichend von Absatz 6 ist das automatische Herstellen einer Notrufverbindung unter der Notrufnummer 112 auch ohne unmittelbares Tätigwerden eines Menschen mittels dafür vorgesehener, in Kraftfahrzeugen installierter Einrichtungen (**pan-europäischer** E-Call) zulässig.“
5. unverändert
6. unverändert
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Einzugsgebiete“ die Wörter „und Notrufursprungsbereiche“ eingefügt **und werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz“ ersetzt.**

Entwurf

- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird *aufgehoben*.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann den Wortlaut des Telekommunikationsgesetzes in der am 1. *Januar* 2012 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die §§ 66a, 66b und 66c sind mit dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 45n Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1 und § 45d Absatz 2 ist mit Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 45o Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1 nicht mehr anzuwenden. § 150 Absatz 7 tritt am ersten Tag des vierten, § 46 Absatz 1 Satz 3 tritt am ersten Tag des siebten, die §§ 66g, 66h Nummer 8 und § 149 Absatz 1 Nummer 13i und 13j treten am ersten Tag des dreizehnten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) Artikel 2 tritt am ... [einsetzen: Datum des zweiten Tages des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendertages] in Kraft.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- c) unverändert
- d) unverändert
- e) Absatz 7 wird **wie folgt gefasst:**
„(7) Abweichend von § 4 Absatz 8 Nummer 3 Satz 4 ist es bis zum 31. Dezember 2014 ausreichend, wenn die geografischen Koordinaten des Standortes des die Funkzelle versorgenden Mobilfunksenders einschließlich dessen Hauptstrahlrichtung nach Maßgabe der Technischen Richtlinie gemäß § 108 Absatz 4 des Telekommunikationsgesetzes übermittelt werden.“

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann den Wortlaut des Telekommunikationsgesetzes in der am 1. **März** 2012 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Änderung der Betriebskostenverordnung

§ 2 Nummer 15 Buchstabe b der Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I. S. 2346, 2347) wird wie folgt gefasst:

- „b) des Betriebs der mit einem Breitbandnetz verbundenen privaten Verteilanlage, hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandanschlüsse;“.**

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) unverändert

(2) Artikel 1 tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die §§ 66a, 66b und 66c sind mit dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 45n Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1, § 45d Absatz 2 ist mit Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 45n Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 **und § 45d Absatz 3 ist mit Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 45n Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 2** nicht mehr anzuwenden. § 150 Absatz 7 tritt am ersten Tag des vierten, § 46 Absatz 1 Satz 3 tritt am ersten Tag des siebten, **§ 66b Absatz 1 Satz 4**, die §§ 66g, 66h Nummer 8 und § 149 Absatz 1 Nummer 13i und 13j treten am ersten Tag des dreizehnten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) unverändert

Bericht der Abgeordneten Kerstin Andreae

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/5707** wurde in der 108. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Mai 2011 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 17/4875** wurde in der 102. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. April 2011 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf **Drucksache 17/5367** wurde in der 102. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. April 2011 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Antrag auf **Drucksache 17/5902** wurde in der 111. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Mai 2011 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Ausschuss für Tourismus, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe e

Der Antrag auf **Drucksache 17/5376** wurde in der 102. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. April 2011 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe f

Der Antrag auf **Drucksache 17/4843** wurde in der 94. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Februar 2011 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federfüh-

renden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe g

Der Antrag auf **Drucksache 17/6912** wurde in der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. September 2011 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe h

Der Antrag auf **Drucksache 17/3688** wurde in der 94. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Februar 2011 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Gesetzesnovelle der Bundesregierung dient der Umsetzung der durch die Änderungsrichtlinien „Bessere Regulierung“ und „Rechte der Bürger“ geänderten Rahmenrichtlinie, Zugangsrichtlinie, Genehmigungsrichtlinie, Universalrichtlinie sowie der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation. Nach Auffassung der Bundesregierung sind in dem Gesetzentwurf zahlreiche Regelungen vorgesehen, die einen wettbewerbskonformen Ausbau der Telekommunikationsnetze zum Ziel haben. So wird die Bundesnetzagentur unter anderem ausdrücklich dazu ermächtigt, langfristige Regulierungskonzepte vorzugeben, um damit die Planungssicherheit für Investitionen zu erhöhen. Bei Marktversagen kann sie vertikal integrierte Unternehmen dazu verpflichten, bestimmte Produktbereiche auf Vorleistungsebene in einem unabhängig arbeitenden Geschäftsbereich unterzubringen. Im Bereich der Wegerechte erhält die Bundesnetzagentur zudem die Befugnis, die gemeinsame Nutzung bestimmter Infrastrukturen anzuordnen. Der Verbraucherschutz soll gestärkt werden, indem unter anderem dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung über Informationspflichten der Telekommunikationsunternehmen eingeräumt wird, sowie durch Regelungen zur Warteschleifenproblematik, zum Anbieterwechsel und zur vertragsunabhängigen Mitnahme der Mobilfunknummer beim Anbieterwechsel. Der Datenschutz soll gestärkt werden, indem unter anderem die Speicherung von Informationen sowie der Zugriff auf bereits im Endgerät des Nutzers gespeicherte Informationen nur bei Vorliegen einer auf klarer und umfassender Aufklärung über die Verarbeitung der Informationen beruhenden Einwilligung des Nutzers gestattet wird. Zudem werden die neuen europäischen Vorgaben zum Notruf im Telekommunikationsgesetz und in der Verordnung über Notrufverbindungen umgesetzt.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 17/5707 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der SPD zielt darauf ab, zahlreiche Verbraucherschützende Regelungen in den Gesetzentwurf der Bundesregierung mit einzubeziehen. Bereits in der letzten Legislaturperiode habe der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen beschlossen. Obgleich man dadurch den Verbraucherschutz gestärkt habe, zeigten die weiterhin hohen Beschwerdezahlen bei den Verbraucherzentralen und der Bundesnetzagentur, dass die Ziele nicht umfassend erreicht worden seien. Verbraucher würden weiterhin durch ungewollte Telefonanrufe, durch Gewinnspiele mit der Aufforderung zurückzurufen sowie durch automatische Anwahlprogramme belästigt und mittels irreführender Gestaltungsweisen von Websites über die Kostenpflichtigkeit eines Angebots getäuscht. Deshalb sollen weitere verbraucher-schützende Vorschriften in den Gesetzentwurf integriert werden, u. a.

- die Einführung kostenloser Warteschleifen im Bereich der Servicenummern wie den (0)180-Service-Diensten und (0)900-Premium-Diensten bei gleichzeitiger Sicherstellung einer reibungslosen technischen Umsetzung, auch damit verbraucherfreundliche Geschäftsmodelle wie Prepaid-Handy-Tarife nicht gefährdet werden. Eine Evaluierung der Regelungen ist innerhalb von zwei Jahren vorzusehen;
- Verschärfung der Identifizierungspflicht in § 111 TKG insbesondere bei abgeleiteter Vergabe von Rufnummern, um den Rufnummernmissbrauch besser verfolgen zu können;
- verpflichtende Genehmigungen für telefonische Gewinnspiele und automatisierte Anwahlprogramme (Predictive Dialer) und Nichtigkeit von daraus erwachsenen Verbraucherverträgen, wenn diese nicht eingeholt wurde.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 17/4875 verwiesen.

Zu Buchstabe c

Mit diesem Antrag will die Fraktion der SPD die Netzneutralität, also die grundsätzliche Gleichbehandlung aller Datenpakete unabhängig von deren Inhalt, Dienst, Anwendung, Herkunft oder Ziel gewährleisten. Dies sei notwendig, um den Charakter des Internets als freies und offenes Medium zu wahren und um dessen enorme Potentiale für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung zu nutzen. Das intelligente Managen knapper Kapazitäten durch die Betreiber stelle zwar nicht zwangsläufig einen Verstoß gegen die Netzneutralität dar. Das Best-Effort-Internet dürfe hierdurch jedoch nicht zurückgedrängt werden. Einzelne Anwendungen dürften nicht aus marktstrategischen Gründen blockiert werden. Im Rahmen der Novellierung des TKG soll deshalb

- die Gewährleistung von Netzneutralität als eines der Regulierungsziele des TKG aufgenommen werden; die Motive hierfür sind in der Gesetzesbegründung zu erläutern; insbesondere sollen die Netzneutralität und die damit verbundenen niedrigen Marktzugangsschranken die Vielfalt von Inhalten, Diensten und Diensteanbietern fördern, die wiederum der Meinungs- und Wirtschaftsfreiheit und dem technischen Fortschritt diene. In der Sache geht es

darum, das Verlangsamten, Benachteiligen oder Blockieren von Inhalten, Diensten oder Diensteanbietern ohne hinreichenden sachlichen Grund zu verhindern;

- der Begriff der Netzneutralität im Sinne einer grundsätzlichen Gleichbehandlung aller Datenpakete unabhängig von Inhalt, Dienst, Anwendung, Herkunft oder Ziel definiert werden;
- das Prinzip festgeschrieben werden, dass jeder Nutzer von Telekommunikationsdiensten grundsätzlich Zugang zu jedem Inhalt bzw. jeder Anwendung im Internet haben muss bzw. dass grundsätzlich jeder Nutzer Inhalte im Internet anbieten kann.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 17/5367 verwiesen.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion der SPD fordert die Bundesregierung mit diesem Antrag dazu auf, den Breitbandausbau konsequenter als bisher voranzutreiben, um die flächendeckende Breitband-Grundversorgung sicherzustellen. Nach Auffassung der Fraktion der SPD schafft eine moderne digitale Infrastruktur die Voraussetzungen für die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen und Regionen am Fortschritt und an den Möglichkeiten der Informationsgesellschaft und ist deshalb für eine demokratische Gesellschaft und deren ökonomische Entwicklung von zentraler Bedeutung. Aufgrund der Rückmeldungen aus Fachkreisen, Ländern und Kommunen müsse man davon ausgehen, dass der tatsächliche Versorgungsgrad deutlich unterhalb der Angaben im Breitbandatlas liege. Der Ausbau eines hochleistungsfähigen Glasfasernetzes in ganz Deutschland erfordere Investitionen in zweistelliger Milliardenhöhe, Schätzungen gingen von 40 Mrd. Euro bis über 100 Mrd. Euro aus. Da diese Summen weder von einem Unternehmen alleine noch vom Staat aufgebracht werden könnten, müssten die Rahmenbedingungen so gesetzt werden, dass in einem funktionierenden Wettbewerbsumfeld viele Unternehmen investierten. Im einzelnen werden eine Vielzahl von Maßnahmen vorgeschlagen, dabei geht es unter anderem um die Schaffung wettbewerbs- und investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen im Telekommunikationsgesetz und in der Regulierungspraxis, die Klärung von „Open Access-“ und anderen Kooperationsmodellen, Kostenreduzierungen durch Synergieeffekte, bessere Fördermöglichkeiten, eine gute Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Kommunen sowie umfassende Informationen.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 17/5902 verwiesen.

Zu Buchstabe e

Die Fraktion DIE LINKE. fordert in ihrem Antrag die Stärkung des Verbraucherschutzes im Telekommunikationsbereich. Verbraucherinnen und Verbraucher sähen sich seit Jahren mit überraschend hohen Telefonrechnungen, schlecht funktionierenden Festnetzleitungen, unerwünschten Telefonanrufen, kostspieligen Warteschleifen sowie Angeboten im Internet, deren hohe Kosten oft nicht hinreichend erkennbar seien, konfrontiert. Um dies zu unterbinden, werden zahlreiche Maßnahmen vorgeschlagen, u. a.:

- Preisobergrenzen und Preisinformationen müssen einheitlich für Festnetz und Mobilfunk gelten. Dazu soll eine Preisansagepflicht vor Telefonaten für Festnetz, Mo-

bilfunk und für Internet by Call gesetzlich verankert werden, auf die die Verbraucherinnen und Verbraucher zumindest bei Ortsgesprächen durch ausdrückliche Erklärung verzichten können. Außerdem sollen Preisobergrenzen für Premium-SMS eingeführt und der Abschluss von Abonnements per SMS gesetzlich untersagt werden.

- Warteschleifen sowie Störungshotlines sollen für alle Anrufe aus dem Festnetz und Mobilfunk gesetzlich kostenfrei gestellt werden. Die Dauer der Warteschleifen soll begrenzt werden. Diese Vorschriften sollen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten evaluiert werden.
- Die Rechtdurchsetzung soll verbessert und die Geldbußen sollen erhöht werden, insbesondere bei Verstößen gegen das Verbot der unlauteren Telefonwerbung.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 17/5376 verwiesen.

Zu Buchstabe f

Dieser Antrag der Fraktion DIE LINKE. zielt auf eine gesetzliche Verankerung der Netzneutralität ab. Der andauernde Erfolg und die ungebremste Dynamik des Internets sind nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. auf das offene System der Informationsbereitstellung zurückzuführen. Die neutrale Übermittlung von Datensätzen, unabhängig von deren Klassifizierung nach Herkunft, Inhalt und Anwendung, bilde die Grundlage für Pluralismus, Demokratie und Meinungsbildung im Internet. Gegenwärtig sei es technisch möglich Inhalte, Applikationen und Dienste bevorzugt oder benachteiligt zu behandeln, wodurch das Prinzip der Netzneutralität aufgehoben werde. Um sicherzustellen, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer weiterhin gleichberechtigt und diskriminierungsfrei Inhalte senden und empfangen können, müsse deshalb die Netzneutralität gesetzlich verankert werden. Die Fraktion DIE LINKE. fordert mit ihrem Antrag die Bundesregierung dazu auf,

- einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Gewährleistung der Netzneutralität im Telekommunikationsgesetz verankert wird;
- einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Bundesnetzagentur mit der Kontrolle, Überwachung und Durchsetzung der Netzneutralität in Deutschland beauftragt wird;
- auf europäischer Ebene unverzüglich darauf hinzuwirken, dass die Gewährleistung der Netzneutralität durch rechtliche Festschreibungen, insbesondere in der Rahmenrichtlinie für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie der Universaldienstrichtlinie, auch EU-weit dauerhaft und verbindlich erfolgt.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 17/4843 verwiesen.

Zu Buchstabe g

Das Recht auf Breitbandanschlüsse soll wirksam garantiert werden, indem in den gesetzlichen Universaldienstkatalog eine Mindestbandbreite von 6 Megabit pro Sekunde aufgenommen wird. Das Mindestgebot soll außerdem regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden, fordert die Fraktion DIE LINKE. in diesem Antrag. Es wird darauf hingewiesen, dass schnelle Internetverbindungen Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und außerdem ein wich-

tiger Standortfaktor seien. Eine beträchtliche Zahl vor allem ländlicher Gemeinden sei aber seit Jahren unversorgt oder unterversorgt, obwohl die Bundesregierung anderslautende Versprechungen abgegeben habe. Mit der Aufnahme von Breitband-Internetanschlüssen in den Universaldienstkatalog will die Fraktion DIE LINKE. erreichen, dass die Bundesregierung ihrem Versorgungsauftrag nachkommt.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 17/6912 verwiesen.

Zu Buchstabe h

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betont in ihrem Antrag die Bedeutung der Netzneutralität für den gesellschaftlichen und ökonomischen Erfolg des Internets. Bei der Debatte um Netzneutralität werden die Rechte der einzelnen Nutzerinnen und Nutzer nicht hinreichend berücksichtigt. Durch die Aufgabe der neutralen Datenübermittlung werde deren Wahlfreiheit geschwächt und zudem die Entfaltung junger und innovativer Unternehmen mit hohem Datenaufwand zugunsten bestehender Marktkonzentrationen blockiert. Große Telekommunikationsunternehmen wie die Deutsche Telekom sowie Telefónica/O2 drängten bereits vehement auf die Aufhebung der Netzneutralität. Bestehendes europäisches und deutsches Recht stehe der Aufgabe sowie jeglicher Relativierung der Netzneutralität aber entgegen. Um den Bestrebungen der Telekommunikationsunternehmen auch in Zukunft entschieden entgegenzutreten, fordert die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Bundesregierung auf, sich für die dauerhafte Gewährleistung der Netzneutralität durch eine gesetzliche Festschreibung auf europäischer Ebene einzusetzen, die Netzneutralität stärker als im bisher vorliegenden Referentenentwurf in den Wortlaut des Telekommunikationsgesetzes zu integrieren und die Bundesnetzagentur mit der Durchsetzung der Netzneutralität in Deutschland zu beauftragen.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 17/3688 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5707 in seiner 55. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Abwesenheit der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5707 in seiner 63. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5707 in seiner 52. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5707 in seiner 54. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5707 in seiner 47. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/4875 in seiner Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 17/4875 in seiner 52. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage auf Drucksache 17/4875 in seiner 49. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 17/4875 in seiner 47. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Innenausschuss** hat zu der Vorlage auf Drucksache 17/5367 kein Votum abgegeben.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5367 in seiner 63. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5367 in seiner 52. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5367 in seiner 49. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und mit den Stim-

men der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5367 in seiner 47. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe d

Der **Innenausschuss** hat zu der Vorlage auf Drucksache 17/5902 kein Votum abgegeben.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5902 in seiner Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5902 in seiner 66. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5902 in seiner 52. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5902 in seiner 54. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5902 in seiner 42. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5902 in seiner 49. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5902 in seiner 47. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe e

Der **Innenausschuss** hat zu der Vorlage auf Drucksache 17/5376 kein Votum abgegeben.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5376 in seiner 63. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5376 in seiner 52. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5376 in seiner 47. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe f

Der **Innenausschuss** hat zu der Vorlage auf Drucksache 17/4843 kein Votum abgegeben.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 17/4843 in seiner 52. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 17/4843 in seiner 47. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe g

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 17/6912 in seiner 47. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe h

Der **Innenausschuss** hat zu der Vorlage auf Drucksache 17/3688 kein Votum abgegeben.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 17/3688 in seiner 52. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 17/3688 in seiner 47. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

IV. Abgelehnte Anträge

Die folgenden von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 17(9)631 und 17(9)632 sowie die Entschließungsanträge der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksachen 17(9)684 und 17(9)687 fanden im Ausschuss keine Mehrheit.

1. Ausschussdrucksache 17(9)631

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 71 wird wie folgt geändert:

1. *In dem Eingangssatz wird nach der Angabe „§ 78“ die Angabe „Absatz 2“ gestrichen.*

2. *Buchstabe a wird wie folgt eingefügt:*

„a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:“

3. *Die ehemaligen Buchstaben a bis e werden die Doppelbuchstaben aa bis ee.*

4. *Nach Buchstabe a werden die folgenden Buchstaben b und c eingefügt:*

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ab dem 1. Januar 2013 erfüllt ein Internetzugang die Kriterien des Absatzes 2 Nummer 1 für Datentransfers aus dem Internet nur dann, wenn er eine Übertragungsrate von sechs Megabit pro Sekunde aufweist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erstattet dem Deutschen Bundestag alle drei Jahre nach Ablauf dieses Datums Bericht über die Notwendigkeit einer Anpassung der erforderlichen Übertragungsraten an die von der Mehrzahl der Teilnehmer vorherrschend verwendeten Übertragungsraten zur Neufestsetzung durch den Gesetzgeber. Die Anbieter auf dem sachlich relevanten Markt werden angehört.“

c) Die ehemaligen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.“

Begründung

Der schnelle Zugang zum Internet mittels Breitbandanschluss ist eine Voraussetzung für wirtschaftlichen Fortschritt und gesellschaftliche Teilhabe. Die Attraktivität ländlicher Gewerbe- und Wohngebiete leidet unter mangelnder Anbindung an das Internet. In Westdeutschland sind derzeit noch 19 Prozent aller Haushalte unterversorgt, in Ostdeutschland sogar 36 Prozent, nimmt man 6 Mbit/s als Maßstab: Das sind neun Millionen bundesdeutsche Haushalte, die aktuell gar keinen oder nur einen unzureichenden Zugang zum Internet haben. Der zügige Ausbau der Breitbandinfrastruktur gehört somit zu den zentralen Aufgaben der Standortsicherung, der Wettbewerbsfähigkeit sowie des Wirtschaftswachstums.

Die von der Bundesregierung in ihrem Änderungsentwurf vorgesehenen Übertragungsraten, „die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen“, sind jedoch für die Umsetzung dieser zentralen Aufgaben ungenügend. Erforderlich ist vielmehr die Festlegung einer bestimmten Übertragungsrate im Einklang mit der europäischen Universaldienstrichtlinie. Diese Übertragungsrate wird dynamisch ausgestaltet und regelmäßig an sich verändernde Gegebenheiten und Neuerungen angepasst. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Marktkräfte allein nicht für eine befriedigende Versorgung der ländlichen Gebiete mit Breitbandanschlüssen sorgen können. Aus diesem Grund wird der Anspruch auf einen breitbandigen Internetzugang ab dem 1. Januar 2013 gesetzlich festgeschrieben. Die Festlegung eines Internetzugangs mit einer bestimmten Übertragungsgeschwindigkeit als Universaldienstleistung ist in Deutschland notwendig, um die Kluft zwischen ohnehin strukturschwachen ländlichen Regionen (v. a. in Ostdeutschland) und urbanen Gebieten zu schließen und Übergangsbereiche wie Stadtränder nicht zu vernachlässigen. Die Einführung dieser Universaldienstleistung wird zu einer flächendeckenden Abdeckung mit breitbandigen Internetanschlüssen führen. Die Wettbewerbsfähigkeit von Regionen sowie die Beschäftigungssituation und allgemeine Lebensqualität unter Einschluss von Bildungsmöglichkeiten der Menschen vor Ort wird damit deutlich verbessert.

Entsprechend der EU-Universaldienstrichtlinie kann als Bandbreite für den Universaldienst vorgegeben werden, was die Mehrheit aller Teilnehmer in Deutschland gegenwärtig nutzt. Dies entspricht derzeit 6 MBit/s. Diese Universaldienstleistung ist unabhängig vom Wohnort zu gewährleisten, wird technologie-neutral ausgestaltet (d. h. es darf keine Einschränkung auf eine oder wenige verfügbare Technologien geben) und dynamisch festgelegt. Alle drei Jahre wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erneut überprüft, welche Übertragungsgeschwindigkeiten der Mehrheit der Teilnehmer mit Internetanschluss mittlerweile zur Verfügung steht. Der Gesetzgeber beschließt dann auf dieser Grundlage eine Neufestsetzung der Übertragungsgeschwindigkeit.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Universaldienst auf dem Markt ohne staatlichen Eingriff der Regulierungsbehörde angeboten wird. Sollte jedoch die Gefahr einer Unterversorgung in Bezug auf den adäquaten Internetanschluss drohen, kann – wie auch für alle anderen Universaldienstleistungen im TKG bereits festgelegt – einzelnen Marktteilnehmern diese förmlich auferlegt werden.

Für den Fall der Glaubhaftmachung eines Ausgleichsanspruchs durch die nach einer eventuellen Ausschreibung für die Universaldienstleistung ermittelten Unternehmen wird dieser Ausgleichsanspruch nach den Vorschriften des TKG über eine Fondslösung realisiert. Ein umlagefinanzierter Fonds bedeutet, dass die Finanzierung des Breitbandausbaus auf alle Telekommunikationsunternehmen ab einem relevanten Marktanteil entsprechend ihren Marktanteilen umgelegt wird.

Um Wettbewerbsverzerrungen möglichst gering zu halten, sollen Universaldienstleistungen für einen adäquaten Internetanschluss im Falle eines erforderlichen Vergabeverfahrens nicht bundesweit, sondern regional und lokal differenziert alle drei Jahre ausgeschrieben werden. Bündelangebote für mehrere Regionen sind dabei möglich.

2. Ausschussdrucksache 17(9)632:

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Nach Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe cc wie folgt eingefügt:

„cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die Sicherstellung der Netzneutralität,“

bb) Die bisherigen Buchstaben cc bis ff werden die Buchstaben dd bis gg.

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe j eingefügt:

„j) Nummer 10a wird wie folgt gefasst:

„10a. „Konnektivität“ die Eigenschaft eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, Nutzern Verbindungen auf Basis der gleichen technologischen Grundlage zu ermöglichen;“

b) Der bisherige Buchstabe j wird Buchstabe k und wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „wird folgende Nummer 12a“ wird durch die Angabe „werden folgende Nummern 12a und 12b“ ersetzt.

bb) Apostroph und Punkt am Ende des Satzes werden gestrichen.

cc) Folgende Angabe wird angefügt:

„12b. „Netzneutralität“ die gleichwertige Übertragung von Daten im Internet, ungeachtet ihrer Herkunft, ihres Zieles, ihres Inhalts, verwendeter Anwendungen oder verwendeter Geräte. Unter „gleichwertiger Übertragung“ ist der Transport von Daten über die Übertragungswege des Internet ohne sachlich ungerechtfertigten Eingriff zu verstehen.“

c) Buchstabe k wird Buchstabe l und wie folgt gefasst:

„l) Die bisherige Nummer 12a wird Nummer 12c.“

d) Die bisherigen Buchstaben l bis y werden die Buchstaben m bis z.

3. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Netzneutralität

(1) Jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes hat für alle angebotenen Dienste und Inhalte, auch im End-zu-End-Verbund, die Neutralität seines Telekommunikationsnetzes und dessen Konnektivität zu gewährleisten. Insbesondere darf er Telekommunikationsdienste nicht inhaltlich und technisch verändern. Eine Maßnahme, die eine Verschlechterung von Diensten oder eine Behinde-

zung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zur Folge hat, ist unzulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist eine Maßnahme zulässig, wenn hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher ist anzunehmen, wenn eine Maßnahme

1. der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Integrität eines Telekommunikationsnetzes dient oder
 2. auf einer vertraglichen Vereinbarung mit Teilnehmern für Dienste im Rahmen von geschlossenen Benutzergruppen beruht.“
4. Nach Nummer 34 wird folgende Nummer 34a eingefügt:
- „34a. Nach § 43b wird folgender § 43c eingefügt:
- „§ 43c Außerordentliches Kündigungsrecht
- Stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 126 Absatz 1 einen Verstoß gegen § 6a Absatz 1 fest und hilft das Unternehmen dem Verstoß innerhalb der gesetzten Frist im Sinne des § 126 Absatz 1 nicht ab, so ist jeder Teilnehmer, der unmittelbar von dem Verstoß betroffen ist, berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb eines Monats, nachdem er von dem Verstoß Kenntnis erlangt hat, außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.“
5. In Nummer 41 werden in Absatz 4 Nummer 4 nach dem Wort „auf“ die Wörter „die Netzneutralität und“ eingefügt.
6. Nummer 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Endnutzerinformationen über“ die Angabe „die Netzneutralität,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „verhindern“ die Wörter „und die Netzneutralität sicher zu stellen“ angefügt.
7. Nummer 104 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Buchstabe a wird Doppelbuchstabe aa wie folgt eingefügt:
- „aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. entgegen § 6a Absatz 1, ohne dass ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, die Netzneutralität oder die Konnektivität der Teilnehmer nicht gewährleistet,“
- b) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa bis rr werden die Doppelbuchstaben bb bis ss.
 - c) In Buchstabe c wird vor der Angabe „Nummer 4 Buchstabe b“ die Angabe „Nummer 2a,“ eingefügt.

Begründung

Zu 1. (§ 2 Absatz 2 Nummer 2a)

Das Internet erlaubt es, mit geringem Aufwand weltweit zu kommunizieren, trägt in besonderem Maße zur Meinungsvielfalt bei und ermöglicht eine starke Demokratisierung der Öffentlichkeit. Es bietet enorme Potentiale für die gesell-

schaftliche und wirtschaftliche Entwicklung. Diese gilt es konsequent zu sichern und zu nutzen. Von zentraler Bedeutung für das Internet sind der freie und offene Charakter des Mediums, ein funktions- und leistungsfähiges Netz der Netze sowie eine inklusive Netzarchitektur, die allen Bevölkerungsgruppen und Marktteilnehmern diskriminierungs-freien, gleichwertigen Zugang zu allen Inhalten sowie aktive Beteiligungsmöglichkeiten gewährt.

Antrieb und Garantie der vorgenannten Merkmale ist die Netzneutralität. Auf ihrer Grundlage hat sich das Internet als Innovationsmotor für die gesellschaftliche, wirtschaftliche und technologische Entwicklung erwiesen. Wahlfreiheit der Entwickler, Anbieter und Nutzer und ein anwendungs-offenes Netz sichern niedrigschwelligen Zugang, Vielfalt, Entwicklung und Chancengleichheit. Das Internet ist ein System, in dem Datenpakete von einem Rechner zum anderen transportiert werden („end-to-end principle“). Die verbundenen Computer werden nach standardisierten Datenaustauschprotokollen zu einem Netzwerk zusammengeschaltet. Die korrekte Weiterleitung und Zustellung von Datenpaketen wird durch die Zuweisung von Adressen an die beteiligten Rechner ermöglicht. Traditionell behandelt das Internet dabei alle Pakete gleich. Diese neutrale Übermittlung von Daten im Internet ist derzeit dadurch gewährleistet, dass die Datenpakete unabhängig von deren Inhaltstyp (Texte, Bilder, Telefonate, Videos etc.), Anwendungen und Diensten, unabhängig davon, wer Sender und Empfänger ist, ohne Einblicknahme in die Daten, nach dem „Best-Effort-Prinzip“ gleichwertig über alle verfügbaren Wege übermittelt werden, solange Übertragungskapazität vorhanden ist. In diesem Sinne ist das Internet heute „neutral“ oder auch „diskriminierungsfrei“.

Herausforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Entwicklung von Netzen und Diensten müssen unter Berücksichtigung der Netzneutralität gestaltet werden. Mit Hilfe neuer Netzwerkmanagementtechniken ist es inzwischen im Internet möglich, Datenpakete auf dem Weg zum Nutzer zu blockieren, zu verlangsamen oder zu beschleunigen, indem Details zu den versendeten Datenpaketen, z. B. deren Ursprung oder Zieladresse, aber auch der konkrete Inhalt ohne großen Zeitverlust und auch in Anbetracht der enormen Verkehrsmengen auf den heutigen Netzen ausgelesen und analysiert werden (sog. Deep Packet Inspection). Mithilfe solcher Formen des Netzwerkmanagements lässt sich bereits heute der Internetdatenverkehr weitgehend steuern – ein Entwicklung, die sich in den sogenannten Next Generation Networks noch verstärken kann. So werden beispielsweise IPTV-Datenpakete bevorzugt, um einen störungsfreien Empfang von Fernsehen über Internettechnologie sicher zu stellen. Flächendeckender Einsatz solcher Formen von Priorisierung könnte aber in der Konsequenz dazu führen, dass zum Beispiel Informations- und Nachrichtenseiten temporär nicht oder nicht zügig aufgerufen werden könnten. Hieraus ergeben sich Gefährdungen im Hinblick auf die Möglichkeit diskriminierendes Verhaltens im Markt und einer Zurückdrängung des „Best-Effort“-Internets zu Ungunsten der Nutzerinnen und Nutzer. Ein neutraler Datentransport bietet darüber hinaus die Möglichkeit, auch neue Anwendungen kostengünstig ins Netz zu stellen und von den Nutzern abrufen zu lassen. Fehlende Netzneutralität stellt eine Gefahr für die Innovationsoffenheit des Internet dar.

Im Verhältnis zu den grundgesetzlichen Kommunikationsfreiheiten nimmt die Netzneutralität eine besondere Rolle ein. Die Möglichkeit der Beeinflussung des traditionell neutralen Transports von Kommunikationsinhalten im Internet durch Private oder den Staat erfordert einen besonders sensiblen Umgang mit der Thematik. Das Internet erlaubt den kommunikativen Austausch vieler Personen und ermöglicht demokratischen Diskurs. Dem Staat obliegt hier die verfassungsrechtliche Aufgabe die kommunikative Chancengleichheit und Grundversorgung sicher zu stellen.

Die besondere Struktur des Mediums Internet ist bei diesbezüglichen Regelungen stets im Auge zu behalten. Rein kommerzielle Interessen, so nachvollziehbar sie im Einzelfall auch zu sein scheinen, dürfen nicht dazu führen, dass der „Charakter“ des Internets in seinen Grundprinzipien gefährdet wird. Das „Best-Effort-Prinzip“ gehört zu diesen Grundprinzipien.

Die ersten Fälle einer Einschränkung der Netzneutralität sind in Deutschland bereits bekannt geworden, darunter die Verlangsamung des YouTube-Datenverkehrs durch einen deutschlandweit tätigen Internetprovider im Mai dieses Jahres. Ein Mobilfunkanbieter versuchte den Transport von Datenpaketen zur Internet-Telefonie eines anderen Anbieters zu blockieren und ein Kabelunternehmen stand im Verdacht, eine Bandbreitendrosselung vorgenommen zu haben. Im Mobilfunk via UMTS und LTE sind vertraglich festgelegte Einschränkungen der Netzneutralität bereits die Regel, etwa durch den Ausschluss des Einsatzes von Sprachtelefonieapplikationen und Peer-to-Peer-Anwendungen.

Zur Sicherung der Netzneutralität bedarf es daher auf nationaler und auf internationaler Ebene eines rechtlichen Rahmens, mit dem der freie und gleichberechtigte Zugang zum Internet nachhaltig gewährleistet wird. Diesen gilt es durch entsprechende Vorkehrungen ex ante zu schützen, da einmal eingetretene negative Entwicklungen nur schwer oder gar nicht rückgängig gemacht werden können. Überfraktionell besteht in der Enquête-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ Einigkeit, dass sich das „Best-Effort“-Prinzip der gleichwertigen Übertragung digitaler Daten bewährt hat. Diese Grundlage des Netzzugangs auf gleicher technologischer Basis gilt es dauerhaft zu sichern, auch um eine faire Wettbewerbsgrundlage für die gesamte Netzökonomie weiterhin gewährleisten zu können. Eine Zersplitterung des offenen Internets durch unnötige Hierarchisierung und Verfestigung von Marktstrukturen muss vermieden werden.

Die Europäische Kommission betont in ihrer Erklärung zur Netzneutralität vom 18.12.2009 (ABl. EU 2009/C 308/02 v. 18.12.2009), die der RL 2009/140/EG beigefügt ist, die hohe Bedeutung „der Erhaltung des offenen und neutralen Charakters des Internet“. Der europäische Richtlinienggeber befürchtet, dass Netzwerkmanagementtechniken zu einer Absenkung des Best-Effort-Standards im Internet und damit zu einer Behinderung der Internetkommunikation führen könnten. Die Universaldiensterichtlinie sieht daher die Festlegung von Mindestanforderungen an die Dienstqualität vor. Eine Definition des Begriffs Dienstqualität fehlt jedoch, so dass erhebliche Auslegungsspielräume verbleiben. Es ist daher notwendig, die Anforderungen an die Netzneutralität auf nationaler Ebene strenger zu fassen.

Die von der Bundesregierung eingesetzte Expertenkommission Forschung und Innovation hat in ihrem Jahresgutach-

ten 2011 eindeutig dazu aufgefordert, hierzu im Rahmen der Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) eine gesetzliche Regelung vorzunehmen. Ebenso haben sich die Landesmedienanstalten, das ZDF und private Rundfunkanbieter eindeutig zur Netzneutralität bekannt. Der bisherige Entwurf der Novelle des Telekommunikationsgesetzes sieht keine ausreichenden Regelungen zur Sicherung der Netzneutralität als grundsätzlich gleichwertiger und diskriminierungsfreier Übertragung von Daten im offenen Internet vor. Zwar werden im Begründungstext die neu geschaffenen Möglichkeiten für mehr Transparenz und Sicherung der Mindestqualität mit dem Begriff der Netzneutralität verbunden, jedoch findet keine Definition und Aufnahme in die Regulierungsgrundsätze und -ziele statt. Es wird für TK-Anbieter vorgesehen, ggf. Informationen über die zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingesetzten Verfahren sowie über nachträgliche Einschränkungen bei der Nutzung der Dienste und Anwendungen zur Verfügung zu stellen. Zweifelhafte ist, ob dies in angemessener für den Verbraucher verständlicher Weise von Staaten gehen wird. Stattdessen wird eine Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vorgesehen, „durch die zu gegebener Zeit entsprechende Regelungen normiert werden könnten.“ Klare Vorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung sucht man vergeblich. Dies wird der Bedeutung der Sicherung der Netzneutralität für ein freies und offenes Internet in keiner Weise gerecht. Vielmehr sind die rechtlichen Vorschriften zur Sicherung der Netzneutralität zu schwach gefasst, um einen wirklichen Schutz gegen unzulässige Eingriffe bieten zu können. Die Bundesnetzagentur kann unter Umständen Verletzungen von Netzneutralität adressieren, soweit sie aus einer missbräuchlichen Ausnutzung marktbeherrschender Stellungen resultieren. Es ist jedoch keineswegs sicher, dass Verletzungen der Netzneutralität aus einer nichtmarktbeherrschenden Stellung durch den Marktprozess effektiv sanktioniert werden würde. Aus diesem Grunde bedarf es einer gesetzlichen Festschreibung des Neutralitätsprinzips.

Netzneutralität wird hiermit als Regulierungsgrundsatz und Regulierungsziel in das Telekommunikationsgesetz aufgenommen. Die Definition ist technikneutral ausgelegt und umfasst daher sowohl festnetz- wie mobilfunkbasierte Internetkommunikation. Dabei wird ein breites Verständnis des öffentlichen Internets auf der Basis des sogenannten „Best-Effort“-Prinzips zugrunde gelegt.

Zu 2. (§ 3)

Die Begriffe beschreiben die durch die einzelnen Änderungen neu in den Gesetzestext aufgenommenen Definitionen.

„Konnektivität“ umfasst die Eigenschaft eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, Nutzern Verbindungen auf Basis der prinzipiell gleichen technologischen Grundlage zu ermöglichen. Sie stellt die technische Bedingung für die Verwendung von Geräten und Software nach Wahl der Nutzerinnen und Nutzer dar. Hiermit wird festgehalten, dass insbesondere die sozial und technisch inklusive Netzarchitektur des Internets, die den Anschluss an das weltweite Kommunikationsnetz sehr einfach macht, erhalten bleibt und eine technische Segregation von öffentlichen Teilnetzen ausgeschlossen wird. Dazu gehört die Gewährleistung der grundsätzlich gleichen Konnektivität als Basis einer gleichwertigen Übertragung von Daten. Hierbei wird insbesondere das Internet mit seiner gleichwertigen Best-Effort-Übertra-

gung adressiert, aber auch die willkürliche Blockade von Nummernblöcken im Telefonnetz ausgeschlossen. Verhindert werden sollen so Insellösungen, welche die Zusammenschaltung öffentlicher Telekommunikationsnetze erschweren.

„Netzneutralität“ bezeichnet die gleichwertige Übertragung von Daten im Internet, ungeachtet ihrer Herkunft, ihres Zieles, ihres Inhalts, verwendeter Anwendungen oder benutzter Geräte. Diese Definition trägt hierdurch umfassender als bisher dem Erwägungsgrund 28 der Richtlinie 2009/136/EG Rechnung, nach dem Nutzerinnen und Nutzer selbst entscheiden können müssen, welche Inhalte sie senden und empfangen wollen und welche Dienste, Anwendungen, Hardware und Software sie dafür nutzen wollen.

Zu 3. (§ 6a)

Der neu zu schaffende § 6a beinhaltet ein aktives Gebot für Netzbetreiber, Netzneutralität zu gewährleisten und ein konkretes Verbot für Eingriffe in die Netzneutralität. Als allgemein zu beachtendes Prinzip wird die Regelung strukturell im Teil 1 „Allgemeine Vorschriften“ des Telekommunikationsgesetzes verortet.

Hiermit wird den Regulierungsgrundsätzen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 2 Absatz 2 Nummer 10 Rechnung getragen und zugleich eine technikneutrale Regelung zur Netzneutralität in den Gesetzestext eingebunden. Als Teil der Zugangsregulierung wird hiermit der „any-to-any“-Aspekt des bisherigen Paragraphen 18 gestärkt. Ausgeschlossen werden soll insbesondere, dass der Netzanbieter die Übertragungsgeschwindigkeit künstlich drosselt oder eigene Datenpakete bevorzugt weiter leitet. Die Festschreibung der Netzneutralität sieht vor, dass Telemedien-, Rundfunk- und Telekommunikationsdienste durch Telekommunikationsnetz- und Plattformbetreiber nicht inhaltlich und technisch verändert werden dürfen. Eine technische Veränderung liegt unter anderem vor, wenn der Transport blockiert oder verlangsamt wird. Eine Einschränkung der Netzneutralität durch vertragliche Vereinbarungen zwischen Netzbetreibern und Inhaltanbietern, die auf bevorzugten Datentransport gegen Entgelt zielen, soll so ausgeschlossen werden.

Die Ausnahme „zum Schutz der Sicherheit und Integrität eines Telekommunikationsnetzes“ erlaubt Eingriffe durch vernünftiges Netzwerkmanagement, das sich gegen Viren, Spam, Botnetze und temporäre Kapazitätsengpässe richtet. Diese Regelung ist als Ausnahmevorschrift eng auszulegen. Maßnahmen, die der willkürlichen Durchleuchtung und Analyse von Inhalten dienen und so gegen das Fernmeldegeheimnis verstoßen (z. B. durch Deep Packet Inspection), sind durch die Ausnahme nicht gerechtfertigt. Eine Kombination von Verkehrssteuerung und Inhalteüberwachung ist als deutlicher Verstoß gegen die Netzneutralität zu werten.

Die Ausnahme „bei geschlossenen Benutzergruppen“ regelt vertragliche Vereinbarungen im Rahmen von nicht-öffentlichen Telekommunikationsnetzen. Gemeint sind hier spezielle „geschlossene“ Netze beispielsweise eines Unternehmens für seine innerbetrieblichen Zwecke. Diese Regelung ist als Ausnahmevorschrift eng auszulegen.

Die Ausnahmeregelung ist abschließend. Der Forderung mancher Netzbetreiber, im freien und offenen Internet Einschränkungen der Netzneutralität vorzunehmen – z. B. durch einen besonders schnellen, nach Dienste- bzw. Transport-

klassen gestuften Datentransport – ist nicht nachzugeben. Statt finanzielle Aufwendungen für einen nachhaltigen Netzausbau zu tätigen, wollen manche Netzbetreiber zwar über eine künstliche Verknappung zusätzliche Einnahmen über einen bevorzugten und „schnelleren“ Transport bestimmter Daten generieren. Diensteanbieter sind jedoch nur in der Lage, bestimmte Datenpakete bevorzugt zu behandeln, wenn dafür andere Datenpakete gezielt verlangsamt oder blockiert werden. Lässt man Eingriffe in die Netzneutralität hingegen nicht zu, werden alle Datenpakete mit bestmöglicher Geschwindigkeit transportiert. Anstelle einer künstlichen Verknappung ermöglicht nur ein kontinuierlicher Breitbandausbau die diskriminierungsfreie Beschleunigung der Datenübermittlung.

Zu 4. (§ 43c)

Die Einhaltung der Regelung der Netzneutralität wird besonders effektiv umgesetzt, wenn der Verbraucher mit Rechten ausgestattet wird, um missbräuchliches Verhalten zu sanktionieren. Hier bedarf es eines Sonderkündigungsrechts, welches der Entwurf der Bundesregierung nicht enthält. Die hohen Umstellungskosten für einen Wechsel des Internetdiensteanbieters und die langen Mindestvertragslaufzeiten erschweren eine Disziplinierung durch die Marktteilnehmer. Durch den neu zu schaffenden § 43c wird Verbraucherinnen und Verbrauchern ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt, wenn die Bundesnetzagentur einen Verstoß gegen die Netzneutralität feststellt. Dieses betrifft Fälle der Blockade von Diensten durch den Netzbetreiber, wie z. B. dem Ausschluss von IP-Telefonie auf dem Smartphone bzw. Freischaltung nur gegen Aufpreis. Das Sonderkündigungsrecht ist ebenfalls bei anwendungsbezogenen Drosselungen wahrnehmbar, die z.B. bei Peer-to-Peer-Anwendungen von Seiten der Netzbetreiber vorgenommen werden.

Zu 5. (§ 45n Absatz 4)

Die Transparenzvorschriften werden um den Begriff der Netzneutralität ergänzt. Dies dient der Betonung der Sicherstellung der Netzneutralität durch die Transparenzanforderungen.

Zu 6. (§ 45o Absatz 2 und 3)

Die Vorschriften zur Mindestqualität werden um den Begriff der Netzneutralität ergänzt. Dies erfolgt zur Klarstellung, dass die Pflichten, die den Unternehmen auferlegt werden, insbesondere der Wahrung der Netzneutralität dienen. Zugleich bleibt über die Vorschriften zur Information von Europäischer Kommission und GEREK sichergestellt, dass die so formulierten Mindestanforderungen in den Rahmen der gesamteuropäischen Telekommunikationspolitik eingebettet bleiben.

Zu 7. (§ 149)

Der Verstoß gegen das Gebot der Netzneutralität wird als Ordnungswidrigkeit geahndet und ist bußgeldbewehrt.“

3. Ausschussdrucksache 17(9)684:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Eine moderne digitale Infrastruktur ist unverzichtbar für unsere demokratische Gesellschaft und eine positive ökonomische Entwicklung in Deutschland. In unserer Infor-

mationsgesellschaft nimmt die Bedeutung der Telekommunikation und insbesondere des Internets ständig zu. Die Herausforderungen sind vielfältig: Neben einer flächendeckenden Breitbandversorgung als Voraussetzung für Teilhabe und wirtschaftliche Entwicklung bedarf es vor allem einer Gewährleistung von Netzneutralität im Internet sowie der umfassenden Stärkung des Verbraucherschutzes in der Telekommunikation.

Die Bundesregierung hat es in dem vorliegenden Gesetzentwurf versäumt, zu den zentralen Fragestellungen angemessene Lösungen zu präsentieren. Um den bestehenden Herausforderungen gerecht zu werden, sind vor allem folgende Regelungen und Aktivitäten notwendig:

1. Sicherstellung einer Breitband-Grundversorgung durch Einführung einer Universaldienstverpflichtung

Eine flächendeckende Breitband-Grundversorgung ist zentral für die Teilhabe von Menschen und Unternehmen am technischen Fortschritt. Sie ist jedoch in Deutschland immer noch nicht umgesetzt. Damit werden Chancen verspielt, insbesondere auch für ländliche Räume.

Mit dem begonnenen Ausbau der LTE-Technologie im Mobilfunk werden wir dem Ziel der Flächendeckung nach den Ankündigungen der Mobilfunkunternehmen nahe kommen, es aber noch nicht vollständig erreichen. Verbleibende „weiße Flecken“ dürfen aber nicht länger hingenommen werden.

Für den Fall, dass durch wettbewerbliche Lösungen eine Breitbandgrundversorgung nicht zeitnah erfolgt, sollte diese durch eine gesetzliche Universaldienstverpflichtung sichergestellt werden. Der vorliegende Entwurf der Bundesregierung sieht insofern jedoch lediglich die Aufnahme eines funktionalen Internetzugangs vor. Er nutzt leider nicht die von der EU zusätzlich geschaffene Möglichkeit, hierfür auch eine bestimmte Bandbreite festzulegen, wie es in anderen Mitgliedstaaten bereits umgesetzt oder vorgesehen ist.

Um den von den europäischen Vorgaben eingeräumten Spielraum einzuhalten aber auch vollständig auszunutzen, sollte zum Stichtag 31. Dezember 2011 ermittelt werden, welche Bandbreite von der Mehrheit der tatsächlichen Nutzer eines Breitbandanschlusses verwendet wird. Diese feste Bandbreite sollte dann ab dem 1. Januar 2013 als Breitband-Universaldienst gesetzlich festgelegt werden. Damit kann eine flächendeckende Breitband-Grundversorgung endlich verbindlich sichergestellt werden, ohne dass hierdurch Marktverzerrungen zu befürchten wären.

2. Impulse für eine dynamische Entwicklung beim Breitbandausbau

Neben der Grundversorgung brauchen wir bei der Breitbandversorgung eine dynamische Entwicklung. Nur so können Wachstumschancen genutzt und der steigende Bandbreitenbedarf auch langfristig gesichert werden. Hierbei setzen wir auf einen fairen Wettbewerb und die Investitionen möglichst vieler Unternehmen.

Angesichts der hohen Ausbaukosten bedarf es der konsequenten Umsetzung einer Vielzahl von Maßnahmen, um zusätzliche Impulse für den weiteren Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen zu setzen. Dabei geht es insbesondere um

- wettbewerbs- und investitionsfreundliche Rahmenbedingungen im Telekommunikationsgesetz und in der Regulierungspraxis,
- die Klärung von „Open-Access-“ und anderen Kooperationsmodellen zur Schaffung von Planungssicherheit,
- Kostenreduzierungen durch Hebung und Nutzung von Synergieeffekten, beispielsweise bei dem Zugang zu Infrastrukturen,
- bessere Fördermöglichkeiten sowie
- eine umfassende Abstimmung zwischen, Bund, Ländern und Kommunen.

Die Bundesregierung hat es versäumt, hierfür in ihrem Entwurf oder durch weitergehende Maßnahmen ausreichende Rahmenbedingungen zu setzen.

3. Gesetzliche Absicherung der Netzneutralität im Internet

Der Charakter des Internet als freies und offenes Medium muss bewahrt und gestärkt werden. Auf Grundlage der Netzneutralität hat sich das Internet als Innovationsmotor für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung erwiesen. Hierunter ist die grundsätzliche Gleichbehandlung aller Datenpakete unabhängig von Inhalt, Dienst, Anwendung, Herkunft oder Ziel zu verstehen. Durch den gleichberechtigten Datentransport bestehen optimale Teilhabebedingungen und geringe Marktzugangsbarrieren, weil neue Anwendungen kostengünstig im Netz eingestellt und von den Nutzern frei abgerufen werden können.

Das Prinzip der Netzneutralität ist deshalb gesetzlich abzusichern. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Novellierung des Telekommunikationsgesetzes ist hierfür völlig unzureichend und stellt lediglich eine Übernahme der allgemeinen Vorgaben der EU dar. Im Gesetzestext selbst kommt das Wort Netzneutralität nicht einmal vor. Zu Recht hat die von der Bundesregierung eingesetzte Expertenkommission für Forschung und Technologie (EFI) in ihrem Jahresgutachten 2011 den Entwurf deutlich kritisiert.

Netzneutralität muss als eines der Regulierungsziele im Telekommunikationsgesetz verankert und dort definiert werden. Kern der Netzneutralität ist auch weiterhin der Gleichbehandlungsgrundsatz, weshalb ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot für den Datentransport erforderlich ist. Das „Any-to-any“-Prinzip soll festgeschrieben werden, wonach jeder grundsätzlich Zugang zu jedem Inhalt im Internet haben und Inhalte selbst anbieten kann.

Netzwerkmanagement soll weiterhin möglich sein, um die Funktionsfähigkeit der Netze zu sichern oder dafür zu sorgen, dass zeitkritische Dienste auch in Überlastungssituationen in der erforderlichen Qualität bei den Endkunden ankommen. Allerdings darf dies keinesfalls zur Verdrängung des heute bekannten „Best-Effort“-Internet führen, das vielmehr weiter ausgebaut werden muss. Durch eine auf diese Weise gesetzlich verankerte Netzneutralität können Freiheit, Teilhabe und Innovationskraft im Netz miteinander verbunden und abgesichert werden.

4. Stärkung des Verbraucherschutzes in der Telekommunikation

Neue Produkte und Anwendungen im Bereich der Telekommunikation bereichern den Lebensalltag der Menschen.

Dazu gehört ein wirksamer Verbraucherschutz, der bei den Kunden Vertrauen schafft. Davon profitieren letztlich auch die Telekommunikationsunternehmen. Die meisten Unternehmen arbeiten seriös. Es bestehen aber immer noch offensichtliche Probleme, etwa im Hinblick auf kostenpflichtige Warteschleifen, untergeschobene Verträge oder Abzocke durch Gewinnversprechen.

Die Bundesregierung hat mit dem vorliegenden Entwurf zwar einige Verbesserungen vorgelegt – es bedarf jedoch weiterer Maßnahmen, um den Verbraucherschutz in der Telekommunikation umfassend zu stärken.

5. Regelung von Entschädigungszahlungen aufgrund von Frequenzversteigerungen und Umsetzung der Finanzierungszusage des Bundes infolge der Frequenzumstellung „Digitale Dividende“

Die Nutzung der durch die „Digitalen Dividende“ frei gewordenen Funkfrequenzen für den zügigen Ausbau mobiler Breitbandanwendungen war richtig und notwendig. Es darf jedoch nicht sein, dass betroffene Kommunen, Länder oder kulturelle Einrichtungen finanziell überfordert werden, wenn sie durch die Umstellung drahtloser Produktionsmittel (z. B. von Mikrofonen) auf neue Frequenzbereiche Ersatzbeschaffungen vornehmen müssen.

Vor diesem Hintergrund sind zwischen Bund und Ländern Absprachen zur Frage der Umstellungskosten getroffen worden. Der Bund hat zugesagt, die notwendigen Kosten in angemessener Form zu tragen. Die bisher von der Bundesregierung vorgelegten Entschädigungsregelung ist jedoch bislang unzureichend und muss nachgebessert werden. Die betroffenen Theater, Kommunen und Einrichtungen brauchen schnell Planungssicherheit.

Für künftige Frequenzversteigerungen bedarf es darüber hinaus der gesetzlichen Festlegung geeigneter Entschädigungsregeln. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung wird diesem Anspruch nicht gerecht.

Wenn die vorgenannten Ziele erfolgreich umgesetzt werden sollen, ist es notwendig, im Rahmen einer umfassenden Novelle des Telekommunikationsgesetzes und darüber hinaus, Wege dafür aufzuzeigen.

6. Umsetzung der Änderungen der E-Privacy-Richtlinie

Am 12. Juli 2002 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation – Richtlinie 2002/58/EG) erlassen. Diese sogenannte E-Privacy-Richtlinie trat am 31. Juli 2002 in Kraft.

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der geänderten Richtlinie dürfen sogenannte Cookies und Spyware zukünftig nicht mehr ohne Zustimmung des Internetnutzers auf dessen Computer installiert werden. Die Richtlinie regelt, dass eine Speicherung von Informationen oder der Zugriff auf Informationen, die bereits im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers gespeichert sind, nur gestattet ist, wenn der betreffende Teilnehmer oder Nutzer auf Grundlage von klaren und umfassenden Informationen über den Zweck der Datenverarbeitung gemäß der Datenschutzrichtlinie (1995/46/EG) eingewilligt hat. Eine Ausnahme liegt vor, wenn alleiniger Zweck die

Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz ist oder wenn der Zugriff unbedingt erforderlich ist, um den vom Teilnehmer oder Nutzer gewünschten Dienst zur Verfügung zu stellen.

Die Bundesregierung hat auf eine entsprechende Frage in der Kleinen Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion (Bundestagsdrucksache 17/6689), wie sie beabsichtigt, diesen Einwilligungsvorbehalt bezüglich der Speicherung von Informationen oder des Zugriffs auf Informationen, die bereits im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers gespeichert sind, umzusetzen, folgendes erklärt: „Die Bundesregierung prüft derzeit, wie durch eine Regelung im Telemediengesetz Artikel 5 Absatz 3 der E-Privacy-Richtlinie umgesetzt werden kann. Sie wird dem Deutschen Bundestag hierzu kurzfristig – im Rahmen der Novellierung des TKG – Vorschläge unterbreiten.“

Es ist jedoch festzustellen, dass derartige Vorschläge nicht vorliegen. Aktuell hat auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in einem Schreiben an den Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages die längst überfällige gesetzliche Umsetzung der E-Privacy-Richtlinie angemahnt und deutlich gemacht, dass nach Ablauf der Umsetzungsfrist die EU-Richtlinie unmittelbare Geltung hat. Die Bundesregierung muss ihre entsprechende Ankündigung zur Änderung des Telemediengesetzes nunmehr unverzüglich umsetzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, insbesondere folgende Maßnahmen und gesetzliche Initiativen zu ergreifen bzw. zu unterstützen, um eine flächendeckende Breitbandversorgung, Netzneutralität im Internet sowie ein hohes Verbraucherschutzniveau im Bereich der Telekommunikation sicherzustellen:

1. Gesetzliche Regelung eines breitbandigen Internetanschlusses als Universaldienst im TKG; hierzu ist europarechtskonform

- zu ermitteln, welche Bandbreiten von der Mehrheit der Nutzer eines breitbandigen Internetzugangs zum Stichtag 31. Dezember 2011 verwendet wurden;
- ein Gesetzentwurf vorzulegen, um die so festgestellte Bandbreite mit Wirkung zum 1. Januar 2013 als Universaldienst festzulegen; die ermittelte Bandbreite ist konkret in § 78 TKG aufzunehmen;
- entsprechend der EU-Richtlinie 2009/136/EG neben der von einer Nutzersmehrheit verwendeten Bandbreite insbesondere auch die Gesichtspunkte der Technologieneutralität, der technischen Durchführbarkeit und der Minderung von Marktverzerrungen zu berücksichtigen sowie
- im Bedarfsfall für die Umsetzung eine Finanzierung durch eine Universaldienstabgabe vorzusehen, die auf die Unternehmen der Branche ihren Marktanteilen entsprechend unzulässig ist;

2. Schaffung von Impulsen für eine dynamische Entwicklung beim Breitbandausbau; hierzu sind vor allem folgende Maßnahmen auf den Weg zu bringen:

- nationaler Breitbandgipfel von Bund, Länder und Kommunen zur besseren Abstimmung und Initialzündung;

- Verbesserung der regulatorischen Rahmenbedingungen für mehr Investitionsanreize und Planungssicherheit im TKG und in der Regulierungspraxis;
 - Schaffung von Planungssicherheit für ein „Open Access“-Marktmodell und andere Kooperationsmodelle;
 - stärkere Hebung von Synergieeffekten bei Infrastrukturnutzung und -ausbau;
 - bessere Abstimmung und Ausgestaltung der Förderprogramme;
 - Schaffung eines neuen Programms „Premiumförderung Netzausbau“ bei der KfW, durch das Investitionen in den Breitbandausbau (einschließlich Glasfaser) unterstützt werden; durch Zinsverbilligung könnten hierdurch zusätzliche Investitionen von rund 1 Mrd. Euro ausgelöst werden;
 - Ermittlung der tatsächlichen Breitbandversorgung in Deutschland, da der Breitbandatlas die Daten nicht realistisch abbildet sowie
 - Bericht der Bundesregierung zum Stand des Breitbandausbaus zum 30. Juni 2012.
3. Aufnahme wirksamer gesetzlicher Regelungen zur nachhaltigen Sicherung der Netzneutralität; hierzu ist insbesondere:
- die Gewährleistung von Netzneutralität als eines der Regulierungsziele des TKG aufzunehmen; die Motive hierfür sind in der Gesetzesbegründung zu erläutern;
 - der Begriff der Netzneutralität im Sinne einer grundsätzlichen Gleichbehandlung aller Datenpakete unabhängig von Inhalt, Dienst, Anwendung, Herkunft oder Ziel zu definieren;
 - das Prinzip festzuschreiben, dass jeder Nutzer von Telekommunikationsdiensten grundsätzlich Zugang zu jedem Inhalt bzw. jeder Anwendung im Internet haben muss bzw. dass grundsätzlich jeder Inhalte im Internet anbieten kann;
 - ein grundsätzliches Diskriminierungsverbot für den Datentransport im Internet aufzunehmen, insbesondere um Wettbewerbsbeschränkungen zu vermeiden; eine Inhaltskontrolle durch Netzbetreiber darf grundsätzlich nicht erfolgen. Sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung im Datentransport im Internet kann beispielsweise Netzwerkmanagement sein, sofern dieses dem Ziel dient, die Funktionsfähigkeit und Stabilität der Netze zu sichern oder dafür zu sorgen, dass zeitkritische Dienste in der erforderlichen Qualität bei den Nutzern ankommen;
 - die Bundesnetzagentur zu beauftragen, die Einhaltung der Netzneutralität zu sichern und ihr hierfür unter Berücksichtigung des europäischen Rechtsrahmens ausreichende Kontroll- und Sanktionsinstrumente an die Hand zu geben, um Verstößen effektiv entgegenzuwirken bzw. diese wirksam zu ahnden;
 - Kunden ein Sonderkündigungsrecht einzuräumen, falls die vertraglich zugesicherten Mindestgeschwindigkeiten wiederholt nicht eingehalten werden, ihr Anbieter nach Feststellung eines erheblichen Verstoßes gegen Netzneutralität durch die Bundesnetzagentur diesen nicht unverzüglich abstellt und der Kunde direkt davon betroffen ist sowie
- die Bundesnetzagentur zu beauftragen, einen jährlichen Bericht an den Deutschen Bundestag zum Stand der Netzneutralität in Deutschland zu erstellen.
4. Schaffung eines hohen Verbraucherschutzniveaus, insbesondere durch Umsetzung folgender gesetzlicher Regelungen im TKG:
- kostenlose Warteschleifen bei allen 0180- und 0900-Rufnummern unter Berücksichtigung einer effizienten technischen Umsetzung und angemessener Umsetzungsfristen;
 - Einwilligung in Telefonwerbung nur in einer gesonderten Erklärung des Verbrauchers in Textform;
 - Einführung einer verpflichtenden vertraglichen Tarifvariante für alle Grunddienste über eine maximale Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten;
 - Sonderkündigungsrecht von Telekommunikationsverträgen bei Umzug, wenn die bisherige Leistung am neuen Wohnort nicht erbracht werden kann;
 - Mitnahme der Rufnummer im Mobilfunk bei einem Anbieterwechsel unabhängig vom bestehenden Vertrag;
 - Forderungen Dritter bleiben bei der Prüfung einer Sperre des Telefonanschlusses wegen Zahlungsverzugs stets außer Betracht,
 - Verbesserung der Transparenz und des Datenschutzes bei der Nutzung mobiler Ortungsdienste und Einführung einer Informationspflicht bei jeder Fremddortung;
 - verpflichtende Schriftform für die Kündigung beim Anbieterwechsel;
 - Sicherstellung des Anbieterwechsels innerhalb eines Kalendertages durch angemessene Sanktionen gemäß dem EU-Rechtsrahmen;
 - Vorschriften hinsichtlich der Qualität und Transparenz von Diensten, um eine bessere Kosten- und Qualitätskontrolle zu ermöglichen:
 - Hierbei ist eine vertragliche Zusicherung einer Mindestgeschwindigkeit durch den Breitbandanbieter im Festnetz aufzunehmen, zusätzlich zu der theoretischen erzielbaren maximalen Downloadrate, die oftmals gerade nicht erreicht wird; bei Nichteinhaltung der vertraglich zugesicherten Mindestgeschwindigkeiten soll ein Sonderkündigungsrecht der Kunden bestehen;
 - Die Einführung eines „Kostenairbags“ für mobile Telefonie und mobile Datendienste soll den Teilnehmer vom Erreichen einer festzulegenden Entgeltgrenze informieren.
5. Entschädigungsleistungen aufgrund von Frequenzumstellungen, insbesondere:
- kurzfristige Umsetzung der von der Bundesregierung gegenüber den Ländern gemachten Zusagen zur Übernahme angemessener Entschädigungskosten infolge der Frequenzversteigerung im Bereich der „Digitalen Dividende“; dabei sind die besonderen Bedingungen für gemeinnützige Einrichtungen und Kommunen zu berücksichtigen;
 - Aufnahme einer entsprechenden gesetzlichen Entschädigungsregelung für den Fall zukünftiger Frequenzversteigerungen.

6. Umsetzung der Änderungen der E-Privacy-Richtlinie

- *Kurzfristige Umsetzung der Ankündigung der Bundesregierung, den in Artikel 5 Absatz 3 der E-Privacy-Richtlinie festgelegten Einwilligungsvorbehalt bezüglich der Speicherung von Informationen oder des Zugriffs auf Informationen, die bereits im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers gespeichert sind, durch eine entsprechende Änderung des Telemediengesetzes umzusetzen.“*

4. Ausschussdrucksache 17(9)687:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der Umsetzung der europäischen Vorgaben zur Telekommunikation in nationales Recht werden einige Verbesserungen in kritischen Bereichen des Telekommunikationsrechts auch in Deutschland rechtskräftig. Obwohl die Novelle des Telekommunikationsgesetzes insgesamt zu begrüßen ist, bleiben jedoch zentrale Fragen einer vernetzten Informationsgesellschaft, wie sie sich bei der Verfügbarkeit schneller Breitbandanschlüsse, der neutralen Datenübermittlung im Internet (Netzneutralität) und beim Datenschutz stellen, ungenügend beantwortet. Gleiches gilt hinsichtlich verbraucher- und medienpolitischer Problembereiche, unter anderem der Frequenzordnung, für die der vorgelegte Gesetzesentwurf bis dato keine adäquaten Antworten aufweist.

So hat insbesondere die am 8. Juni 2011 stattgefundene Anhörung im Wirtschaftsausschuss des Bundestags aufgezeigt, an welchen neuralgischen Punkten des Gesetzesentwurfs noch deutlicher Verbesserungsbedarf besteht:

A. Die grundlegende Breitbandversorgung ist in Deutschland durch einen flächendeckenden Universaldienst zu gewährleisten.

Deutschland braucht eine leistungsstarke und moderne Infrastruktur. Wer sich dabei aber in erster Linie auf neue Straßen oder Bahnhöfe konzentriert, wird den Anforderungen einer modernen Infrastruktur nicht gerecht. Der Ausbau einer flächendeckenden Breitbandversorgung ist von zunehmender gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bedeutung. Der Breitbandausbau in Deutschland hinkt aber im Vergleich zu anderen Infrastrukturbereichen weit hinterher. Neun Millionen bundesdeutsche Haushalte haben aktuell gar keinen oder nur einen unzureichenden Zugang zum Internet, nimmt man 6 Mbit/s als Maßgabe. Eine bessere Versorgung ist dringend geboten. Dazu braucht es Festlegungen hinsichtlich konkreter Übertragungsraten für Internetzugänge im TKG. Angesichts der großen gesellschaftlichen und regionalpolitischen Bedeutung eines leistungsfähigen Internetzugangs soll der Anspruch auf einen breitbandigen Internetzugang ab dem 1. Januar 2013 gesetzlich festgeschrieben werden. Die Anhörung im Wirtschaftsausschuss des Bundestages hat ergeben, dass bereits nach gegenwärtiger europäischer Rechtslage eine Verpflichtung zum breitbandigen Universaldienst möglich ist. Entsprechend der EU-Universaldienstrichtlinie kann als Bandbreite für den Universaldienst vorgegeben werden, was die Mehrheit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Deutschland gegenwärtig nutzt. Dies entspricht derzeit 6 MBit/s. Diese Universaldienstleistung ist unabhängig vom Wohnort zu gewährleisten, wird technologieneutral ausgestaltet (d. h. es darf keine Einschränkung auf eine oder wenige verfügbare Technologien geben), unter Berücksichtigung der Investitionssicher-

heit der ausbauenden Unternehmen dynamisch festgelegt und – wie im Telekommunikationsgesetz angelegt – über eine Unternehmensumlage finanziert.

B. Der Glasfaserausbau ist durch regulatorische Vorgaben und gezielte finanzielle Anreize deutlich zu beschleunigen.

Beim Glasfaserausbau existiert in Deutschland ein gravierender Rückstand gegenüber anderen Industrienationen. So verfügen in Schweden bereits heute 25 Prozent aller Haushalte über einen Hochgeschwindigkeitsanschluss von rund 70 Mbit/s, in Südkorea sogar 42 Prozent. In Deutschland sind es gerade einmal 1 Prozent der Haushalte. Die EU-Kommission fordert in ihrer digitalen Agenda bis 2020 einen flächendeckenden Zugang von mindestens 30 Mbit/s und mindestens 100 Mbit/s für mindestens 50 Prozent aller europäischen Haushalte.

Der Glasfaserausbau muss durch klare wettbewerbs- und investitionsfreundliche regulatorische Rahmensetzung massiv beschleunigt werden: Leerrohre müssen bei Tiefbauarbeiten verpflichtend verlegt werden, der vorbildliche Open Access anderer Anbieter zu Glasfasernetzen finanziell gefördert und Synergieeffekte zwischen kommunalen Versorgungsunternehmen und Telekommunikationsanbietern genutzt werden.

C. Die Neutralität der Datenübertragung im Internet muss dauerhaft gesichert werden.

Das Internet erlaubt es, mit geringem Aufwand weltweit zu kommunizieren, trägt in besonderem Maße zur Meinungsvielfalt bei und ermöglicht eine starke Demokratisierung der Öffentlichkeit. Von zentraler Bedeutung für das Internet sind der freie und offene Charakter des Mediums, ein funktions- und leistungsfähiges Netz der Netze sowie eine inklusive Netzarchitektur, die allen Bevölkerungsgruppen und Marktteilnehmern diskriminierungsfreien, gleichwertigen Zugang zu allen Inhalten sowie aktive Beteiligungsmöglichkeiten gewährt. Antrieb und Garantie der vorgenannten Merkmale ist die Netzneutralität. Sie steht für die gleichwertige Übertragung von Daten im Internet, ungeachtet ihrer Herkunft, ihres Zieles, ihres Inhalts, verwendeter Anwendungen oder verwendeter Geräte.

Der Netzneutralität kommt im Verhältnis zu den grundgesetzlichen Kommunikationsfreiheiten eine besondere Rolle zu, da sie gezielte Verlangsamungen, Blockaden und willkürliches Filtern von Inhalten ausschließt. Sie verhindert eine Bevorzugung bestimmter Anbieter von Diensten und Inhalten und schließt den beschleunigten Datentransport gegen Aufpreis aus. Dies gilt auch für die Programme und Telemediangebote der Rundfunksender. Deshalb muss die Netzneutralität sowohl im Hinblick auf die Endnutzerinnen und Endnutzer als auch auf die Inhalteanbieter als Regulierungsziel im Telekommunikationsgesetz festgeschrieben werden.

D. Der Datenschutz in der Telekommunikation ist stark verbesserungswürdig.

Ein stetig zu verbessernder Datenschutz in der Telekommunikation muss auf die Veränderungen des Internetzeitalters antworten. Angesichts des Einsatzes staatlicher Überwachungssoftware, aber auch der Häufung von Datensandalen in der Privatwirtschaft, die den Missbrauch hochsensibler Daten von der Standortinformation bis zu Kreditkartennummern fahrlässig erlauben, ist das Fernmeldegeheim-

nis generell zu stärken. Das Recht auf anonyme und pseudonyme Kommunikation muss insgesamt gewahrt bleiben, die Nutzung von Diensten darf nicht zwangsweise an die Preisgabe unnötiger Daten gekoppelt werden.

Jeglicher Form von anlassloser Vorratsdatenspeicherung muss entschieden entgegen getreten werden. Zweckentfremdung und Missbrauch von personenbeziehbaren Daten, die lediglich streng zweckgebunden kürzestmöglich für Abrechnungs- oder Entstörungszwecke gespeichert werden, sind durch engere gesetzliche Regelungen auszuschließen. Zu Abrechnung und Entstörung nicht benötigte Daten sind schnellstmöglich konsequent zu löschen. Dies gilt auch angesichts der laufenden Umstellung auf das neue Internetprotokoll IPv6, bei dem dafür Sorge getragen werden muss, dass neben dauerhaft festen IP-Adressen auch weiterhin wechselnde IP-Adressen vergeben werden.

Die Transparenz der vorgenommenen Datenverarbeitung durch Anbieter von Telekommunikationsdiensten muss generell im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer erhöht werden, insbesondere auch angesichts des mittlerweile flächendeckenden Einsatzes von Tracking-Verfahren im Internet, der gesetzlich einzuschränken ist. Vor dem Hintergrund der schnellen technischen Entwicklung der verteilten Speicherung von Informationen müssen die Anbieter die detaillierten Vorgaben und Hinweise der Konferenz der Datenschutzbeauftragten zum Cloud Computing beachten. Der Einsatz neuer technischer Verfahren, die zur Verkehrssteuerung im Internet auf das willkürliche Durchleuchten von Inhalten zurückgreifen (Deep Packet Inspection), muss untersagt werden.

E. die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher sind zu sichern und auszuweiten.

Technische Entwicklungen und die Anforderungen einer modernen, flexiblen Gesellschaft sollten sich in einer Stärkung der Rechte von Kundinnen und Kunden widerspiegeln. Die Novelle des TKG nimmt diese Anforderungen nicht an und ist eine verbraucherpolitische Enttäuschung. Es fehlt eine verbraucherfreundliche Umsetzung der Citizens' Rights Richtlinie. Der Gesetzentwurf sieht weder kundenfreundliche Konditionen für den 12-Monats-Vertrag, noch generell kürzere Vertragslaufzeiten, noch ein Sonderkündigungsrecht bei berufsbedingtem Umzug vor. Auch scheitert der Gesetzentwurf daran Transparenz über die Kosten von Dienstleistungen im Telekommunikationsbereich herzustellen und Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen zu schützen. Damit wird weder fairer Wettbewerb unter Anbietern noch ein angemessenes Schutzniveau für die Nutzerinnen und Nutzer von Telekommunikationsdienstleistungen erreicht.

F. Funkfrequenzen erfordern eine faire Regulierung unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks und der Länder.

Funkfrequenzen sind eine knappe Ressource, die als Voraussetzung der Rundfunkübertragung der Meinungs- und Willensbildung dienen. Das im Telekommunikationsgesetz geregelte Frequenzmanagement muss deshalb auch auf die Medienvielfalt ausgerichtet sein. Der Gesetzentwurf sieht im Bereich der Frequenzordnung neue Ermessensspielräume für die Bundesnetzagentur vor. Hierbei ist wichtig, dass im Hinblick auf die Belange des Rundfunks und vergleichbaren Telemedien die Mitwirkungsrechte der Länder entsprechend berücksichtigt bleiben. Das Telekommunikationsgesetz muss die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nut-

zung von Frequenzen, auch unter der Berücksichtigung der Belange des Rundfunks, zum Ziel haben.

Die Änderung des § 63 Abs. 4 TKG-E sollte nicht dazu führen, dass für Rundfunkveranstalter erhebliche Folgekosten nach der Gebührenordnung im Zuge der Verlängerung der befristeten UKW-Frequenzen oder des Wechsels des Sendernetzbetreibers entstehen. Etwaige Kosten sollten sich an dem Verwaltungsaufwand orientieren und den Wechsel des Sendernetzbetreibers erleichtern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

a. zur Erfüllung der staatlichen Gewährleistungsverantwortung für die telekommunikative Grundversorgung (Artikel 87 Absatz 1 GG) einen flächendeckenden, dynamischen Breitband-Universaldienst gesetzlich zu implementieren, der ab dem 1. Januar 2013 einen Anspruch aller Haushalte auf Bereitstellung eines Anschlusses mit einer Downloadgeschwindigkeit von mindestens 6 Mbit/Sekunde gewährt. Alle drei Jahre ist fortan zu prüfen, welche Übertragungsgeschwindigkeiten der Mehrheit der Teilnehmer mit Internetanschluss mittlerweile zur Verfügung stehen und der Breitband-Universaldienst unter Berücksichtigung der Investitionssicherheit der ausbauenden Unternehmen durch den Gesetzgeber dementsprechend anzupassen. Die Finanzierung dieses Universaldienstes wird – wie im Telekommunikationsgesetz angelegt – über eine Fondslösung realisiert. Mittels eines Fonds wird die Finanzierung des Breitbandausbaus auf alle Telekommunikationsunternehmen ab einem relevanten Marktanteil entsprechend ihren Marktanteilen umgelegt.

b. den in Deutschland stockenden, geografisch weit zerstreuten Glasfaserausbau durch klare regulatorische Maßnahmen deutlich zu beschleunigen und gezielte Anreize für die Öffnung von Glasfasernetzen für andere Wettbewerber (Open Access) zu setzen.

c. eine gesetzliche Absicherung der Netzneutralität zu garantieren, die über die bisherigen Kann-Vorschriften zu mehr Transparenz und Information deutlich hinausgeht und den neutralen Charakter des Internets dauerhaft wahrt und hierbei:

– Netzneutralität als Regulierungsgrundsatz und -ziel in das Telekommunikationsgesetz aufzunehmen und wie folgt zu definieren:

„gleichwertige Übertragung von Daten im Internet, ungeachtet ihrer Herkunft, ihres Zieles, ihres Inhalts, verwendeter Anwendungen oder verwendeter Geräte. Unter „gleichwertiger Übertragung“ ist der Transport von Daten über die Übertragungswege des Internet ohne sachlich ungerechtfertigten Eingriff zu verstehen.“

– Anforderungen für ein Internet mit neutraler, diskriminierungsfreier Datenübermittlung in den Gesetzestext explizit mit aufzunehmen und hierbei sowohl die Belange der Nutzerinnen und Nutzer zu berücksichtigen wie die faire Wettbewerbsgrundlage in der Netzökonomie zu sichern

Im Verhältnis zu den grundgesetzlichen Kommunikationsfreiheiten nimmt die Netzneutralität eine besondere Rolle ein. Die Möglichkeit der Beeinflussung des traditionell neutralen Transports von Kommunikationsinhalten im Internet durch Private oder den Staat erfordert einen besonders sensiblen Umgang mit der Thematik.

Das Internet erlaubt den kommunikativen Austausch vieler Personen, ermöglicht demokratischen Diskurs und wirtschaftliche Innovation. Dem Staat obliegt hier die verfassungsrechtliche Aufgabe die kommunikative und wirtschaftliche Chancengleichheit und Grundversorgung sicher zu stellen. Dies geht Hand in Hand mit einem nachhaltigen Breitbandausbau, durch den Kapazitätsengpässe von vorneherein verhindert werden.

- die Any-to-any-Kommunikation in Telekommunikationsnetzen nachhaltig zu sichern und Sperren, Blockaden und Verlangsamungen von Datenübertragungen gesetzlich auszuschließen

Mit Hilfe neuer Netzwerkmanagementtechniken ist es inzwischen im Internet möglich, Datenpakete auf dem Weg zum Nutzer zu blockieren, zu verlangsamen oder zu beschleunigen. Hieraus ergeben sich Gefährdungen im Hinblick auf die Möglichkeit diskriminierendes Verhaltens im Markt und einer Zurückdrängung des sogenannten „Best-Effort“-Internets zu Ungunsten der Nutzerinnen und Nutzer. Demgegenüber ist ein neutraler, diskriminierungsfreier Datentransport festzuschreiben, der wie bisher die Möglichkeit bietet, auch neue Anwendungen kostengünstig ins Netz zu stellen und von den Nutzerinnen und Nutzern abrufen zu lassen. Der „Any-to-Any“-Aspekt des bisherigen § 18 ist weiter zu stärken. Ausnahmeregelungen für sachlich gerechtfertigte Eingriffe müssen eng ausgelegt werden und sind lediglich für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Integrität eines Telekommunikationsnetzes oder auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung im Rahmen von geschlossenen Benutzergruppen gerechtfertigt.

- die Bildung von sogenannten Dienstklassen zur Bevorzugung einzelner Datenströme im Internet gegen finanzielles Entgelt dauerhaft auszuschließen

Im Gegensatz zur neutralen Übermittlung von Daten steht das bisher rein technisch nur in geschlossenen Teilnetzen mögliche Einrichten von Dienstklassen, das eine Hierarchie in der Datenübertragung etablieren würde. Ein bevorzugter Transport bestimmter Inhalte oder Anwendungen gegen Aufpreis ist aufgrund von negativen Auswirkungen für Teilhabe an der Netzkommunikation und die Wettbewerbsgleichheit abzulehnen.

- im Sinne der Nutzerinnen und Nutzer Transparenz beim vorgenommenen Netzwerkmanagement der Provider von Grund auf zu gewährleisten

Sachlich gerechtfertigte Eingriffe von Providern in die neutrale Übertragung von Daten, die per Netzwerkmanagement erfolgen, müssen gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern von vorneherein klar und deutlich transparent gemacht werden.

- Kundinnen und Kunden ein Sonderkündigungsrecht bei einem nicht-neutralen Internetzugang einzuräumen
- im Sinne der Kundinnen und Kunden sicher zu stellen, dass die von Providern beworbene Bandbreite bei Internetanschlüssen tatsächlich realisiert wird und hierzu eine verpflichtende vertragliche Zusicherung der Mindestgeschwindigkeit eines Anschluss ebenso vorzusehen wie ein Sonderkündigungsrecht, falls diese dauerhaft nicht erreicht wird.

- die Bundesnetzagentur mit der Sicherung der Netzneutralität in Deutschland zu beauftragen

- Verstöße gegen die Netzneutralität als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 100 000 Euro zu belegen.

d. eine umfassende Revision der Regelungen zum Datenschutz in der Telekommunikation vorzunehmen, da die Gesetzesnovelle hier bisher deutlich zu wenige Verbesserungen im Sinne der Bürgerinnen und Bürger mit sich bringt und hierbei:

- die Transparenz der Datenverarbeitung deutlich zu verbessern. (§ 93 TKG)

Kundinnen und Kunden sollten bereits zu Vertragsbeginn über die die Dauer der Aufbewahrung ihrer Daten im Bilde sein. Die Informationspflichten zur Datenspeicherung sind dementsprechend zu konkretisieren. Ferner sollte über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Staaten außerhalb des Anwendungsbereichs der EU-Datenschutzrichtlinien (95/46/EG) informiert werden und durch eine schnelle elektronische Kontaktmöglichkeit mit den Datenschutzbeauftragten, welche die Diensteanbieter bestellt haben, der Zugang zu weiteren Informationen verbessert werden.

- die zwangsweise Erhebung von nicht erforderlichen Daten konsequent auszuschließen. (§ 95 TKG)

Diensteanbieter dürfen die Erbringung von Telekommunikationsdiensten nicht von der Angabe personenbezogener Daten abhängig machen, die zur Erbringung der jeweiligen TK-Dienste nicht erforderlich sind (Koppelungsverbot). Dies gilt auch für Einwilligungserklärungen zur Weiterverarbeitung der Daten für andere Zwecke.

- eine Vorratsdatenspeicherung durch die Hintertür zu vermeiden und dem Missbrauch von Verkehrsdaten entchieden vorzubeugen (§96, § 97, § 100 TKG)

Die bestehenden Regelungen hinsichtlich von Verkehrsdaten, deren Vorhaltung zu Abrechnungs- und Entstörungszwecken dienen, müssen hinsichtlich der Fristen, Zweckbestimmung und Datenarten kritisch überprüft werden und am Grundsatz der Datensparsamkeit orientiert werden. Die bisherige pauschale Frist von bis zu sechs Monaten nach Versendung der Rechnung soll durch eine differenzierte und dem Datenvermeidungs- bzw. Datensparsamkeitsgrundsatz Rechnung tragende, kürzere Frist ersetzt werden. Insbesondere der missbräuchliche Zugriff von Ermittlungsbehörden auf Verkehrsdaten, die zu Abrechnungs- und Entstörungszwecken über Gebühr lange vorgehalten werden, ist auszuschließen. Einer Umgehung der Löschpflichten bei Verkehrsdaten von Kunden unter Verweis auf Intercarrier-Abrechnungen muss durch ebenso konsequente, am Erforderlichkeitsgrundsatz orientierte Fristen vorgebeugt werden. Die Diensteanbieter sind hinsichtlich der konkreten Speicherzeiten darlegungs- und dokumentationspflichtig. Die Festlegungen unterliegen der Vorabkontrolle des Betriebsdatenschutzbeauftragten.

Die Erhebung, Speicherung und Nutzung von Verkehrsdaten zu Abrechnungszwecken muss eng an eben diesen Zweck gebunden bleiben. Sämtliche Daten, die nicht zu Abrechnungszwecken erforderlich sind, sind unverzüglich

zu löschen. Dazu gehören insbesondere dynamisch vergebene IP-Adressen und Standortdaten. Daten, die zwingend zu Abrechnungszwecken benötigt werden, sind spätestens nach drei Monaten und grundsätzlich schnellstmöglich zu löschen.

Die Erhebung, Speicherung und Nutzung von Bestands-, Verbindungs- und Standortdaten zur Störungsbeseitigung unterliegt einer strikten Zweckbindung durch die Dienstanbieter. Nach Störungsbeseitigung sind die Daten unverzüglich zu löschen. Anwenderinnen und Anwender sind darüber schnellstmöglich zu unterrichten.

– die Informationspflichten bei Datenpannen zu verschärfen (§109a Abs. 2 TKG-E)

Die Verpflichtung zur umgehenden Information der Bundesnetzagentur bzw. der betroffenen Nutzerinnen und Nutzer gilt unabhängig vom Vorliegen etwaiger Sicherheitskonzepte. Nähere Festlegungen hinsichtlich der Umstände, unter denen eine Informationspflicht eintritt, sind im Gesetz selbst vorzunehmen. Die Schwelle der Informationspflicht ist bereits bei drohenden erheblichen Beeinträchtigungen der Nutzer in ihren Interessen oder Rechten festzulegen.

– das Fernmeldegeheimnis auch unter den technischen Bedingungen der Internetkommunikation zu wahren und eine Überwachung, willkürliche Filterung und Unterdrückung von Inhalten mittels Netzwerkmanagement konsequent auszuschließen (Erweiterung des § 88 TKG)

Das willkürliche technische Durchleuchten des Inhalts der Kommunikationsdaten im Internet, z. B. mit Methoden der Deep Packet Inspection (DPI) ist grundsätzlich gesetzlich zu untersagen. Jeder Zugangsanbieter muss verpflichtet werden, ein Angebot bereitzustellen, das keine DPI enthält. Dabei ist gesetzlich trennscharf zu definieren, welche Methoden des Netzwerkmanagements keine willkürliche Inhalteüberwachung, -filterung oder -blockade darstellen.

– dem personenbezieharen Tracking durch Cookies, Webbugs, Zählpixel und vergleichbare Technologien im Internet klare gesetzliche Grenzen zu setzen, die Transparenz der entsprechenden Datenverarbeitung zu erhöhen und eine die Maßgaben der e-Privacy-Richtlinie respektierende, pragmatisch handhabbare nutzerfreundliche Regelung vorzulegen.

– im Zuge der sukzessiven Umstellungen auf das neue Internetprotokoll IPv6 Sorge dafür zu tragen, dass neben dauerhaft festen IP-Adressen durch die Provider auch weiterhin wechselnde IP-Adressen vergeben werden.

– über eine gesetzliche Regelung Mindeststandards dafür festzulegen, unter welchen Umständen personenbezogene beziehungsweise personenbeziehbare Daten geografisch per Cloud Computing ausgelagert werden dürfen.

Hierbei ist gesetzlich sicher zu stellen, dass die Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten innerhalb des Cloud Computing nur auf deutschen beziehungsweise europäischen Servern möglich ist, bei denen ein hohes Datenschutzniveau sichergestellt ist. Die Anbieter von Clouds haben Art und Ort der Datenverarbeitung offen zu legen und verpflichten sich, Angaben zu den vorgenommenen Sicherheitsmaßnahmen machen.

e. die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher zu stärken und hierbei:

– Kostenlose Warteschleifen einzuführen (§ 66g TKG-E)

Eine generelle Kostenfreiheit von Warteschleifen bei telefonischen Mehrwertdiensten ist durchzusetzen. Eine generelle Zahlungspflicht soll erst entstehen, wenn eine Leistung erbracht wurde. Ein Festpreis für Warteschleifen ist zu streichen und der Anspruch auf kostenlose Warteschleifen sollte auf 0180er, 0900er-Nummern, Störmeldungen und Reklamationen erweitert werden. Die Einführung kostenloser Warteschleifen sollte spätestens neun Monaten nach Inkrafttreten des TKG erfolgen.

– Verpflichtende Preisansagen bei Call-by-Call zu etablieren (§ 45n TKG-E)

Anbieter von Call-by-Call Angeboten müssen vor Beginn eines Gespräches oder einer Internetverbindung über Kosten und Abrechnung des Service informieren.

– Verbraucherfreundliche Konditionen für den 12-Monats-Vertrag festzulegen (§ 43 b Abs. 1 TKG-E)

– ein Sonderkündigungsrecht bei berufsbedingtem Umzug zu garantieren (§ 43 b Abs. 2 TKG-E)

Ein Sonderkündigungsrecht bei berufsbedingtem Umzug ist zumindest dann einzuräumen,

wenn das Telekommunikationsangebot nicht in bisheriger Weise am neuen Wohnort erbracht werden kann („wichtiger Grund“).

f. Funkfrequenzen fair und nachhaltig unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks und der Länder zu regulieren und hierbei

– eine effiziente und störungsfreie Nutzung von Frequenzen unter der Berücksichtigung der Belange des Rundfunks sicherzustellen und dabei insbesondere die erforderlichen Übertragungsqualität und Vermeidung von Störungen zu gewährleisten. Bei der Frequenzplanung sollen die Mitwirkungsrechte der Länder dahingehen garantiert werden, dass den Belangen des Rundfunks ausreichend Rechnung getragen wird.

– aufgrund der Neuregelung zu § 63 Abs. 4 TKG-E, Maßnahmen einzuleiten, nach denen für die Tatbestände der Verlängerung von UKW-Frequenzzuteilungen und des Wechsels des Senderbetreibers bei ansonsten unveränderten Parametern nur eine moderate Verwaltungsgebühr erhoben werden. Grundsätzlich sollte der Wechsel des Sendernetzbetreibers durch ermäßigte Gebühren erleichtert werden.“

V. Petitionen

Dem Ausschuss lagen mehrere Petitionen vor, zu denen der Petitionsausschuss Stellungnahmen nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT angefordert hat.

Darin wurde etwa gefordert, dass Telekommunikationsverträge grundsätzlich mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende kündbar sein sollen. Verträge, die der Kunde gegen Gewährung eines besonderen Vorteils abschließt, sollten demnach eine Mindestlaufzeit von höchstens einem Jahr haben. Ein Petent beschwerte sich über die Weigerung seines Telekommunikationsanbieters, anlässlich eines Umzuges

die vertraglich geschuldete Leistung auch ohne eine vorzeitige Vertragsverlängerung an dem neuen Wohnsitz zu erbringen oder alternativ einer vorzeitigen Vertragskündigung zuzustimmen. Weitere Petenten forderten unter anderem, dass alle Anbieter von „Call by Call“-Vorwahlnummern zu einer verbindlichen und kostenfreien Ansage des Telefontarifs in Cent pro Minute verpflichtet werden, dass die Mobilfunkanbieter zur Festsetzung der Drittanbietersperre als Standardeinstellung verpflichtet werden, dass die Auskunftspflicht gemäß § 46h TKG auf sämtliche Zuteilungsnehmer ausgeweitet wird und dass Anbieter sogenannter SMS-Mehrwert- und Premiumdienste verpflichtet werden, ihre Dienstleistungen nicht mehr über den Mobilnetzbetreiber, sondern direkt mit dem Endkunden abzurechnen.

Den Anliegen der Petenten wird durch die Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung teilweise entsprochen.

VI. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 47. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie am 8. Juni 2011 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 17(9)470 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

1. Verbände

- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)
- Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM)
- Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Bundesverband Initiative gegen digitale Spaltung – geteilt.de-e. V. i. G.
- Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (BITKOM)
- Bundesverband der Breitbandkommunikation e. V. (BREKO)
- Deutsche Telekom AG.

2. Einzelsachverständige

- Prof. Dr. Christian Kirchner (Humboldt-Universität zu Berlin)
- Prof. Dr. Bernd Holznagel (Westfälische Ludwig-Wilhelms-Universität Münster)
- RA Dominik Boecker.

Die **Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)** wertet das Ansinnen der Bundesregierung, in Ergänzung der europäischen Vorgaben in der nationalen Gesetzesnovelle zusätzliche Verbraucherschutzprobleme zu adressieren und Lösungsansätze hierfür anzubieten, als positiv. Nach wie vor blieben aber einzelne Regelungsvorschläge sowohl dem Umfang als auch dem Inhalt nach hinter den Erwartungen des vzbv zurück. Der vzbv fordert unter anderem, dass die Vorgaben in Artikel 5 Absatz 3 der Neufassung der EU-Datenschutzrichtlinie zur elektronischen Kommunikation, angesichts der am 25. Mai 2011 abgelaufenen Umsetzungsfrist, im TKG oder alternativ im Telemediengesetz berücksichtigt

werden. Die von der Bundesregierung nach entsprechender Kritik des Bundesrates vorgeschlagene Beibehaltung der Formulierung aus dem geltenden TKG, wonach bei der Regulierung auch die Belange von Rundfunk und vergleichbarer Telemedien zu berücksichtigen sind, werde unbedingt unterstützt. Die in § 3 Ziffer 30c TKG vorgenommene Streichung der Adverbien „tatsächlich“ und „inhaltlich“ bei der Bearbeitung des Anliegens des Anrufenden erweitere unnötig den Interpretationsspielraum des Normanwenders. Um eine umfassende Diskriminierungsfreiheit im Netz sicherzustellen, seien verpflichtende Maßnahmen für ein übertragungstechnisch neutrales Internet erforderlich. Die anfängliche Mindestvertragslaufzeit der vom Verbraucher gewünschten Produkt- oder Tarifvariante soll nach Auffassung des vzbv auf maximal zwölf Monate begrenzt werden. Ferner soll Verbrauchern die Möglichkeit eingeräumt werden, die Abrechnung von Diensten und Waren über die Telefonrechnung sperren zu lassen. Die Verpflichtung zur Durchführung einer technischen Prüfung im Fall einer Rechnungsbeanstandung durch den Teilnehmer nach § 45i TKG sollte auf alle an der fraglichen Verbindung beteiligten Netzbetreiber und Dienstleister ausgeweitet werden.

Der Auffassung des **Verbandes der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdienste (VATM)** zufolge müssen alle vorhandenen Synergiepotentiale optimal genutzt werden, um die möglichst flächendeckende Erschließung mit hochleistungsfähigen Breitbandnetzen erfolgreich voranzubringen. Um volkswirtschaftlich unerwünschte Doppelinvestitionen zu vermeiden, sei es dringend erforderlich, die gesetzlichen Vorgaben auch auf die Netze der TV-Breitbandkabelanbieter auszuweiten. Äußerst kritisch sieht der VATM die im Kabinettsentwurf vorgesehenen Änderungen von § 31 Absatz 1 und 2 TKG, die nach Auffassung des VATM signifikante Auswirkungen auf die Entgeltberechnung haben und zu einer Wettbewerbsverzerrung zu Gunsten der Deutschen Telekom und zu Lasten der anderen Wettbewerbsunternehmen führen werden. Die Verpflichtung der Bundesnetzagentur (BNetzA), im Vorfeld möglicherweise geplanter Investitionen, eine verbindliche Aussage über die spätere konkrete Regulierung zu treffen, sei äußerst problematisch, da sich die konkrete Marktentwicklung in aller Regel nicht vorhersagen lasse. Ferner gefährde eine solche Regulierung die Unabhängigkeit der BNetzA. Die vorgesehenen Vorgaben zur Rechnungslegung von Mehrwertdiensten gefährden nach Meinung des VATM das gesamte Geschäftsmodell der Abrechnung von Mehrwertdiensten über Telefonrechnungen. Beim Breitbandausbau sollten die letzten unversorgten Gebiete mit Hilfe gezielt einzusetzender Fördermittel geschlossen werden. Die Einführung einer staatlichen Ausbaupflichtung würde die Eigeninitiativen von Kommunen und privaten Investoren zum Erliegen bringen und damit den Ausbau deutlich verzögern. Um die von allen Fraktionen geforderte Einführung kostenloser Warteschleifen klar zu regeln und den Implementierungsaufwand möglichst handhabbar zu halten, seien insbesondere angemessene Umsetzungsfristen erforderlich. Darüber hinaus seien die Ansageverpflichtungen in § 66g TKG-E übertrieben aufwendig und in sich unlogisch, da Verbraucher etwa über die Kostenlosigkeit eines Anrufs zu informieren wären.

Aus Sicht des **Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB)** ist ein andauerndes und ausgeprägtes Kommunikationsinfrastrukturgefälle zwischen Ballungsräumen und länd-

lichen Gebieten aus gesellschafts- sowie wirtschaftspolitischer Sicht nicht hinnehmbar. Die zeitnahe Versorgung des ländlichen Raums mit Breitbandinternetverbindungen bedürfe der gemeinsamen Anstrengung aller beteiligten Akteure. Das in der Breitbandstrategie der Bundesregierung genannte Vorhaben, eine 50 MBit/s-Lösung für lediglich 75 Prozent der Haushalte zu schaffen, könne nicht unterstützt werden, da diese Zahl bereits durch den Ausbau in den dicht besiedelten Gebieten erreicht werden könnte. Einen Ausbau in Eigenregie könnten die betroffenen Kommunen aufgrund der schlechten Haushaltslage und der hohen Kosten nicht stemmen. Bund, Länder, Kommunen sowie Unternehmen der Privatwirtschaft müssten bereit sein, ihre vorhandene breitbandrelevante Infrastruktur für die Mitnutzung frei zu geben, um auf diesem Wege unnötige Erschließungskosten zu vermeiden und Synergieeffekte zu erreichen. Nach Auffassung des DStGB entfalte das Prinzip des diskriminierungsfreien Netzzugangs durchaus prohibitive Wirkung. Anders als im Bereich des Strom- oder Gasmarktes, könne der Telekommunikationsmarkt im Segment breitbandiger Internetversorgung nicht auf eine flächendeckende Infrastruktur setzen. Die Bundesregierung müsse deshalb nach Wegen suchen, um übermäßige Belastungen für Infrastruktur schaffende Unternehmen zu vermeiden und anreizorientierte sowie investitionsfördernde Regulierungsinstrumente stärker zu betonen. Ferner sollte die Umsetzung nachhaltiger Risikoteilungsinstrumente zur Investitionssicherung betont werden.

Der **Bundesverband Initiative gegen digitale Spaltung geteilt.de- e.V.i.G. (geteilt.de)** fordert die Politik auf, hinsichtlich der Installation von Hochleistungsnetzen mehr Visionen zu entwickeln. Man müsse das Bewusstsein dafür schaffen, dass diese Netze die Straßen und Highways der Zukunft sein werden. Insofern sei der staatliche Einfluss deutlich stärker wahrzunehmen. Aufgrund neuer technischer Möglichkeiten wachse die Bereitschaft, das bisherige „Best Effort“-Prinzip zu verlassen und Internetdienste unterschiedlich zu priorisieren und somit zu vermarkten. geteilt.de lehne dies als Eingriff in die Netzneutralität ab und unterstütze Anträge, die diesbezüglich eine Festschreibung im Gesetz fordern. Um die Innovationskraft des Internets zu erhalten, müssten Anbieter diskriminierungsfrei Inhalte bereitstellen und Nutzer diese abrufen können. Da der Markt in Deutschland nicht in der Lage sei, eine flächendeckende Versorgung mit schnellen Internetzugängen zu gewährleisten, fordere geteilt.de einen Masterplan „Glasfaserausbau“. Dazu sei es insbesondere erforderlich, einen funktionalen Internetzugang hinsichtlich Bandbreite, Latenz und Verfügbarkeit zu bestimmen und im Gesetz rechtssicher zu formulieren. Bei aufwendigen Infrastrukturen wie dem Glasfasernetz sei kein Wettbewerb möglich, da es sich insofern um ein natürliches Monopol handle. Um eine aufwendige Regulierung zu vermeiden, sollte man den Netzbetrieb durch den Staat in Erwägung ziehen.

Nach Auffassung des **Bundesverbandes Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM)** kann die Breitbandstrategie der Bundesregierung nur durch die konsequente Umsetzung der EU-Richtlinien realisiert werden. Dabei sollten alle Möglichkeiten und Spielräume für die Schaffung innovationsfreundlicher Rahmenbedingungen genutzt werden. Aufgrund der großen Bedeutung der TKG-Novelle für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung sollte der hohe Investitionsbedarf für den Glas-

faserausbau und die damit verbundenen Risiken für die Unternehmen im Gesetz umfassend und mit Priorität berücksichtigt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf sei ein Schritt in die richtige Richtung, bedürfe aber insbesondere mit Blick auf die Verbesserung von Planungs- und Rechtssicherheit für Investitionen und der Einführung einer konkreten Mitnutzungsverpflichtung von Infrastrukturen auch anderer Netzindustrien an wichtigen Punkten weiterer Klärstellungen und Ergänzungen. Die neu eingeführte Möglichkeit zum Erlass Regulierungskonzepten durch Verwaltungsvorschriften sei grundsätzlich positiv zu bewerten, erfordere aber eine verbindliche regulatorische Vorabprüfung, da Verwaltungsvorschriften mangels Außenwirkung kein ausreichendes Maß an Investitionssicherheit bieten könnten. Die Vorgesehene Regelung des § 77a TKG-E gehe nicht weit genug, da sie zwar die Verkabelung von Inhouse-Netzen, nicht aber den Zugang zu allen für den Glasfaserausbau tauglichen Einrichtungen öffne. Darüber hinaus fehle eine Klärstellung, dass die gemeinsame Nutzung durch einen weiteren Anbieter die vertragsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Telekommunikationsnetzbetreibers i. S. v. Absatz 1 Nummer 1 nicht gefährden oder beeinträchtigen dürfe. Die BITKOM befürwortet, dass die Neuregelung der Marktanalyse einen klaren Terminplan vorsehe, wobei die Unterstützung der GEREK im Rahmen der Marktanalyse die Berücksichtigung nationaler Besonderheiten nicht beeinträchtigen dürfe. Die Umsetzungsfristen bei den Warteschleifenregelungen seien deutlich zu kurz. Die geplante Verpflichtung, kostenlose Warteschleifen nicht nur bei (0)180- und (0)900-Diensten sicherzustellen, sondern bei allen Arten von Sonderrufnummern sei eine zusätzliche Belastung für die Unternehmen, ohne dass damit in jedem Fall ein zusätzlicher Schutz für die Verbraucher einhergehe.

Aus Sicht des **Bundesverbandes Breitbandkommunikation e. V. (BREKO)** besteht die wichtigste Aufgabe für die Zukunft der Regulierung im Telekommunikationsbereich darin, den bisher erreichten Stand des Infrastrukturwettbewerbs über die Teilnehmeranschlussleitung (TAL, sogenannte letzte Meile) in die NGA-Welt (Next Generation Access) zu überführen und auszubauen. Der BREKO begrüßt die explizite Aufnahme von Vertragsstrafen in das TKG. Weiterhin unterstützt er ausdrücklich die nun im TKG-E formulierte Forderung, auch geografischen Besonderheiten im Zusammenhang mit Wettbewerb und Verbrauchern Rechnung zu tragen (§ 2 Absatz 3 Nummer 5 TKG-E). Eine Ausweitung des Universaldienstes lehne man ab, da davon auszugehen sei, dass eine Festschreibung einer umlagefinanzierten Universaldienstverpflichtung für z. B. 16 bzw. 50 Mbit/s zahlreiche Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen würde. Da eine solche Verpflichtung geltendem nationalen und EU-Recht zuwider laufen würde, wären Rechts- und Planungsunsicherheit für die Unternehmen und Zurückhaltung bei weiteren Investitionen in den Breitbandausbau die Folge, insbesondere in unterversorgten Gebieten.

Die in § 31 Absatz 1 Satz 2, § 32 Absatz 2 TKG-E vorgeschlagenen Regelungen zum Umgang mit sogenannten neutralen Aufwendungen bei der Entgeltfestsetzung würden zusätzlich auf die Kosten der effizienten Leistungserbringung aufgeschlagen, obwohl dies sowohl dem Grundsatz der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung als auch der gängigen Beschlusspraxis der BNetzA widerspreche. Die Berücksichtigung von Risikobeteiligungsmodellen bei der Ent-

geltfestsetzung durch die BNetzA sei zu begrüßen, wobei jedoch das Risiko der Telekom beim VDSL- und FTTB-/FTTH-Ausbau anders bewertet werden sollte als das Risiko alternativer Carrier, da letztere bei einem weiteren Ausbau von Glasfaserinfrastrukturen ein wesentlich höheres Risiko eingingen, da ihnen eine Migration der Kunden auf die Glasfaserinfrastruktur weitaus weniger einfach möglich sei und die Rentabilität der neugebauten Infrastruktur wesentlich ungewisser sei als bei der Telekom.

Die Vorschrift des § 46 TKG-E, durch die ein funktionierender Wechselprozess erreicht werden sollte, werde gerade diesem Zweck nicht gerecht. Zum einen entstehe durch die Pflicht zur Wiederaufschaltung beim abgehenden Unternehmen (§ 46 Absatz 1 Satz 3 TKG-E) eine gesetzlich verbriefte Möglichkeit für die Telekom, den Anbieterwechsel zu einem alternativen Carrier zu verhindern und dafür auch noch belohnt zu werden, indem der Kunde bei ihr wieder aufgeschaltet werde.

Die Einführung eines Infrastrukturgesetzes sei grundsätzlich sinnvoll. Um Investitionen zu fördern und Unsicherheiten der Infrastrukturbesitzer zu vermeiden, sollte sich dieses vor allem auf einen besseren Zugang zu notwendigen Planungsinformationen sowie auf eine optimierte Abstimmung von Bau- und Verlegemaßnahmen der unterschiedlichen Infrastrukturtträger konzentrieren.

Die **Deutsche Telekom AG** bewertet den vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzlich als positiv. Dennoch seien noch einige Ergänzungen und Klarstellungen erforderlich. Um die Kosten des Glasfaserausbaus zu reduzieren, sei ein Anspruch auf Mitnutzung geeigneter Infrastrukturen der anderen Netzindustrien (z. B. Energie, Verkehr) in privater und auch öffentlicher Trägerschaft erforderlich. Die sektorübergreifende Transparenzverpflichtung gem. § 77a TKG müsse dazu um einen Zugangsanspruch zu den bereits verlegten und mitnutzbaren Infrastrukturen und um entsprechende Auskunfts- und Antragsrechte für die investierenden Unternehmen erweitert werden. § 68 TKG sollte so angepasst werden, dass auf kommunaler Ebene eine Koordinierung sämtlicher öffentlicher und privater Tiefbaumaßnahmen verpflichtend wird. Geplante Baumaßnahmen müssten rechtzeitig mitgeteilt werden, damit interessierte Telekommunikationsunternehmen im sogenannten „Beilauf“ ihre Rohre und Leitungen gegen Kostenbeteiligung mitverlegen können. Um Marktverzerrungen zu Gunsten von Kabelnetzbetreibern zu beseitigen, sollte durch die TKG-Novelle die Vorschrift des § 2 Nummer 15b BetrKV gestrichen werden. Da der Aufbau von Glasfasernetzen durch unterschiedliche Anbieter die Gefahr eines „Flickenteppichs“ und neuer regionaler Monopole berge, müssten aller Unternehmen dazu verpflichtet werden können, sich gegenseitig einen offenen und diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewähren. Dazu müsse eine Eingriffsbefugnis der Bundesnetzagentur im TKG verankert werden. Bei den Regelungen zum Anbieterwechsel nach § 46 sei es dringend erforderlich, eine angemessene Umsetzungsfrist von mindestens einem Jahr in die Übergangsbestimmungen einzufügen. Die Erweiterung der Informationspflichten bei der Abrechnung von Diensten Dritter über die Telefonrechnung gemäß § 45h TKG erhöhe die Kosten für die Rechnungslegung und die Komplexität, obwohl es fraglich sei, ob eine derartige Transparenz an dieser Stelle überhaupt im Interesse der Kunden sei.

Nach Einschätzung von **Prof. Dr. Dr. Christian Kirchner (Humboldt-Universität zu Berlin)** verfolgt der Gesetzentwurf das Ziel, die regulatorischen Vorgaben für Telekommunikationsmärkte so zu gestalten, dass Anreize für Investitionen in Hochgeschwindigkeitsnetze geschaffen werden. Daneben würden Verbraucherrechte, insbesondere in Bezug auf die Warteschleifenproblematik, gestärkt. Der Gesetzentwurf weise in die richtige Richtung, wie sie von dem im Jahre 2009 verabschiedeten Änderungsrichtlinien zur Regulierung elektronischer Kommunikationsdienste und -netze vorgegeben sei. Jedoch entsprechen die Regelungen zu Regulierungszielen und -grundsätzen nicht den europarechtlichen Vorgaben, sodass hier Nachbesserungsbedarf bestehe. Die Regelungen, die im einzelnen dazu beitragen sollen, die Regulierung an Anreizen für Investitionen in neue Hochgeschwindigkeitsnetze auszurichten, verfehlen nach Einschätzung von Prof. Dr. Dr. Christian Kirchner im Einzelnen die Zielsetzung und werden den europarechtlichen Vorgaben nicht gerecht. Das gelte für Regelungen zur Rechts- und Planungssicherheit, solchen zur symmetrischen Infrastrukturnutzung, zu Risikoteilungskonzepten, zur geographischen Differenzierung der Regulierung und zum transitorischen Charakter der ex-ante-Regulierung. Regelungen zur Netzneutralität sollten nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen werden. Die Problematik von Mindestqualitätsstandards für Dienste sei eine der Offenheit von Netzen und sollte auf europäischer Ebene geregelt werden. Eine Vorabdelegation von Regelungsbefugnissen an die Bundesregierung (mit der Möglichkeit einer Subdelegation dieser Befugnisse an die Bundesnetzagentur) erscheine beim gegenwärtigen europäischen Diskussionsstand nicht zweckdienlich. Der Bundestag würde damit eine wichtige Regelungsfrage aus der Hand geben.

Prof. Dr. Dr. Kirchner schlägt vor, keine Regelungen zur Einführung einer Breitbanduniversalienverpflichtung in das Gesetz aufzunehmen, da politische, ökonomische und rechtliche Argumente dagegen sprechen. Dort, wo es rechtlich möglich wäre eine solche Verpflichtung einzuführen, kollidiere sie mit dem Ausbau der LTE-Technik. Ginge sie über die durch diese Technik erreichbaren Datenübertragungsgeschwindigkeiten hinaus, käme es zu Problemen mit europarechtlichen Vorgaben.

Prof. Dr. Bernd Holznagel (Westfälische Ludwig-Wilhelms-Universität Münster) kommt zu der Schlussfolgerung, dass die im TKG-E vorgesehenen Vorgaben zur Sicherung der Netzneutralität nicht ausreichend sind. Da den Grundsätzen der Regulierung eine besondere Bedeutung zukomme, empfiehlt Prof. Dr. Holznagel, das Gebot der Netzneutralität nicht nur als Regulierungsziel, sondern als Regulierungsgrundsatz in das TKG aufzunehmen. Für den Nutzer sollte bei Verstößen gegen das Gebot der Netzneutralität ein Sonderkündigungsrecht eingeführt werden, um einen Wechsel des Anbieters zu ermöglichen. In diesem Kontext seien auch Nachweisfragen zu regeln. Bei der Festlegung von Mindestanforderungen an die Dienstqualität sei darauf zu achten und im TKG festzuschreiben, dass ein Best-Effort-Basisstandard gewährleistet werde, der laufend an die fortschreitende technologische Entwicklung anzupassen sei. Das in § 2 Absatz 2 Nummer 4 TKG-E neu aufgenommene Regulierungsziel stelle ausdrücklich klar, dass eine flächendeckende gleichartige Grundversorgung in städtischen und ländlichen Räumen mit Telekommunikationsdiensten sicherzustellen sei. Die Bundesnetzagentur habe schon jetzt zu

prüfen, ob aufgrund des Standes der Breitbandversorgung in Deutschland eine Mangelsituation i. S. v. § 81 Absatz 1 Satz 1 TKG vorliege und dann mithilfe der Auferlegung einer Universaldienstverpflichtung Abhilfe zu schaffen sei. Der Gesetzgeber könne im Hinblick auf den Universaldienst konkretisierende Vorgaben machen bzw. die Bandbreite selbst bestimmen. Hieran sei er auch nicht durch das § 9a-Urteil des EuGH gehindert. Prof. Dr. Holznagel bezeichnet im Hinblick auf den Breitband-Universaldienst die Universaldienstrichtlinie 2009 (UDRL) als zentrale Vorschrift. Soweit in Deutschland ein Breitband-Universaldienst mit Übertragungsraten vorgeschrieben werden solle, die über die Regelungen der Richtlinie hinausgingen, wäre dies definitiv nicht mehr von der UDRL 2009 erfasst. Dies bedeute gleichwohl nicht, dass eine solche Verpflichtung europarechtlich unzulässig wäre. Folgen ergäben sich in erster Linie für Fragen der Finanzierung einer entsprechenden Universaldienstverpflichtung. Diese könne aufgrund der Sperrwirkung von Artikel 32 UDRL 2009 nur aus Steuermitteln erfolgen. Prof. Dr. Holznagel begrüßt die im TKG-E enthaltenen zahlreichen neuen Instrumente, die den Ausbau von Netzen der nächsten Generation vorantreiben sollen. Nicht geregelt seien jedoch Fragen des Zugangs zu anderen Infrastrukturen. Hierfür solle unter Einbeziehung der schon im EnWG bestehenden Regelungen ein gesondertes Infrastrukturgesetz ausgearbeitet werden. Die Vorschriften über Wege-rechte sollten auch für Eigentümer öffentlicher Telekommunikationsnetze gelten, die keine Netzbetreiber sind. Eine solche Regelung trage dem Trend Rechnung, dass immer mehr Investoren Breitbandnetze der nächsten Generation errichten, ohne selbst als Betreiber aufzutreten.

Der **Fachanwalt für Informationstechnologierecht Dominik Boecker** begrüßt den Einzug des Themas Netzneutralität in die politische Diskussion. Es bedürfe jedoch weiterer Aufklärung und Forschung, bevor gesetzliche Regelungen getroffen werden, um die Interessen aller Beteiligten einem sachgerechten Ausgleich zuzuführen. Nach Überzeugung Boeckers komme der Verbraucherschutz im Gesetzentwurf der Bundesregierung zu kurz. Ein solcher resultiere auch nicht aus der Schaffung neuer und weitergehender Informationspflichten. Transparenz allein vermöge keinen ausreichenden Schutz herzustellen. Bei der Portierung von Rufnummern müsse zwischen den Anbietern Einvernehmen hergestellt werden. Da Ansprüche zwischen den Anbietern nicht bestünden, könnten Verzögerungen auftreten, die für den Endnutzer unter Umständen zu einem Verlust einer Rufnummer führen könnten. Hier solle der Gesetzgeber Ansprüche zwischen den Anbietern konstituieren. Einige Anbieter verlangten bei einer Rufnummernportierung eine vollständige Übereinstimmung der Daten des Endnutzers, bevor die Rufnummer zur Portierung freigegeben würde. Dies könne dann zu Problemen führen, wenn bei der Aufnahme der Daten des Altvertrags der zu portierenden Rufnummer Fehleingaben oder Weglassungen stattgefunden hätten. Auch in diesen Fällen sei ein reibungsloser Ablauf der Rufnummernportierung nicht möglich, was für den Endnutzer unter Umständen zu einem Verlust einer Rufnummer führen könne. Hier sollte der Gesetzgeber den Beteiligten Vorgaben machen, die einerseits sicherstellen, dass nur der Berechtigte die Rufnummer zur Portierung geben kann, er aber andererseits die Portierung veranlassen könne, wenn nicht alle Altdaten mit den Daten des Neuvertrages übereinstimmen.

VII. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Vorlagen auf den Drucksachennummern 17/5707, 17/4875, 17/5367, 17/5902, 17/5376, 17/4843, 17/6912 und 17/3688 in seiner 54. Sitzung am 26. Oktober 2011 abschließend beraten. Am 8. Juni 2011 fand dazu eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen statt.

Die **Fractionen der CDU/CSU und FDP** betonten, Ausgangspunkt für die Novelle des Gesetzes sei die Umsetzung einer EU-Richtlinie gewesen. Ein Ziel sei unter anderem, den Breitbandausbau voranzubringen. Inzwischen könnten 99 Prozent der Haushalte einen 1-Megabit-Anschluss nutzen, 40 Prozent der Haushalte könnten sogar auf 50 Megabit zugreifen.

Große Zuwachsraten habe es in den letzten beiden Jahren gegeben. Dabei habe die LTE-Technik zu einer sprunghaften Verbreitung der Breitbandanschlüsse in der Bundesrepublik geführt. Es gebe aber in der Fläche noch einigen Nachholbedarf.

Beim TKG gehe es um die Beschleunigung des Ausbaus. Deutschland sei zwar in den letzten beiden Jahren zum Spitzenreiter bei der Breitbanderschließung aufgerückt – vor allem im ländlichen Raum. Trotzdem sei es wichtig, den Ausbau weiter voran zu treiben. Es gehe beim Ausbau auch um Kostensenkung und darum, die günstigsten Technologien zu finden, um den Ausbau zu beschleunigen.

In den Änderungsanträgen gehe es um die Bereiche Regulierung, Verbraucherschutz und Infrastruktur. Dabei seien auch wesentliche Forderungen der Opposition bedacht worden. Bei der Regulierung werde die Rechtssicherheit der Unternehmen im Breitbandausbau durch Verwaltungsvorschriften der Bundesnetzagentur verbessert. Diese werde auch Auskünfte zu vorgesehenen Regulierungsentscheidungen geben. Dadurch werde die Sicherheit für Ausbau und Unternehmen erhöht.

Die Infrastrukturmaßnahmen könnten zu einer Reduzierung der Ausbaukosten führen. Für den Verbraucher seien die kostenlosen Warteschleifen und die Mitnahme von Nummern wichtig. Die Bundesnetzagentur könne nun die gemeinsame Nutzung von TK-Einrichtungen anordnen.

Eine Universaldienstverpflichtung sei im Gesetz jedoch nicht enthalten, weil man den Ausbau dem Markt überlassen wolle, der dafür sorgen solle, dass die „weißen Flecken“ verschwinden und die Übertragungsraten erhöht werden.

Die **Fraktion der SPD** merkte an, dass die späte Zusendung des Änderungsentwurfes keinen guten parlamentarischen Umgang mit der Opposition darstelle.

Bei der Frage der Universaldienstdiskussion sei innerhalb der Koalition der Unterschied von Daseinsvorsorge und weitergehenden Infrastrukturzielen vermischt worden.

Es gebe den Konsens, dass bei der Breitbandgrundversorgung 2 Megabit-Übertragungsraten als Grundversorgung sichergestellt werden müsse. Da gebe es noch ein Lücke. Hier müsse die Politik sicherstellen, dass es keine weißen Flecken gebe. Die SPD schlage eine Ausbaupflichtung erst nach dem 1. Januar 2013 vor.

Wichtiger sei es, die einer dynamischeren Entwicklung im ländlichen Raum voranzutreiben. Ziel sei es, dass Glasfaser

möglichst weit verbreitet werde. In Zukunft werde es eine große Nachfrage nach breitbandigen Fernseh- und Streaming-Angeboten geben. Es gebe eine Wirtschaftlichkeitslücke im Ausbau und diese müsse geschlossen werden. Da sei der Zugang für Breitbandausbauer zu vorhandenen Infrastrukturen ein wichtiges Thema, das zu Kostensenkungen beitrage. Für die Unternehmen regt die Fraktion die Auflage von zinsverbilligten Darlehen der KfW Bankengruppe an, um den Ausbau wirtschaftlicher zu gestalten.

Die Fraktion **DIE LINKE.** gab zu Bedenken, trotz zahlreicher Debatten, die man über die Bedeutung der Breitbandversorgung geführt habe, nehme der Gesetzentwurf der Bundesregierung Versorgungslücken einfach hin. Gerade für ländliche Räume seien leistungsfähige Breitbandanschlüsse von zentraler Bedeutung. Zur Sicherung des gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugangs aller Teilnehmer am Internet müsse die Netzneutralität gesetzlich verankert werden. Eine Priorisierung von Datenpaketen sollte nur bei zeitkritischen Anwendungen möglich sein. Der Verbraucherschutz sei nicht ausreichend gestärkt worden.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dass aufgrund der kurzfristigen Vorlage des Gesetzentwurfes der Breitbandausbau, der ein wesentlicher Aspekt des Telekommunikationsgesetzes sei, nicht angemessen diskutiert werden könne.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sei auch nicht dazu geeignet, die Versorgungslücken zu schließen. Der Glasfaserausbau werde zwar vorangebracht, aber nicht in erforderlichem Maße beschleunigt. Jeder Haushalt müsse ab 2013 mit 6 Megabit versorgt werden. Dieser Universaldienst sollte durch einen Unternehmensfonds finanziert werden. Die Netzneutralität sei trotz der begrüßenswerten Aufnahme in den Gesetzentwurf nicht der ihrer netzpolitischen Bedeutung entsprechende Stellenwert eingeräumt worden. Daten- und Verbraucherschutz seien nicht ausreichend gestärkt worden. Die vorgesehenen kostenlosen Warteschleifen sollten sofort umgesetzt werden und nicht erst in zwölf Monaten. Das Sonderkündigungsrecht bei berufsbedingtem Umzug müsse garantiert und das Frequenzmanagement stärker auf Medienvielfalt ausgerichtet werden.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(9)641 in der Fassung der in der Beschlussempfehlung enthaltenen Zusammenstellung (Synopsis).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(9)631.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(9)632.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 17/5707 in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Entschließungsantrages der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(9)684.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Entschließungsantrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(9)687.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/4875 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/5367 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/5902 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/5376 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/4843 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/6912 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag

die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/3688 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 (Zweites Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die inhaltlichen Änderungen des Telekommunikationsgesetzes angepasst.

Zu Nummer 2 (Regulierung, Ziele und Grundsätze)

Mit der Beibehaltung der geltenden Rechtslage (§ 2 Absatz 5), wonach die Belange von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien zu berücksichtigen sind, wird eine Empfehlung des Bundesrates umgesetzt. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 17/5707, S. 18) vorgesehene Änderung des § 2 Absatz 5 wird gestrichen.

Zu Nummer 3 (§ 3 – Begriffsbestimmungen)

Zu Buchstabe v (Nummer 30c)

Die Ersetzung des zeitlichen Bezugspunktes im Rahmen der Definition des Anfangs einer Warteschleife in § 3 Nummer 30c Satz 1 dient sowohl der Vereinheitlichung der Warteschleifenregelung in den §§ 66b, 66g Nummer 5, § 150 Absatz 7 Nummer 5 als auch der Beseitigung technischer Fragen bei Umsetzung der auf der Definition beruhenden Warteschleifenregelung. Der Zeitrahmen „... im Rahmen der Anrufzustellung“ wird insoweit weiter gefasst. Mit der Anpassung greift die Warteschleifenregelung ab Rufaufbau. Hierdurch wird die Rechtsanwendung erleichtert.

Der im Regierungsentwurf normierte Begriff der „Weitervermittlung“ wird im Kontext mit Auskunftsdienstleistungen verwendet. Zur Klarstellung, dass die „Weitervermittlung“ im Rahmen von Auskunftsdienstleistungen nicht der Warteschleifenregelung unterliegen, weil die „Weitervermittlung“ Teil der „Bearbeitung“ der Dienstleistung Auskunft darstellt, wird der Begriff „Weitervermittlung“ durch den Begriff „Weiterleitung“ ersetzt.

Die Streichung der Bagatellregelung in Satz 5 erfolgt schließlich zur Vereinfachung der Warteschleifenregelung. Durch Wegfall dieser Ausnahmeregelung steht von vornherein und nicht erst nach Ablauf von 30 Sekunden zweifelsfrei fest, dass die Warteschleifenregelung gilt.

Zu Nummer 11 (§ 15a – Regulierungskonzepte und Antrag auf Auskunft über den Regulierungsrahmen für Netze der nächsten Generation)

Mit der Änderung in § 15a Absatz 3 wird sichergestellt, dass beim Erlass von Regulierungskonzepten das nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 TKG vorgesehene Konsultations-

und Konsolidierungsverfahren durchgeführt wird, um so die nationalen Beteiligungsrechte zu wahren und die europarechtlich vorgesehene Einbeziehung der Europäischen Kommission und des GEREK sicherzustellen.

Mit § 15a Absatz 4 Satz 1 erhalten Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes im Falle des Auf- und Ausbaus von Netzen der nächsten Generation gegenüber der BNetzA einen gesonderten, anlassbezogenen Auskunftsanspruch. Auf Antrag können sie Auskunft über die zu erwartenden regulatorischen Rahmenbedingungen oder Maßnahmen nach Teil 2 des TKG in einer konkret bezeichneten Region des Bundesgebietes verlangen.

Ziel der Regelung ist es – aufbauend auf den ebenfalls neu eingeführten Regulierungsgrundsätzen (§ 2 Absatz 3 bzw. Artikel 8 Absatz 5 RRL) und den Regulierungskonzepten (§ 15a Absatz 1 bis 3) –, den Unternehmen, die zu weitergehenden Investitionen in Netzen der nächsten Generation bereit sind, ein gesteigertes Maß an Planungssicherheit zu gewähren. Es sollen mit der vorgesehenen Regelung konkrete und verbindliche Festlegungen für bestimmte, auch regional begrenzte, den Aus- und Aufbau von Netzen der nächsten Generation betreffende Projekte ermöglicht werden. Auch die Festlegung auf einen bestimmten Risikozinssatz, der bei einer späteren Entgeltregulierung zugrunde gelegt werden soll, kann Gegenstand der Auskunft sein.

Soweit die Auskunft verbindliche Festlegungen nach Teil 2 enthält, das heißt die Auskunft Auswirkungen auf das Ergebnis der Marktdefinition und der Marktanalyse bzw. die dazugehörigen Verpflichtungen hat, ist gemäß § 15a Absatz 4 Satz 2 zwingend das Konsultations- und Konsolidierungsverfahren durchzuführen. Damit wird der Fall adressiert, dass die BNetzA bereits im Rahmen der Prüfung des Auskunftsantrags nach § 15a Absatz 4 Satz 1 die Sach- und Rechtslage soweit zukunftsicher beurteilen kann, dass eine Festlegung nach Teil 2 des TKG möglich ist. Hierzu ist – neben der Prüfung der materiellen Vorgaben nach Teil 2 des TKG – in jedem Fall das nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 TKG vorgesehene Konsultations- und Konsolidierungsverfahren durchzuführen, um die nationalen Beteiligungsrechte zu wahren und die europarechtlich vorgesehene Einbeziehung der Europäischen Kommission und des GEREK sicherzustellen.

Der Antrag des Betreibers von öffentlichen Telekommunikationsnetzen nach § 15a Absatz 4 Satz 1 muss eine weitestgehend konkrete Ausgestaltung des geplanten Auf- und Ausbaus des Netzes der nächsten Generation enthalten, so dass die BNetzA die Auskunftserteilung auf eine fundierte Sachverhaltskenntnis stützen und damit die gewünschte Planungssicherheit erhöhen kann. Aufgrund des in Teilen prognostischen Charakters der beantragten Auskunftserteilung muss die Antragsbegründung des Betreibers von öffentlichen Telekommunikationsnetzen unter anderem auch eine detaillierte Prognose der erwarteten Marktentwicklung enthalten. An den Detaillierungsgrad sind mit Blick auf den anzustrebenden Verbindlichkeitsgrad entsprechend hohe Anforderungen zu stellen, da es sich beim Antragsgegenstand zum Zeitpunkt der Antragsstellung um geplante Aus- und Bauprojekte von Netzen der nächsten Generation handelt.

Der Begriff der Netze der nächsten Generation orientiert sich an der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 20. September 2010 (2010/572/EU) über den regulierten Zu-

gang zu Zugangsnetzen der nächsten Generation (NGA), die gesetzliche Regelung ist damit entwicklungs offen angelegt.

Zu Nummer 22 (§ 30 – Entgeltregulierung)

Im Zuge der Neufassung des § 15a dient die Kürzung des § 30 Absatz 3 der Vereinfachung der Regelung durch Verallgemeinerung der gesetzlichen Abwägungserfordernisse, ohne Veränderung der zugrunde liegenden gesetzlichen Zielsetzung. Hierdurch soll dem Ermessensspielraum der Bundesnetzagentur Rechnung getragen werden. Zudem wird etwaigen Kollisionen mit europäischen Konkretisierungen zum Prüfungsumfang vorgebeugt.

Im Rahmen der Entgeltgenehmigung soll, soweit beim Aufbau von Netzen der nächsten Generation Risikobeteiligungsmodelle vereinbart wurden, diesen weitestgehend Rechnung getragen werden.

Effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen sollen dadurch gefördert werden, dass bei jeglicher Zugangsverpflichtung dem eingegangenen Risiko der investierenden Unternehmen gebührend Rechnung getragen wird. Verschiedene Vereinbarungen zur Diversifizierung des Investitionsrisikos zwischen Investoren und Zugangsbegehrenden sollen berücksichtigt werden. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass der Wettbewerb auf dem Markt und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt werden.

Zu Nummer 32 (neu) (§ 41a – neu –, Netzneutralität)

Mit § 41a TKG wird neben den Regelungen im Kundenschutzteil des TKG (Teil 3) eine Rahmenregelung zur Netzneutralität geschaffen.

Durch Absatz 1 können bei Bedarf im Wege einer Rechtsverordnung grundsätzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, durch die ungerechtfertigte netz- oder diensteseitige Diskriminierungen verhindert oder erschwert werden, die die Datenübermittlung oder die Qualität von Diensten willkürlich beeinträchtigen und somit den Zugang zu Inhalten und Anwendungen erschweren.

Hierzu wird die Bundesregierung ermächtigt, im Wege einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates bedarf, gegenüber den Unternehmen, die Telekommunikationsnetze betreiben, die grundsätzlichen Anforderungen im Bereich der Netzneutralität festzulegen. Ziel der Festlegung dieser Grundsätze ist es, eine ungerechtfertigte Verschlechterung von Diensten und eine ungerechtfertigte Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern und somit eine diskriminierungsfreie Datenübermittlung und den diskriminierungsfreien Zugang zu Inhalten und Anwendungen sicherzustellen. Bei der Festlegung dieser Grundsätze sind die europäischen Vorgaben sowie die Ziele und Grundsätze des § 2 zu berücksichtigen.

Absatz 2 ermöglicht der BNetzA – im Einklang mit europäischen Vorgaben – die Vorgabe technischer Mindestanforderungen. Sie kann hierzu im Wege einer Allgemeinverfügung die Einzelheiten über Mindestanforderungen an die Dienstqualität festlegen und somit die Grundlagen für eine diskriminierungsfreie Datenübermittlung und einen diskriminierungsfreien Zugang zu Inhalten absichern, soweit dies erforderlich ist. Ziel dieser Festlegungen ist es ebenfalls, eine ungerech-

fertigte Verschlechterung von Diensten und eine ungerechtfertigte Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern und somit eine diskriminierungsfreie Datenübermittlung und den diskriminierungsfreien Zugang zu Inhalten und Anwendungen sicherzustellen. Mit Absatz 2 wird Artikel 22 Absatz 3 URL umgesetzt.

Zu Nummer 34 (§ 43a – Verträge)

Mit dem neu eingefügten § 43a Absatz 1 Nummer 13 und 14 wird sichergestellt, dass der Verbraucher bereits im Rahmen des Vertrages über die erweiterten Sperrmöglichkeiten in § 45d Absatz 2 und 3 informiert wird.

Die redaktionelle Änderung in § 43a Absatz 2 Nummer 3 folgt aus der neu eingefügten Rahmenregelung zur Netzneutralität in § 41a und der Streichung der noch im Gesetzentwurfes der Bundesregierung enthaltenen Verordnungsermächtigung in § 45o.

Zu Nummer 38 (§ 45d – Netzzugang)

Die Möglichkeit einer netzseitigen Sperre nach § 45d Absatz 2 Satz 1 wird auch Mobilfunkangebote ausgeweitet. Außerdem werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Mit der verstärkten Nutzung von mobilen Datendiensten in Verbindung mit höherwertigen Endgeräten wird ebenfalls die Abrechnung von im Internet angebotenen Diensten über die Mobilfunkrechnung angeboten. Mit der Ergänzung von § 45d Absatz 3 wird diesem neuen Geschäftsmodell die nötige Flexibilität zur Ausgestaltung gegeben und gleichzeitig dem Teilnehmer das weitestgehende Maß an Transparenz und Kontrolle eingeräumt. Der Teilnehmer wird in die Lage versetzt, die in der Regel automatisch durch spezielle Abrechnungsschnittstellen durchgeführte Identifizierung seines Mobilfunkanschlusses zur Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung sperren zu lassen. Die Regelung schließt nicht aus, dass Anbieter und Teilnehmer eine differenzierte Sperre (z. B. nach Dienstgruppen) vereinbaren.

Zu Nummer 40 (§ 45h – Rechnungsinhalt, Teilzahlungen)

Die Telekommunikationsrechnung muss es dem Teilnehmer ermöglichen, die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen auf eine transparente und übersichtliche Form nachzuvollziehen. Hierzu gehören auch die Leistungen, die von Dritten erbracht und dann über die Rechnung des Anbieters von öffentlichen Telekommunikationsdiensten abgerechnet wurden. Um bei der Vielzahl an unterschiedlichen möglichen Dienstleistungen Dritter weiterhin die Übersichtlichkeit der Rechnung zu gewährleisten, wird der Katalog der in der Rechnung auszuweisenden Daten auf das zwingend notwendige Maß begrenzt. Hierzu gehört nach § 45h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die konkrete Bezeichnung der in Rechnung gestellten Leistung (bspw. durch Gattungsbezeichnungen). Nicht ausreichend ist bspw. die Ausweisung von Produktnummern. Um dem Teilnehmer im Einzelfall darüber hinaus die detaillierte Kontrolle jedes Rechnungsposten und den Kontakt zum verantwortlichen Anbieter der Leistung zu ermöglichen, wird gleichzeitig der Informationsanspruch gemäß § 45p deutlich erweitert und das rechnungsstellende Unternehmen zum Hinweis auf diesen Informationsanspruch verpflichtet (§ 45h Absatz 1 Satz 1 Nummer 3). In Anlehnung an die bisherige Regelung in § 45h Absatz 1

Satz 1 wird sichergestellt, dass der Teilnehmer die Informationen nach § 45p ohne weitere Aufwendungen erlangen kann, indem sowohl der beteiligte Anbieter von Netzdienstleistungen als auch der rechnungsstellende Anbieter hierfür eine kostenfreie Kundendiensttelefonnummern zur Verfügung stellen muss (§ 45h Absatz 1 Satz 1 Nummer 4).

In § 45h Absatz 4 erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Nach Vorbild der vergleichbaren Ermächtigungsgrundlage in § 45e Absatz 2 zum Einzelbindungsnachweis ermächtigt der neu eingefügte § 45h Absatz 5 die BNetzA, die Mindestangaben nach § 45h Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 festzulegen. Dies betrifft die Einzelheiten, die auf der Rechnung mindestens für einen transparenten und nachvollziehbaren Hinweis auf den Informationsanspruch des Teilnehmers nach § 45p erforderlich sind.

Zu Nummer 41 (§ 45k – Sperre)

Aufgrund der neuen Nummerierung von § 45p bzw. § 45q i. d. F. des Gesetzentwurfes der Bundesregierung kann die Verweisänderung entfallen.

Zu Nummer 42 (§ 45n – Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und zusätzliche Dienstmerkmale zur Kostenkontrolle)

Da mit § 41a eine Rahmenregelung zur Netzneutralität geschaffen wird, kann die noch im Gesetzentwurfes der Bundesregierung vorgesehen Verordnungsermächtigung in § 45o (Dienstqualität und zusätzliche Dienstmerkmale zur Kostenkontrolle) entfallen (vgl. Nummer 42 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung).

Der bisherige § 45o Absatz 3 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung ist nunmehr in § 41a Absatz 2 und der bisherige § 45o Absatz 2 bzw. Absatz 4 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung in § 45n Absatz 2 Nummer 4 bzw. Absatz 6 integriert.

Mit § 45n Absatz 2 Nummer 4 können zur praktischen Umsetzung im Einzelnen unter anderem die zu erfassenden Parameter für die Dienstqualität und Inhalt, Form und Art der zu veröffentlichenden Angaben einschließlich etwaiger Qualitätszertifizierungsmechanismen vorgeschrieben werden, um sicherzustellen, dass die Endnutzer einschließlich behinderter Endnutzer Zugang zu umfassenden, vergleichbaren, zuverlässigen und benutzerfreundlichen Informationen haben. Gegebenenfalls können die in Anhang III URL aufgeführten Parameter, Definitionen und Messverfahren verwendet werden. Damit wird Artikel 22 Absatz 2 URL umgesetzt (vgl. bisher § 45o Absatz 2 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung).

Ebenso wie bei § 45d Absatz 2 kann im Falle des Erlasses einer Rechtsverordnung, die sich auf § 45n Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 stützt, auch die Regelung nach § 45d Absatz 3 in diese Rechtsverordnung übernommen werden (vgl. bereits Artikel 4 i. d. F. des Gesetzentwurfes der Bundesregierung. Sollten die Anbieter von Mobilfunkdienstleistungen auf freiwilliger Basis Maßnahmen mit gleicher Wirkung für den Teilnehmer anbieten, kann von einer zusätzlichen Regelung auf Basis einer Rechtsverordnung abgesehen werden (vgl. § 45n Absatz 6 Satz 2).

Die Ergänzung in § 45n Absatz 6 Nummer 5 dient der Klarstellung, die ihre Basis bereits in der Begründung zum Ge-

setzentwurfes der Bundesregierung findet. Mit der Verordnungsermächtigung wird die Möglichkeit geschaffen, die Maßnahmen zum Datenroaming, die durch die Verordnung zum Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen auf europäischer Ebene eingeführt wurden, auch auf das nationale mobile Datendienste zu übertragen. Wie bereits in der Gegenüberlegung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates geschehen ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nach Artikel 29 Absatz 1 a. E. der Universaldienstrichtlinie (i. V. m. Anhang 1 Teil A Buchstabe g Universaldienstrichtlinie) vorgesehen ist, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Entscheidungskompetenz auf Ebene der nationalen Regulierungsbehörde angesiedelt wird (vgl. Bundestagsdrucksache 17/5704). Durch § 45n Absatz 6 Nummer 5 kann zu diese Entscheidungskompetenz unter anderem die Festlegung eines pauschalen Höchstbetrags an ausstehenden Entgelten pro monatlichem Abrechnungszeitraum bzw. die Festlegung einer pauschalen Obergrenze für das Datenvolumen an ausstehenden Entgelten pro monatlichem Abrechnungszeitraum gehören. Zur Steigerung der Transparenz beim Endkunden kann des Weiteren auch die Verpflichtung zu einer geeignete Meldung, beispielsweise durch eine SMS-Nachricht oder ein E-Mail oder in Form eines Pop-up-Fensters auf den Computer, vorgesehen werden, sobald der Umfang der Datendienste einen bestimmten Prozentsatz des vereinbarten Höchstbetrags oder der vereinbarten Obergrenze für das Datenvolumen erreicht hat. Es kann vorgesehen werden, dass der Kunde das Recht hat, den Betreiber anzuweisen, solche Mitteilungen nicht mehr zu senden bzw. diesen Dienst kostenlos wieder bereitzustellen. Es kann außerdem vorgesehen werden, dass für den Fall, dass der Höchstbetrag oder diese Obergrenze für das Datenvolumen andernfalls überschritten werden, eine Meldung an das Mobiltelefon oder andere Gerät des Endnutzers zu senden ist. In der Meldung kann der Endnutzer darüber informiert werden, wie er die weitere Erbringung der Datendienste veranlassen kann, falls er dies wünscht, und welche Kosten für jede weitere Nutzungseinheit anfallen. Wenn der Endnutzer auf die eingegangene Meldung nicht entsprechend reagiert, kann vorgesehen werden, dass der Anbieter unverzüglich die Erbringung und Inrechnungstellung der Datendienste für diesen Endnutzer einstellt, es sei denn, der Endnutzer verlangt die weitere oder erneute Erbringung dieser Dienste.

Zu Nummer 43 (neu) (§ 45p – Auskunftsanspruch über zusätzliche Leistungen)

Mit § 45p Absatz 1 wird der bisherige Informationsanspruch des Teilnehmers erweitert und damit auf die aktuellen Marktgegebenheiten angepasst. Die Neuregelung korrespondiert mit den erweiterten Informationen, die dem Teilnehmer in der Rechnung zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 45h). Die Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten, die dem Teilnehmer eine Rechnung stellen, die auch Entgelte für Leistungen Dritter ausweist, müssen dem Teilnehmer auf Verlangen unverzüglich die Namen und ladungsfähigen Anschriften der Dritten zur Verfügung stellen (§ 45p Absatz 1 Nummer 1). Werden Leistungen von Diensteanbietern mit Sitz im Ausland in Rechnung gestellt, muss dem Teilnehmer zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zur Verfügung gestellt werden (§ 45p Absatz 1 Nummer 2). Die gleichen Verpflichtungen treffen auch den

beteiligten Anbieter von Netzdienstleistungen (§ 45p Absatz 1 Satz 2). Mit § 45p Absatz 2 wird die bisherige Informationsverpflichtung des verantwortlichen Anbieters einer neben der Verbindung erbrachten Leistung nach § 45p im Wesentlichen fortgeführt.

Zu Nummer 44 (§ 46 – Anbieterwechsel und Umzug)

Entsprechend der Prüfbitte des Bundesrates (vgl. Bundestagsdrucksache 17/5707) dient die Ergänzung in § 46 Absatz 4 Satz 4 dazu, dass auch der aufnehmende Anbieter gegenüber dem Endnutzer darüber informieren muss, dass der bestehende Vertrag zwischen Endnutzer und abgehendem Anbieter unberührt bleibt.

Entsprechend der Forderung des Bundesrates (vgl. Bundestagsdrucksache 17/5707) dient die Ergänzung in § 46 Absatz 8 Satz 1 der Klarstellung, dass der bisherige Vertrag nicht nur ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit, sondern auch unter Beibehaltung der sonstigen Vertragsinhalte fortzuführen ist.

Die in § 46 Absatz 8 Satz 2 vorgesehene Änderung findet ihre Basis bereits in der Begründung zum Gesetzentwurfes der Bundesregierung. Entsprechend der Forderung des Bundesrates (vgl. Bundestagsdrucksache 17/5707) wird die betragsmäßige Deckelung des Entgelts für den Umzugsaufwand nunmehr zur Klarstellung auf Gesetzesebene verankert.

Zu Nummer 45 (neu) (§ 47 – Bereitstellen von Teilnehmerdaten)

Die Ergänzung des § 47 Absatz 1 vervollständigt die bereits 2009 mit dem ersten Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes in § 95 Absatz 2 Satz 1 aufgenommene Befugnis zur Nutzung von Teilnehmer-Bestandsdaten für die Unterrichtung von Teilnehmern über einen individuellen Gesprächswunsch eines anderen Nutzers.

Hierdurch wurde der steigenden Anzahl von Mobilfunkanschlüssen Rechnung getragen, die im Gegensatz zu Festnetzanschlüssen nur in geringem Umfang in öffentlichen Teilnehmerverzeichnissen enthalten sind. Damit war auch der Beauskunftung durch Auskunftsdienste Grenzen gesetzt, auch wenn die Nichteintragung nicht in der Absicht erfolgt sein sollte, alle individuellen Gesprächswünsche Dritter zu blockieren.

Die im Jahre 2009 in § 95 Absatz 2 Satz 1 eingefügte Regelung ermöglicht die Herstellung individueller Gesprächswünsche, ohne dass die Rufnummer veröffentlicht oder dem Anrufer bekannt gemacht wird. Die Nutzungsbefugnisse an Bestandsdaten wurden hierfür um die Übermittlung eines individuellen Gesprächswunsches ergänzt.

Ein Anspruch der hierauf spezialisierten Dienste auf Übermittlung der Bestandsdaten gegenüber Unternehmen, die öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringen und Rufnummern an Endnutzer vergeben, bestand bislang nicht. Ebenso wie klassischen Auskunftsdiensten soll ihnen nunmehr ein solcher Übermittlungsanspruch zustehen.

Zu Nummer 52 (§ 55 – Frequenzzuteilung; Absatz 5 Satz 2)

Der Änderungsbefehl wird rechtsförmlich angepasst.

Zu Nummer 60 (§ 63 – Widerruf der Frequenzzuteilung, Verzicht)

Nach dem geltendem § 63 Absatz 5 sollten alle Frequenzzuteilungen für den analogen UKW-Hörfunk bis Ende 2015

widerrufen werden. Die ursprünglich im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Fernsehens abgeleitete Annahme, dass Hörfunk dann ganz überwiegend digital verbreitet werde, ist nicht eingetreten.

Gleichwohl ist Digitalradio (DAB+) mit dem ersten bundesweiten Multiplex und ergänzenden regionalen Angeboten seit dem 1. August 2011 in Deutschland neu gestartet. Die Bundesregierung hat zugesagt, im europäischen Rahmen für die rasche Verbreitung hybrider Endgeräte einzutreten, die sowohl Digitalradio als auch UKW sowie andere Standards wie Webradio empfangen können. Die zur Zeit zunehmend nachgefragten Geräte enthalten alle mehrere dieser Standards – sowohl UKW als auch DAB+.

Der neue § 63 Absatz 4 bezieht sich auf bestehende Frequenzzuteilungen für analogen UKW-Hörfunk. Sofern diese von der Bundesnetzagentur im Vorgriff auf den Widerruf nach dem bisherigen Recht bis 2015 befristet sind, werden sie bis zum Ende der medienrechtlichen Zuweisung nach Landesrecht verlängert. Fehlt es dort an einer Befristung, wird die Zuteilung um zehn Jahre, also bis Ende 2025 verlängert. Voraussetzung ist, dass der jew. Inhaltenanbieter dies wünscht.

§ 57 Absatz 1 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung sieht nun erstmals vor, dass der Inhaltenanbieter bei der Auswahl des Sendernetzbetreibers beteiligt wird. Für bestehende UKW-Zuteilungen sieht § 63 Absatz 4 daher die Möglichkeit vor, die Zuteilung zu widerrufen und einem anderen Sendernetzbetreiber zu erteilen, soweit er die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt. Dies ist erstmals ab 2016 möglich, da dann ein Vertrauensschutz des Zuteilungnehmers gemäß dem bisherigen Recht nicht besteht. Die angemessene Frist wird sich auch nach den üblichen Kündigungsfristen der Verträge zwischen Sendernetzbetreiber und Inhaltenanbieter bestimmen.

Spätere Verlängerungen oder Neuzuteilungen nach § 55 ff. bleiben unberührt.

Die Entwicklung des analogen UKW-Hörfunks folgt den medienrechtlichen Überlegungen der Länder, die entscheiden, ob und wann an dieser Art der Programmverbreitung teilweise oder in Gänze kein Bedarf mehr besteht. Mittelbar wird dies von der Marktentwicklung digitaler Programmverbreitung/-rezeption abhängen. Eine Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur ohne einen fortbestehenden Bedarf an analogem UKW-Hörfunk erfolgt nicht.

Zu Nummer 62 (neu) (§ 66b – Preisansage)

Mit § 66b Absatz 1 Satz 1 wird die bereits in vorhergehenden Gesetzgebungsverfahren erwogene Stärkung der Preistransparenz im Bereich der Betreiber Auswahl im Einzelwahlverfahren nach § 3 Nummer 4a (sogenanntes Call-by-Call, wieder aufgegriffen, vgl. Bundestagsdrucksache 16/2581, S. 30). Beim Zugang eines Teilnehmers zu den Diensten aller unmittelbar zusammengeschalteten Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten im Einzelwahlverfahren durch Wählen einer Kennzahl, der dem Teilnehmer am Teilnehmeranschluss (§ 3 Nummer 21) zur Verfügung gestellt wird, ist es in unregelmäßigen Abständen zu vereinzelten Missbrauchsfällen in Form von kurzfristigen Preisanhebungen einzelner Anbieter der sprachgestützten Betreiber Auswahl gekommen. Diesen

Missbräuchen kann mit einer Preisansage am wirkungsvollsten begegnet werden. Bereits jetzt existiert eine große Anzahl an Anbietern, die auf freiwilliger Basis Preisansagen schalten. Somit ist zum einen nur eine begrenzte Anzahl an verbleibenden Unternehmen von etwaigen Umstellungsmaßnahmen betroffen und zum anderen ist die technische Realisierbarkeit sichergestellt. Demzufolge ist diese Maßnahme zur Herstellung eines bundesweit einheitlichen Transparenzniveaus vertretbar. Gleiches gilt für mögliche zukünftige Festlegungen aufgrund Teil 2 des Gesetzes, die nicht nur den Teilnehmeranschluss an festen Standorten, sondern den Zugang zu Mobilfunknetzen betreffen.

Warteschleifen nach § 66g Absatz 1 Nummer 5 sind für die Dauer der Warteschleife für den Anrufer kostenfrei. Diese Kostenfreiheit ist gemäß § 66g Absatz 2 ansagepflichtig und ergänzt bei sprachgestützten Premium-Diensten und sprachgestützten BetreiberAuswahlen die Preisansageverpflichtung nach § 66b Absatz 1.

Mit dem neu eingefügten § 66b Satz 4 wird klargestellt, dass die Ansagepflicht des § 66g Absatz 2 für die zwischenzeitliche Kostenfreiheit keine zusätzliche Verpflichtung zur Ansage von Preisänderungen nach § 66b Absatz 1 Satz 3 verursacht. Hierdurch wird eine für den Verbraucher verwirrende Vielzahl von aneinander gereihten Preis- und Preisänderungsansagen im Falle von Warteschleifen vermieden.

Zu Nummer 64 (§ 66g – Warteschleifen)

In § 66g Absatz 1 Nummer 2 wird ein Verweis auf den ebenfalls neuen dritten Absatz eingefügt. Mit diesem dritten Absatz wird der Bundesnetzagentur die Befugnis eingeräumt, Rufnummern den ortsgebundenen Rufnummern in Bezug auf den Einsatz von Warteschleifen gemäß Absatz 1 Nummer 2 gleichzustellen und auch für diese den Einsatz von Warteschleifen zuzulassen.

Voraussetzung hierfür ist gemäß Absatz 3, dass es sich nicht um Diensterufnummern handelt, für die der Angerufene Ausschüttungen erhält und dass für Anrufe zu diesen Rufnummern im Rahmen von Pauschaltarifen (z. B. Flatrate-Tarife) regelmäßig kein zusätzliches Entgelt erhoben wird. Auch im Übrigen, d.h. außerhalb von Pauschaltarifen, soll die Tarifierung der Rufnummern – z. B. im Hinblick auf Tarifhöhe und -taktung – keine abweichende Behandlung gegenüber ortsgebundenen Rufnummern rechtfertigen.

Soweit die Vergleichbarkeit der Rufnummern insbesondere im Hinblick auf Ausschüttungen und Kosten für den Anrufer gegeben ist, ist eine Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt. Die Auffangregelung war insoweit erforderlich, da die vergleichbaren Fälle angesichts der fortwährendem Wandel und Innovationen unterliegenden Telekommunikationsmärkten nicht statisch abschließend benannt werden können.

Die Änderungen des Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Satz 1 am Ende dienen der sprachlichen Vereinheitlichung der Warteschleifenregelung im Hinblick auf die Nummern 1 bis 4, die bereits jeweils an den Anruf anknüpfen.

Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 verhindert, dass die Bearbeitung eines Anruferanliegens im Interesse des Anrufers nicht durch eine noch nicht vollständige Ansage der Kostenfreiheit der Warteschleife verzögert wird. Hierdurch werden sowohl unnötige Wartezeiten auf Seiten der Verbraucher als auch unnötige Kosten auf Seiten der Angerufenen vermieden.

Zur Durchsetzung der Warteschleifenregelung greift eine Vielzahl von Instrumenten – Wegfall der Entgeltzahlungspflicht nach § 66h Nummer 8, zwangsgeldbewehrte Unterlassungsanordnungen nach § 126, Rufnummernentzug nach § 67 Absatz 1 und Verhängung von Bußgeldern bis zu hunderttausend Euro.

Zu Nummer 72 (neu) (§ 68 – Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege)

Mit der ergänzenden Regelung erhalten die Unternehmen die Möglichkeit, Glasfaserleitungen einschließlich Kabelkanäle in Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB) mit einer geringeren Verlegetiefe zu verlegen. Mit Blick auf das Ziel, den Auf- und Ausbau der Netze der nächsten Generation voranzutreiben, ermöglicht die Regelung eine kostengünstigere und zügigere Verlegung moderner Glasfasernetze. Bei den Verlegetechniken Microtrenching bzw. Minitrenching wird ein Graben in den Asphalt gefräst und das Kabel mit einer Tiefe von 30 cm (Microtrenching) verlegt. Mit den übrigen Kriterien wird sichergestellt, dass die Verringerung der Verlegetiefe nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzniveaus und zu einer Erhöhung des Erhaltungsaufwands führen darf, es sei denn das Unternehmen trägt die entsprechenden Folgekosten. Die Ausnahmeregelung gilt nicht für Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebaute Bundesfernstraßen.

Zu Nummer 73 (neu) (§ 69 – Übertragung des Wegerechts)

In § 69 Absatz 1 wird der Kreis derer, auf die eine Berechtigung zur Nutzung bestimmter öffentlicher Infrastrukturen übertragen werden kann, auf „Eigentümer“ öffentlicher Telekommunikationsnetze erweitert. Mit der Änderung wird eine Empfehlung des Bundesrates übernommen. Die Einbeziehung von Eigentümern von Telekommunikationsnetzen in die Regelung über die kostenlose Nutzung öffentlicher Wege, Plätze und Brücken sowie öffentlicher Gewässer berücksichtigt Fallgestaltungen, bei denen Infrastruktureigentümer Netze nicht selbst betreiben, sondern verpachtet haben. Die Erweiterung des Anwendungsbereiches erleichtert den Auf- und Ausbau neuer Breitbandnetze.

Zu Nummer 74 (neu) (§ 76 – Beeinträchtigung von Grundstücken und Gebäuden)

Nach der bisherigen Rechtslage in § 76 Absatz 1 kann der Eigentümer die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück in bestimmten Fällen nicht verbieten. Das für einen zügigen flächendeckenden Ausbau von neuen Hochgeschwindigkeitsnetzen sehr wichtige Anliegen, auch Privatgrundstücke für einen so genannten „Hausstich“ nutzen zu können, wird durch eine Ergänzung der bereits geltenden Regelung zur Nutzung privater Grundstücke umgesetzt. Danach darf eine Grundstück bzw. Gebäude an ein hochleistungsfähiges Telekommunikationsnetz auch gegen den Willen des Eigentümers auf Kosten des Telekommunikationsunternehmens angeschlossen werden. Der Duldungsanspruch ist dann ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen eine unzumutbare Beeinträchtigung der Eigentumsrechte darstellt. Die Erweiterung der Regelung ermöglicht es den Unternehmen, im Rahmen einer Baumaßnahme alle anliegenden Häuser eines Straßenzuges an Glasfaserleitungen anzuschließen und da-

mit die Ausbaukosten zu reduzieren. Eine Grenze der Duldungspflicht bildet die Zumutbarkeit. Der Grundstücks- und Gebäudeeigentümer, der durch die Maßnahmen mit keinerlei Kosten belastet werden darf, hat unter den Voraussetzungen des § 76 Absatz 2 in bestimmten Fällen einen Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich in Geld. Im Übrigen hat der Nutzungsberechtigte nach Abschluss der Arbeiten den früheren Zustand des Grundstücks bzw. des Gebäudes unverzüglich auf seine Kosten wiederherzustellen. Damit wird den Belangen des Artikels 14 Grundgesetz Rechnung getragen.

Zu Nummer 75 (§ 77a – Gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; § 77b – neu –, Alternative Infrastrukturen); § 77c – neu –, Mitnutzung von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes; § 77d – neu –, Mitnutzung von Bundeswasserstraßen; § 77e – neu –, Mitnutzung von Eisenbahninfrastruktur)

Zu § 77a

Mit der Ergänzung in § 77a wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen, wonach der Mitbenutzungsanspruch sich nicht nur auf „Verkabelungen“, sondern auch auf „Kabelkanäle“ bezieht. Mit der Ergänzung werden der Regelungszweck und das Ziel der Vorschrift klarer gefasst, nämlich Synergieeffekte bei der Inhouse-Verkabelung zu erzielen und mit den daraus möglichen Kosteneinsparungen den angestrebten Breitbandausbau zu fördern.

Die Einfügung des Wortes „die“ in § 77a Absatz 1 Satz 3 erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Die Ersetzung des Begriffs „Kosten“ durch „angemessene Entgelte“ in § 77a Absatz 2 dient der Klarstellung, dass der Eigentümer der Infrastruktur nicht nur einen Kostenausgleich sondern ggf. ein Entgelt für die Mitbenutzung seiner Infrastruktur erhalten muss.

In § 77a Absatz 3 Satz 1 wird der Kreis der Informationsverpflichteten auf „juristische Personen des öffentlichen Rechts“ erweitert. Damit wird einer Empfehlung des Bundesrats gefolgt. Mit der Einbeziehung der Infrastruktureinrichtungen von Bund, Länder und Kommunen (z. B. Abwasserkanäle) in den Datenpool kann der von der BNetzA bereitgestellte Infrastrukturatlas weiter optimiert werden. Ziel ist es, bestehende Infrastrukturen besser und optimal für den Breitbandausbau nutzen zu können.

Die Änderung in § 77a Absatz 3 Satz 4 dient der Klarstellung.

Zu § 77b (neu)

§ 77b wird neu in das Telekommunikationsgesetz eingefügt. Das für den Breitbandausbau wichtige Anliegen, alternative Infrastrukturen (kommunale Abwasserkanäle, Energieleitungen, Kabelkanäle in Strassen usw.) für Zwecke des Auf- und Ausbaus von Netzen der nächsten Generation zu öffnen, wird zu den bereits im Gesetzentwurf enthaltenen einschlägigen Bestimmungen durch die Einführung eines Schlichtungsverfahrens bei der BNetzA ergänzt. Mit der neuen Regelung soll der Zugang zu alternativen Infrastrukturen wie Wasserleitungen und Abwasserkanälen im Interesse eines beschleunigten und kostengünstigen Breitbandausbaus erleichtert werden. Danach werden alle Infrastrukturihaber

verpflichtet, auf Nachfrage über eine Mitbenutzung ihrer Infrastrukturen zu verhandeln. Kommt keine Einigung zustande, unterbreitet die BNetzA einen Einigungsvorschlag. Mit Blick auf die europäischen Vorgaben, die eine netzübergreifende, alle Infrastrukturen erfassende einheitliche Zugangsregulierung unabhängig vom Vorliegen marktmächtiger Stellungen in diesem Umfang nicht zulassen, ist der Schlichterspruch für die Beteiligten unverbindlich. Dennoch ist davon auszugehen, dass allein die Verhandlungspflicht und das Vorliegen eines Einigungsvorschlags dazu führen wird, dass alternative Infrastrukturen in größerem Umfang als bisher für die Breitbandnutzung geöffnet werden können. Die wesentlichen Elemente des danach möglichen Schlichtungsverfahrens werden in § 77b genannt; ergänzend dazu gilt die Schlichtungsordnung der Bundesnetzagentur nach § 47a Absatz 4.

Zu § 77c (neu)

In Ergänzung zum allgemeinen Wegerecht, welches der Bund an die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze übertragen kann, erhalten die Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen durch § 77c Absatz 1 Satz 1 für alle Bundesfernstraßen, die in der Baulast des Bundes stehen, einen umfassenden Mitnutzungsanspruch. Der Mitnutzungsanspruch umfasst die Teile einer Bundesfernstraße, die zum Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können. Das Ziel der Regelung ist es, die schnelle und unbürokratische Mitnutzung insbesondere von bestehenden Leerrohrsystemen zu ermöglichen bzw. bei Neu- und Ausbaumaßnahmen entsprechende Mitnutzungsmöglichkeiten bereits bei der Planung mit zu berücksichtigen. Damit werden unter Einbeziehung aller Ebenen der Bundesverwaltung die Rahmenbedingungen für den Auf- und Ausbau der Netze der nächsten Generation unter anderem durch eine Reduzierung der Grabungskosten weiter verbessert.

In Anlehnung an die vergleichbaren Regelungen zum Wegerecht ist die Mitnutzung so auszugestalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt (Absatz 1 Satz 2). Die Mitnutzung und deren Abänderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast (Absatz 1 Satz 3). Die Zustimmung kann – soweit zwingend erforderlich – mit Nebenbestimmungen versehen werden, die jedoch diskriminierungsfrei auszugestalten sind (Absatz 1 Satz 4). Diskriminierungsfrei sind etwaige Nebenbestimmungen zunächst, wenn bei mehreren Antragsstellern oder vergleichbaren Sachverhalten dem allgemeinen Gleichheitssatz Rechnung getragen wird. Im Falle des Absatzes 1 Satz 4 ist jedoch zusätzlich das der Regelung zugrunde liegende übergeordnete Ziel einer nachhaltigen und zügigen Förderung des Auf- und Ausbaus der Netze der nächsten Generation zu beachten. Damit ist neben den Interessen des Trägers der Straßenbaulast insbesondere auch das Interesse des Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze an einem zügigen Aus- und Aufbau der Netze der nächsten Generation und damit das Interesse der Bundesregierung an einem effizienten Breitbandausbau bei der diskriminierungsfreien Ausgestaltung etwaiger Nebenbestimmungen zu berücksichtigen. Inhaltlich ist darüber hinaus der Regelungsbereich etwaiger Nebenbestimmungen auf die Art und Weise der Errichtung der Mitnutzung sowie die dabei zu beachtenden

Regeln der Technik und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und die Verkehrssicherungspflichten begrenzt (Absatz 1 Satz 5). Mit Absatz 1 Satz 6 wird klargestellt, dass für bauliche Anlagen wie z. B. Sendemasten eine Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Bundesfernstraßengesetz notwendig sein kann. Durch Absatz 1 Satz 7 wird klargestellt, dass etwaige Entgelte für die Mitnutzung kostendeckend sein müssen.

Mit Absatz 2 wird vorgesehen, dass das in § 133 zunächst für Streitigkeiten zwischen Telekommunikationsunternehmen vorgesehene Streitschlichtungsverfahren auch entsprechend auf etwaige Konfliktfälle zwischen dem Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und dem Träger der Straßenbaulast Anwendung finden kann. Damit kann in die Lösung etwaiger Konfliktfälle zwischen Straßenbaulastträger und Telekommunikationsnetzbetreiber das gesamte Fachwissen der Bundesnetzagentur als zuständige Fachbehörde für die Regulierung des Telekommunikationsmarktes eingebracht werden. Außerdem wird durch die nach § 133 Absatz 1 Satz 1 vorgesehene verbindliche Entscheidung gleichzeitig eine für vergleichbare Fälle bundesweit einheitliche Regelung erreicht. Dieses erhöht für alle am Markt tätigen Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen die Rechts- und Planungssicherheit beim Aus- und Aufbau von Netzen der nächsten Generation. Gleiches gilt für die etwaige gerichtliche Überprüfung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Mit Blick auf die originäre und umfassende Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die „Benutzung und Mitbenutzung öffentlicher und privater Wege, Grundstücke und Gewässer für Telekommunikationszwecke“ (vgl. unter anderem Abschnitt 3 des TKG) bzw. des Zugangs zu Infrastrukturen wird eine verpflichtende Anordnungsbefugnis der Bundesnetzagentur gegenüber Hoheitsträgern für zulässig erachtet. Insoweit gilt das gleiche wie in anderen Rechtsbereichen.

Mit Absatz 3 wird gewährleistet, dass alle Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen eine zentrale Übersicht über die für die Bearbeitung von Mitnutzungsanträgen zuständigen Stellen erhalten.

Zu § 77d (neu)

Ebenso wie in § 77c wird auch mit § 77d Absatz 1 Satz 1 ein umfassender Mitnutzungsanspruch der Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen gegenüber dem Bund als Eigentümer der Bundeswasserstraßen vorgesehen. Der Mitnutzungsanspruch umfasst die Teile aller im Bundeseigentum stehenden Wasserstraßen, die zum Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können. Das Ziel der Regelung ist es, die schnelle und unbürokratische Mitnutzung insbesondere von bestehenden Leerrohrsystemen zu ermöglichen bzw. bei Neu- und Ausbaumaßnahmen entsprechende Mitnutzungsmöglichkeiten bereits bei der Planung mit zu berücksichtigen. Damit werden unter Einbeziehung aller Ebenen der Bundesverwaltung die Rahmenbedingungen für den Auf- und Ausbau der Netze der nächsten Generation unter anderem durch eine Reduzierung der Grabungskosten weiter verbessert.

Ebenso wie bei der Mitnutzung der Bundesfernstraßen (§ 77d) ist die Mitnutzung so auszugestalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt (Absatz 1 Satz 2). Die Mitnutzung und deren Abänderung bedürfen der

schriftlichen Zustimmung des Eigentümers der Wasserstraße (Absatz 1 Satz 3). Die Zustimmung kann – soweit zwingend erforderlich – mit Nebenbestimmungen versehen werden, die jedoch diskriminierungsfrei auszugestalten sind (Absatz 1 Satz 4). Diskriminierungsfrei sind etwaige Nebenbestimmungen zunächst, wenn bei mehreren Antragsstellern oder vergleichbaren Sachverhalten dem allgemeinen Gleichheitssatz Rechnung getragen wird. Im Falle des Absatzes 1 Satz 4 ist jedoch zusätzlich das der Regelung zugrunde liegende übergeordnete Ziel einer nachhaltigen und zügigen Förderung des Aus- und Ausbaus der Netze der nächsten Generation zu beachten. Damit ist neben den Interessen des Bundes als Eigentümer der Wasserstraße insbesondere auch das Interesse des Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze an einem zügigen Aus- und Aufbau der Netze der nächsten Generation und damit das Interesse des Bundes an einem effizienten Breitbandausbau bei der diskriminierungsfreien Ausgestaltung etwaiger Nebenbestimmungen zu berücksichtigen. Inhaltlich ist darüber hinaus der Regelungsbezug etwaiger Nebenbestimmungen auf die Art und Weise der Errichtung der Mitnutzung sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und die Verkehrssicherungspflichten begrenzt. Hiervon kann bspw. auch der für die Schifffahrt erforderliche Zustand der Bundeswasserstraße berührt sein (Absatz 1 Satz 5). Durch Absatz 1 Satz 6 wird klargestellt, dass etwaige Entgelte für die Mitnutzung kostendeckend sein müssen.

Mit Absatz 2 wird vorgesehen, dass das in § 133 zunächst für Streitigkeiten zwischen Telekommunikationsunternehmen vorgesehene Streitschlichtungsverfahren auch entsprechend auf etwaige Konfliktfälle zwischen dem Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Anwendung finden kann. Damit kann – ebenso wie bei der Mitnutzung von Bundesfernstraßen (§ 77c) – in die Lösung etwaiger Konfliktfälle zwischen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und Telekommunikationsnetzbetreibern das gesamte Fachwissen der Bundesnetzagentur als zuständige Fachbehörde für die Regulierung des Telekommunikationsmarktes eingebracht werden. Außerdem wird durch die nach § 133 Absatz 1 Satz 1 vorgesehene verbindliche Entscheidung gleichzeitig eine für vergleichbare Fälle bundesweit einheitliche Regelung erreicht. Dieses erhöht für alle am Markt tätigen Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen die Rechts- und Planungssicherheit beim Auf- und Aufbau von Netzen der nächsten Generation. Gleiches gilt für die etwaige gerichtliche Überprüfung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Mit Blick auf die originäre und umfassende Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die „Benutzung und Mitbenutzung öffentlicher und privater Wege, Grundstücke und Gewässer für Telekommunikationszwecke“ (vgl. unter anderem Abschnitt 3 des TKG) bzw. des Zugangs zu Infrastrukturen wird eine verpflichtende Anordnungsbefugnis der Bundesnetzagentur gegenüber Hoheitsträgern für zulässig erachtet. Insoweit gilt das gleiche wie in anderen Rechtsbereichen.

Mit Absatz 3 wird gewährleistet, dass alle Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen eine zentrale Übersicht über die für die Bearbeitung von Mitnutzungsanträgen zuständigen Stellen erhalten.

Zu § 77e (neu)

Ebenso wie in § 77c (Bundesfernstraßen) und § 77d (Bundeswasserstraßen) wird mit § 77e Absatz 1 Satz 1 ein umfassender Mitnutzungsanspruch der Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen gegenüber Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden, vorgesehen. Der Mitnutzungsanspruch umfasst die Teile der Eisenbahninfrastruktur, die zum Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können. Das Ziel der Regelung ist es, die schnelle und unbürokratische Mitnutzung insbesondere von bestehenden Leerrohrsystemen zu ermöglichen bzw. bei Neu- und Ausbaumaßnahmen entsprechende Mitnutzungsmöglichkeiten bereits bei der Planung mit zu berücksichtigen. Damit werden unter Einbeziehung aller Ebenen der Bundesverwaltung und der Infrastrukturen im Einflussbereich des Bundes die Rahmenbedingungen für den Auf- und Ausbau der Netze der nächsten Generation unter anderem durch eine Reduzierung der Grabungskosten weiter verbessert.

Ebenso wie bei der Mitnutzung der Bundesfernstraßen (§ 77d) und Bundeswasserstraßen (§ 77e) ist die Mitnutzung der Eisenbahninfrastruktur so auszugestalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt (Absatz 1 Satz 2). Die Mitnutzung und deren Abänderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens (Absatz 1 Satz 3). Die Zustimmung kann – soweit zwingend erforderlich – mit zusätzlichen Bedingungen versehen werden, die jedoch diskriminierungsfrei auszugestalten sind (Absatz 1 Satz 4). Diskriminierungsfrei sind etwaige Nebenbestimmungen zunächst, wenn bei mehreren Antragsstellern oder vergleichbaren Sachverhalten dem allgemeinen Gleichheitssatz Rechnung getragen wird. Im Fall des Absatzes 1 Satz 4 ist jedoch zusätzlich das der Regelung zugrunde liegende übergeordnete Ziel einer nachhaltigen und zügigen Förderung des Aus- und Ausbaus der Netze der nächsten Generation zu beachten. Damit ist neben den Interessen des Eisenbahninfrastrukturunternehmens insbesondere auch das Interesse des Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze an einem zügigen Auf- und Aufbau der Netze der nächsten Generation und damit das Interesse des Bundes an einem effizienten Breitbandausbau bei der diskriminierungsfreien Ausgestaltung etwaiger Bedingungen zu berücksichtigen. Inhaltlich ist darüber hinaus der Regelungsbereich etwaiger Bedingungen auf die Art und Weise der Errichtung der Mitnutzung sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und die Verkehrssicherungspflichten begrenzt, um die Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebs weitestgehend zu reduzieren (Absatz 1 Satz 5). Durch Absatz 1 Satz 6 wird klargestellt, dass etwaige Entgelte für die Mitnutzung kostendeckend sein müssen.

Mit Absatz 2 wird vorgesehen, dass das in § 133 zunächst für Streitigkeiten zwischen Telekommunikationsunternehmen vorgesehene Streitschlichtungsverfahren auch entsprechend auf etwaige Konfliktfälle zwischen dem Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen Anwendung finden kann. Damit kann – ebenso wie bei der Mitnutzung von Bundesfernstraßen (§ 77c) und Bundeswasserstraßen (§ 77e) – in die Lösung etwaiger Konfliktfälle zwischen dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Telekommunikationsnetzbe-

treibern das gesamte Fachwissen der Bundesnetzagentur als zuständige Fachbehörde für die Regulierung des Telekommunikationsmarktes eingebracht werden. Mit Absatz 2 Satz 2 wird die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde ebenfalls Beteiligte in diesem Verfahren, so dass auch den sicherheitlichen Bedenken entsprechend Rechnung getragen werden kann. Durch die nach § 133 Absatz 1 Satz 1 vorgesehene verbindliche Entscheidung wird gleichzeitig eine für vergleichbare Fälle bundesweit einheitliche Regelung erreicht. Dieses erhöht für alle am Markt tätigen Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen die Rechts- und Planungssicherheit beim Aus- und Aufbau von Netzen der nächsten Generation. Gleiches gilt für die etwaige gerichtliche Überprüfung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Mit Absatz 3 wird gewährleistet, dass alle Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen eine zentrale Übersicht über die für die Bearbeitung von Mitnutzungsanträgen zuständigen Stellen erhalten.

Zu Nummer 76 (§ 78 – Universaldienstleistungen)

Redaktionelle Anpassung der Änderung in 108 Absatz 1.

Zu Nummer 79 (neu) (§ 88 – Fernmeldegeheimnis)

Die Vorschrift des § 88 enthält eine Sonderregelung für Telekommunikationsanlagen an Bord von Fahrzeugen der See- und Luftfahrt; auf diesen Fahrzeugen besteht gegenüber dem Kapitän nicht die Pflicht zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses. Mit der Änderung in § 88 Absatz 4 wird eine Regelungslücke geschlossen. Die Formulierung „Wasser- oder Luftfahrzeug“ umfasst neben den in der Schifffahrt und in der Luftfahrt als Beförderungsmittel verwendeten Fahrzeugen auch solche der Binnenschifffahrt. Auch im Bereich der Binnenschifffahrt muss der Schiffsführer ohne jede Beschränkung über jedes Vorkommnis unterrichtet werden können, da er nur so seine Alleinverantwortung wahrnehmen kann. Da es insoweit keinen Unterschied zwischen der Seeschifffahrt und der Binnenschifffahrt gibt, ist es geboten, diese Regelungslücke zu schließen.

Zu Nummer 86 (§ 97 – Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung)**Buchstabe c (Absatz 4 Satz 2)**

Die Vorgabe im Regierungsentwurf, dass die Daten, die für Zwecke der gegenseitigen Abrechnung zwischen den einzelnen Diensteanbietern verwendet werden dürfen, drei Monate nach Versendung der Rechnung zu löschen sind, wird gestrichen. Es bleibt insoweit bei der geltenden flexiblen Regelung, wonach die Daten solange verwendet werden dürfen, wie dies aus Abrechnungszwecken erforderlich ist.

Zu Nummer 87**Buchstabe b (§ 98 Absatz 3 – Standortdaten)**

und

zu Nummer 89 (§ 102 Absatz 8 – Rufnummernanzeige und -unterdrückung)

Die Änderungen des § 98 Absatz 3 und des § 102 Absatz 8 TKG zielen darauf ab, in Fällen, in denen bei einem Anruf bei der neuen bundeseinheitlichen Rufnummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes erkannt wird, dass eine lebensbedrohlichen Situationen vorliegt, schnell die örtlich zuständige Notrufabfragestelle einschalten zu können. Damit wird

dem Anliegen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KVB) in vergleichbarer Weise Rechnung getragen wie dies schon bei der Rufnummer 124 124 für die Seenotrettung der Fall ist. Nach den Erfahrungen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes, der grundsätzlich für ärztliche Hilfe in nicht lebensbedrohenden Situationen kontaktiert werden kann, betreffen drei bis sechs Prozent der insgesamt etwa acht Millionen jährlich eingehenden Anrufe lebensbedrohliche Situationen, sei es, dass die Anrufer die Situation falsch einschätzen, sie in der Aufregung nicht die eigentliche Notrufnummer wählen oder nicht (mehr) in der Lage sind, sachdienliche Angaben zum Ort des Geschehens zu machen. Derartige Anrufe bedürfen der sofortigen Weiterleitung an die örtlich zuständige Notrufabfragestelle. Dazu ist aber die Kenntnis des Standortes und der Rufnummer des Anrufers unumgänglich. In der Vergangenheit war es in Folge der regional unterschiedlichen Rufnummern nicht möglich, den Abfragestellen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes entsprechende Informationen über den Anrufer bereitzustellen. Die Situation des ärztlichen Bereitschaftsdienstes hat sich jedoch durch die EU-Festlegung der Rufnummer 116 117 im Rahmen der harmonisierten Dienste von sozialem Wert und mit der auf Antrag der KVB beantragten Zuteilung dieser Rufnummer durch die Bundesnetzagentur grundlegend verbessert.

Zu Nummer 88 (§ 100 – Störungen von Telekommunikationsanlagen und Missbrauch von Telekommunikationsdiensten)

Die Änderungen in § 100 Absatz 3 TKG dienen der redaktionellen Klarstellung. Die Aufnahme von zwei Regelbeispielen – Leistungerschleichung und Betrug – konkretisieren den Anwendungsbereich, ohne den materiellen Gehalt der Vorschrift einzugrenzen. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 89 (neu) (§ 102 – Rufnummernanzeige und -unterdrückung)

Bereits nach § 66j Absatz 1 ist grundsätzlich vorgesehen, dass nur zugeteilte Rufnummern übermittelt werden. Die Ergänzung in § 102 Absatz 2 dient der Klarstellung, um aufgetretenen Missbrauchsfällen im Bereich der unlauteren Telefonwerbung begegnen zu können.

Zu Nummer 91 (§ 108 – Notruf)

Zu den Buchstaben a und c

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 3 wurden erforderlich, weil die Vertreter der Länder in der Expertengruppe Notrufe in Gesprächen nach Erstellung des Regierungsentwurfs deutlich gemacht haben, dass sie auf Umsetzung der deutschen Fassung des Artikels 26 der Universaldienstrichtlinie bestehen. Sie fordern, dass ihnen die Informationen zum Standort des Anrufenden übermittelt werden und lehnen eine Bereitstellung dieser Informationen an einem „Abholpunkt“ ab.

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 7 dient der Klarstellung der Kostentragung im Innenverhältnis zwischen verschiedenen Anbietern. Das Erfordernis dieser Klarstellung stellte sich erst in Diskussionen heraus, die auf der Basis des Regierungsentwurfs geführt wurden.

Die Änderungen in Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b sind Folgeänderungen zu der Änderung in Absatz 1 Satz 3.

Die Bundesregierung ist bestrebt, für sprach- und hörgeschädigte Menschen weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zum Notruf zu erleichtern.

Zu Nummer 93 (§ 109a – Datensicherheit)

Mit der Änderung wird eine vergleichbare Regelung des Bundesdatenschutzgesetzes übernommen. Nach der bisherigen Regelung in § 109a Absatz 1 steht die Person, die eine Datenpanne der zuständigen Behörde mitzuteilen hat, in einem Interessenkonflikt. Erfährt nämlich die zuständige Behörde durch die Meldung erst von der Datenpanne, könnte sie die Information etwa für ein Bußgeldverfahren zum Nachteil des Meldepflichtigen verwenden. Dies widerspricht jedoch dem rechtlichen Grundsatz „nemo tenetur“, wonach niemand verpflichtet ist, sich selbst zu belasten. Deshalb ist in § 109a Absatz 1 auf § 42a Satz 6 BDSG Bezug zu nehmen. Dort wird der Interessenkonflikt dahingehend gelöst, dass die von der Behörde erlangte Information einem Beweisverwertungsverbot unterliegt.

Zu Nummer 108 (§ 142 – Gebühren und Auslagen)

Die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung des § 142 Absatz 3 Nummer 3 entfällt wegen europarechtlicher Bedenken. So ist nach Artikel 12 der Genehmigungsrichtlinie zu beachten, dass die Kosten als Obergrenze dienen. Maßstab bei der Gebührenbemessung sollte daher nicht die Ermittlung des Gegenstandswertes sein.

Zu Nummer 111 (§ 149 – Bußgeldvorschriften)

Die Änderungen in § 149 Absatz 1 sind im Wesentlichen redaktioneller Art und folgen aus der Einführung einer Rahmenregelung zur Netzneutralität in § 41a.

Mit Absatz 1 Nummer 7a werden Verstöße gegen eine Rechtsverordnung zur Netzneutralität nach § 41a Absatz 1 oder gegen vollziehbare Anordnungen der BNetzA aufgrund einer solchen Rechtsverordnung bußgeldbewehrt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Mit Absatz 1 Nummer 7f und 7e werden die Fälle bußgeldbewehrt, die entgegen § 45p eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung gestellt wird.

Die Anpassungen der Nummerierung sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 112 (§ 150 – Übergangsvorschriften)

Die vorgenommenen Änderungen des Absatzes 7 Nummer 2 und 5 dienen der Anpassung der Übergangsregelung an die geänderten Fallkonstellationen des § 66g.

Wie in § 66g Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 3 kann die Bundesnetzagentur Rufnummern den Ortsrufnummern gleichstellen und somit den Einsatz von Warteschleifen bereits in der Übergangsphase ermöglichen. Die Bezugnahme in § 150 Absatz 7 Nummer 2 stellt insofern eine Rechtsgrundverweisung dar.

Die Änderungen des Absatz 7 Nummer 5 dient der sprachlichen Vereinheitlichung der Warteschleifenregelung im Sinne der bereits in § 66g Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Satz 1 vorgenommenen Änderungen, die allesamt auf den Anruf abstellen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über Notrufverbindungen)**Zu Nummer 2** (§ 2 – Begriffsbestimmungen)

Bei der Änderung am Ende der Nummer 6 handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 4 (§ 4 – Notrufverbindungen)**Zu den Buchstaben d und f**

Die Änderungen in Absatz 4 Satz 1 und 3 NotrufV sind Folgeänderungen zu der Änderung in § 108 Absatz 1 Satz 3 TKG.

Die Änderung in § 4 Absatz 8 Nummer 3 Satz 4 und 5 NotrufV, die in der neuen Fassung zu einem neuen Satz 4 zusammengefasst sind, erfolgt auf Vorschlag der Länder (Expertengruppe Notrufe). Aufgrund von Messungen wurde erkannt, dass die Angabe von theoretisch bestimmten Zellschwerpunkten stark von der tatsächlichen Netzversorgung abweichen kann. Diese Angabe wird daher als irreführend betrachtet und soll künftig nicht mehr zulässig sein. Die Änderungen in dem neuen Satz 5 dienen der Klarstellung, dass die Angaben zu Lage, Größe und Form der Mobilfunkzellen unabhängig von einer Notrufverbindung bereitzustellen sind.

Die Ergänzung in § 4 Absatz 8 Nummer 5 dient der Anpassung an die aktuelle Wortwahl der europäischen Kommission, die die bisher als „eCall“ bezeichnete Notrufmöglichkeit unter Verwendung der europäeinheitlichen Notrufnummer 112 zur Unterscheidung gegenüber privat angebotenen Diensten nunmehr mit „pan-europäischer eCall“ bezeichnet.

Zu Nummer 7 (§ 7 – Übergangsvorschriften)**Zu den Buchstaben b und e**

Bei der Ergänzung in § 7 Absatz 4 NotrufV handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

§ 7 Absatz 7 NotrufV räumt mit Blick auf § 4 Absatz 8 Nummer 3 Satz 4 NotrufV einen Übergangszeitraum ein, in dem die technischen Systeme der Mobilfunknetze an die neue Vorschriftenlage anzupassen sind, da die aktuell eingesetzte Technikversionen die Daten noch nicht in der geforderten Weise liefern kann.

Zu Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis)

Anpassung des Datums an den zeitlichen Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens.

Zu Artikel 4 (Änderung der Betriebskostenverordnung)

Die geltende Betriebskostenverordnung ermöglicht mit § 2 Nummer 15 die Umlage von Kosten für eine TV-Grundversorgung, die über Breitbandkabelnetze angeboten werden. Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Umlagefähigkeit der Kosten für den Betrieb, die Wartung und die monatlichen Entgelte für die Grundversorgung mit Fernsehen und Hörfunk alle leitungsgebundenen Breitbandinfrastrukturen erfasst. Die technologieneutrale Ausgestaltung der Regelung erfolgt mit Blick auf die technische Fortentwicklung, die entsprechende Angebote sowohl über herkömmliche klassische Telekommunikationsnetze als auch über neue moderne Breitbandinfrastrukturen wie zum Beispiel Glasfasernetze ermöglicht.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Ebenso wie bei § 45d Absatz 2 kann im Falle des Erlasses einer Rechtsverordnung, die sich auf § 45n Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 stützt, auch die Regelung nach § 45d Absatz 3 in diese Rechtsverordnung übernommen werden (vgl. Artikel 4 i. d. F. des Gesetzentwurfs der Bundesregierung).

Berlin, den 26. Oktober 2011

Kerstin Andreae

Berichterstatlerin